# Der unverbesserliche Gemeinschädling und seine Zwangsverwahrung nach geltendem Recht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin

vorgelegt von

Will Heienbrok

Gerichtsreferendar in Berlin

1 9 3 8

Gedruckt in der Buchdruckerei der Anstalt Bethel in Bethel bei Bielefeld

# Der unverbesserliche Gemeinschädling und seine Zwangsverwahrung nach geltendem Recht

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin

vorgelegt von

Will Heienbrok

Gerichtsreferendar in Berlin

1 9 3 8

Gedruckt in der Buchdruckerei der Anstalt Bethel in Bethel bei Bielefeld

Berichterstatter:
Professor Dr. Graf von Gleispach

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 1938

Tag der Promotion: 24. Januar 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsübersicht.


**I. Teil:** Zum Problem der Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit . . 10

1. Abschnitt: Die wesentlichen nur durch die Verwahrung zu bekämpfenden Ursachen der Gemeinschädlichkeit . . . . . 10

Vorbemerkung: Kausalität, Schuld . . . . . 10

A. Verbrecher . . . . . 14

I. Geisteskranke Verbrecher . . . . . 15

II. Psychopathische Verbrecher . . . . . 19

III. Gewohnheitsverbrecher . . . . . 23

B Asoziale . . . . . 26

I. Geisteskranke Asoziale . . . . . 28

II. Psychopathische Asoziale . . . . . 28

III. Aus Gewohnheit Asoziale . . . . . 30

C. Rauschgiftsüchtige . . . . . 31

D. Unverbesserliche Fürsorgezöglinge . . . . . 35

E. Ansteckend Kranke Gemeinschädlinge . . . . . 36

2. Abschnitt: Sonstige Merkmale zur Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit . . . . . 38

1. Zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit der akuten Gefahr . . 39

a. Gesetzliche Anhaltspunkte für die Prognosestellung . . . . 39

b. Ausgestaltungen durch die Rechtspflege . . . . . 41

c. Von der Wissenschaft zugezogene Merkmale . . . . . 45

2. Zur Abwägung der für und gegen die Verwahrung sprechenden Interessen . . . . . 48

**II. Teil:** Die Verwahrung der unverbesserlichen Gemeinschädlinge nach geltendem Recht . . . . . 51

A. Strafrechtliche Grundlagen . . . . . 51

B. Polizeirechtliche Grundlagen . . . . . 58

C. Fürsorgerechtliche Grundlagen . . . . . 62

D. Bürgerlichrechtliche Behelfe . . . . . 65

E. Gesundheitsrechtliche Grundlagen . . . . . 69

F. Zusammenfassung (Zahlenübersichten) . . . . . 71

**III. Teil:** Das künftige Verwahrungsgesetz . . . . . 73

A. Der Kreis der zu erfassenden Personen . . . . . 73

B. Art und Dauer der Unterbringung . . . . . 74

C. Verfahren . . . . . 75

D. Kostentragung . . . . . 76

**IV. Teil:** Ausländische Verwahrungsgesetze . . . . . 78

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550804_0124

# Schrifttumsverzeichnis.


Andreae: Bewahrungsgesetz und Trinkerfürsorge, Soziale Praxis, 1936, S. 1213.

Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl., 1923.

Bacmeister: Lehrbuch der Lungenkrankheiten, 4. Aufl.

Baer: Der Alkoholismus, seine Verbreitung und seine Wirkung auf den individuellen und sozialen Organismus, 1878.

Birnbaum: Die Psychopathischen Verbrecher, 2. Aufl., 1926.

Bocath: Verordnung über die Fürsorgepflicht, 11. Aufl., 1937.

Bonhoeffer: Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagabundentums, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 21, S. 1.

— Prostituierte, ebendort, Bd. 23, S. 106.

— Der Beruf und Alkoholdelikte, Mon. Krim. Psych., Bd. II, S. 593.

Braeuning: Die Ansteckung mit Tuberkulose und ihre Verhütung, 1925.

Braun: Zur Soziologie der Arbeitshausinsassen, Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 99, S. 1, 1933.

Bumke: Lehrbuch der Geisteskrankheiten, 1927.

Burgeß: Factors determining success or failure on parole, Illinois, 1928.

Crantz: der Einfluß der erblichen Belastung und der Umwelt bei Kriminellen, Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie, Jg. 1931, S. 73.

Cremer: Wann kann die Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung von Vereinen Einspruch erheben? JW. 1933, S. 2257.

Dansauer, Rieth: Ueber Morphinismus bei Kriegsbeschädigten, 1931.

Dageförde: Jugendfragen im künftigen Bewahrungsgesetz, Berliner Kommunale Mitteilungen, 1936, S. 65.

Dresel: Ursachen der Trunksucht, 1921.

Drews: Preußisches Polizeirecht, Bd. I, Allg. Teil, 5. Aufl., 1936.

Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel, 1914.

Fleischmann, Jaeger, Jehle: Die Oeffentliche Fürsorge, 3. Aufl., 1936.

Foltin: Die Chronisch erhöht Gefährlichen, 1927.

v. Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Aufl., 1931.

Gabriel: Beiträge zur Frage der erworbenen Vorbedingungen des Alkoholismus, Allg. Zeitschrift f. Psychiatrie, Bd. 101, S. 411, 1934.

Gerl: Nationalsozialistische Weltanschauung in einem Bewahrungsgesetz, Deutsches Recht, Bd. V, S. 550.

— Die Kosten der Unterbringung Verwahrloster in Bewahrungsanstalten, Deutsche Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege, 11. Jahrgang, S. 687, 1936.

— Entwurf eines Bewahrungsgesetzes, Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, 1936, S. 31.

— Bewahrungsbedürftige Verwahrloste im Sinne des künftigen Bewahrungsgesetzes, Deutsche Juristenzeitung, 1935, S. 1274.

— Vorschläge für ein Reichsverwahrungsgesetz, Soziale Praxis vom 31. 1. 1936.

Gerland: Die Sicherungsverwahrung, 1935.

Glueck-Glueck: 500 criminal careers, Newyork City, 1930.

v. Grabe: Prostitution, Kriminalität und Psychiatrie, Archiv f. Kriminalanth. u. Kriminologie, Bd. 48, S. 155. 1912.

Gruhle: Geisteskranke Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke, Handbuch der Kriminologie.

— Die Ursachen der jugendlichen Verwahrlosung, 1912.

— Arbeitsscheu, Handbuch der Kriminologie.

— Die Unterbringung der Asozialen in Heilanstalten, Trinkerheilstätten und Arbeitshäusern, 52. Jahrb. der Gefängnisgesellschaft f. d. Provinz Sachsen und Anhalt, S. 30, 1936.

Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht, Teil I, 2. Aufl., 1935, Teil II, 2. Aufl., 1936.

—, Freisler: Das neue Strafrecht, 1936.

Gütt-Rüdin-Ruttke: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, 2. Aufl., 1936.

Haeckel: Die Bewahrung Asozialer nach geltendem und gefordertem Recht, Deutsche Justiz, 1936, S. 1725.

— Die Minderjährigen in der Bewahrungsfürsorge, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendfürsorge, 1935, S. 1.

Hagemann, Polizeiliche Vorbeugungshaft, Handwörterbuch der Kriminologie, Bd. II, 1936.

Hartmann: Die Entmündigung als Mittel der Verbrechensverhütung, 52. Jahrgang der Gefängnisges. f. d. Provinz Sachsen und Anhalt, 1936, S. 19.

— Ueber die herditären Verhältnisse bei Verbrechern, Monatsschrift für Kriminalanth. u. Psych., Bd. I, S. 593.

— Die Notwendigkeit eines Bewahrungsgesetzes, Deutscher Gemeindetag, 1936, S. 495.

Heisig: Zur Errichtung einer Abteilung für zwangsweise Absonderung Offentuberkulöser in Stadtroda-Thür. Reichstuberkuloseblatt, 1934, Nr. 11.

Heindl: Der Berufsverbrecher, 7. Aufl., 1928.

Hoche: Die VO. zum Schutze von Volk und Staat, Deutsche Juristenzeitung, 1933, S. 395.

— Die Schutzhaft nach der VO. vom 28. Febr. 1933, Deutsche Juristenzeitung, 1933, S. 1491.

Hoffmann: Vererbung und Seelenleben, 1922.

Hoffner: Kriminalität und Schule, Exners kriminalistische Abhandlungen, Heft 17.

Irk: Von dem normalen und pathol. Charakter der Kriminalität, Archiv f. Krim., 1933, S. 188.

Jahrreiß: Alkoholismus, Handwörterb. d. Kriminologie I, 1933.

— Rauschgifte, Handwörterb. d. Kriminologie II, 1936.

Juda: Ueber Anzahl und psychische Beschaffenheit der Nachkommen von Schwachsinnigen und normalen Schülern, Zeitschrift f. d. ges. Krim. u. Psych., 1934, S. 244.

Kant: Die Süchtigen, Archiv f. Psychiatrie, Bd. 80, S. 91, 1927.

Hellwig: Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrnkh., 1928.

Kersten: Das Badische Bewahrungs-„Gesetz", Deutsche Zeitschrift f. Wohlfahrtspflege, 1936, S. 453.

Kohlrausch: Strafgesetzbuch, 1937.

Kretschmer: Körperbau und Charakter, 9./10. Aufl., 1931.

Kurella: Naturgeschichte des Verbrechers, 1911.

Lange: Lehrbuch der Psychiatrie, 2. Aufl., 1936.

Lauer: Die polizeirechtliche Bedeutung der VO. zum Schutz von Volk und Staat, Reichsverwaltungsblatt, 1935, S. 168.

Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, herausgeg. v. Eberhard Schmidt, 25. Aufl., 1927.

Meixner: Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft, 1936.

Mezger: Strafrecht, ein Lehrbuch, 2. Aufl., 1933.

— Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage, 1934.

Michel: Der psychopathische Gewohnheitsverbrecher, Mitteilungen der kriminalbiol. Gesellschaft, Jg. II, S. 75.

Mönkemöller: Korrektionsanstalt und Landarmenhaus, 1908.

Muthesius: Das Bewahrungsgesetz, Deutsche Verwaltung, 1936, S. 119.

Niedenthal-Trunk: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit angeblich geheilter Schizophrener, Zeitschr. f. allg. Psychiatrie, Bd. 103, S. 232 u. 197.

Peretti: Beitrag zum Problem der Asozialen, Oeffentlicher Gesundheitsdienst, 1936, S. 553.

Petersen: Entmündigung und Sammelvormundschaft als Mittel der Bewahrung asozialer Frauen, Merkblatt Nr. 1 der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Hamburg.

Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.

Plank: Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz? Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege, 1934, S. 485.

Pohlisch: Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus, 1933.

Prinzing: Der Einfluß der Ehe auf die Kriminalität, Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, 1899, Bd. II, S. 37.

Rietzsch: Der Kampf gegen das Gewohnheitsverbrechertum, Deutsche Justiz, 1938, S.

Roesner: Familienstand, Handw. d. Kriminologie, Bd. I, 1933.

v. Rohden: Gibt es unverbesserliche Verbrecher? Mon. Krim. Psych. Bd. 24, S. 74.

— Einführung in die kriminalbiologische Methodenlehre, 1933.

Roesner: Kriminalität im Jugendalter, Handw. d. Krim, Bd. I, 1933.

— Alter und Straffälligkeit, a. a. O.

Roloff: Die Zwangsverwahrung asozialer Offentuberkulöser nach den heute geltenden Gesetzen, Oeffentlicher Gesundheitsdienst, Ausg. B, 1937, S. 97.

Rüdin: Wege und Ziele der biologischen Forschung des Rechtsbrechers, Mon. Krim. Psych., Bd. 22, S. 129.

Schäfer-Wagner-Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, 1934.

Schiedt: Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, 1936.

Schneider: Die psychopathischen Persönlichkeiten, 2. Aufl., 1928.

— Psychiatrische Vorlesungen für Aerzte, 1936.

— Studien über Persönlichkeit und Schicksal eingeschriebener Prostituierter, 1. Aufl., 1921.

Schultze: Vorbeugende Maßnahmen gegen die Ausbreitung durch Isolierung, Oeffentlicher Gesundheitsdienst, Ausg. B, Jg. 1936, S. 348.

Schwarz: Zur Frage der Anstaltsbehandlung asozialer Alkoholiker, Allg. Zeitschr. f. Psych., Jg. 96, S. 36.

Sichel: Der Geisteszustand der Prostituierten, Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psych., Bd. 14, S. 445, 1913.

Spiewok: Vorschläge zum Bewahrungsgesetz, Der Gemeindetag, 30. Jg., S. 839, 1936.

Staudinger: Kommentar zum BGB., Bd. I, 10. Aufl., 1936.

Steigerthal: Bewahrungsgesetz und Bewahrungsanstalt, Deutsche Zeitschrift f. Wohlfahrtspfl., 1936, S. 70.

— Grundriß der Anstaltsfürsorge, 1933.

Stumpfl: Erbanlage und Verbrechen, 1935.

Sutherland: Prognose von Erfolg oder Fehlschlag bei Bewährungsfrist, Mon. Krim. Psych., Bd. 21, S. 507.

Wessel: Warum brauchen wir ein Bewahrungsgesetz? Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspfl., 1935, S. 108.

Zarncke: Bewahrungsfürsorge in Baden, Soziale Praxis, 1936, S. 1057.

Die Strafe hatte nach der bis vor kurzem überwiegenden Meinung vor allem den Zweck, durch Einwirkung auf den Täter sowie auf die Allgemeinheit die Begehung weiterer Straftaten zu verhüten. Der Glaube an die das Verbrechen verhindernde (präventive) Kraft der Strafe, sei es durch Besserung oder durch Abschreckung, mußte aber ins Wanken geraten, als man erkannte, daß es menschliche Naturen gibt, bei denen der innere verbrecherische Hang so tief verwurzelt ist, daß die Verhinderung des die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens durch die psychische Wirkung der Strafe nicht erreicht werden kann. Die Auferlegung einer Strafe kann in diesen Fällen nur den Zweck verfolgen, die bereits erfolgte Rechtsverletzung zu sühnen. Will man dagegen auch hier, wo eine Besserung der verbrecherischen Gesinnung aussichtslos ist, gegen künftige Schädigungen der Gemeinschaft vorbeugen, so muß ein anderer Weg eingeschlagen werden: die zwangsweise Ausgliederung der Träger einer solchen Gesinnung aus der Ordnung, in die sie hineingeboren wurden, und die Neueingliederung in einer Form, die allein vom Standpunkt der Sicherung der Gemeinschaft bestimmt ist; die Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt. Damit werden diese Menschen aber in eine Reihe gestellt mit vielen anderen Trägern von inneren und äußeren ererbten oder erworbenen Eigenschaften, welche gleichfalls durch eben diese ihre Eigenschaften eine stete Schädigungsquelle für die Gemeinschaft bilden, die nur durch die Verwahrung eingedämmt werden kann.

In der vorliegenden Arbeit soll daher erstmalig der Versuch gemacht werden, an Hand der neueren Ergebnisse der Kriminologie, der Psychologie und der Biologie einen Ueberblick über alle Träger von gemeinschädlichen Eigenschaften zu geben, bei denen der Schutz der Gemeinschaft die Zwangsverwahrung erfordert. Dieses Unterfangen findet seine Rechtfertigung in der Tatsache, daß, wie zu zeigen sein wird, die Ursache der Gemeinschädlichkeit trotz der Verschiedenheit ihrer Erscheinungsformen weitgehend die gleiche ist, so daß auch die Bekämpfung einheitlich zu erfolgen hat, während man bisher unterschiedlich bzw. überhaupt nicht vorging, je nachdem, ob die Gemeinschädlichkeit sich mehr in einem aktiven oder passiven Verhalten oder auf noch andere Arten äußerte. Es soll weiterhin untersucht werden, inwieweit die zersplitterten Rechtsgrundlagen schon heute eine allgemeine und vor allem rechtzeitige Erfassung sämtlicher Gemeinschädlinge gestatten. Anschließend sollen kurz die einschlägigen Rechterneuerungsvorschläge dargestellt und ein Ueberblick über auf diesem Gebiete fortschrittliche gesetzliche Regelungen des Auslandes gegeben werden.

# I. Teil: Zum Problem der Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit.

Der Kreis der Verwahrungsbedürftigen ist, wie gesagt, bisher noch nicht als Einheit gesehen worden. Es fehlt daher erst recht an einer allgemeinen Untersuchung über die Mittel und Wege, welche zu einer Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit zu wählen sind. Im ersten Abschnitt dieses Teiles der Arbeit soll daher ein Ueberblick über diejenigen menschlichen Eigenschaften gegeben werden, welche der Gemeinschädlichkeit zu Grunde liegen und gegen welche nur durch die Verwahrung erfolgreich vorgegangen werden kann, also die eigentlichen Ursachen der Verwahrungsbedürftigkeit; der zweite Abschnitt dieses Hauptteiles soll dann der Frage gewidmet sein, welche weiteren Untersuchungen zur Feststellung eines Gemeinschädlings in Einzelfall anzustellen sind, falls eine solche Eigenschaft, welche geeignet ist, die Grundlage für die Gemeinschädlichkeit zu bilden, ermittelt wurde. Die Summe der auf diese Weise feststellbaren Menschen dürfte dann den gesuchten Kreis sämtlicher Verwahrungsbedürftiger bilden.

## 1. Abschnitt: Die wesentlichen nur durch die Verwahrung zu bekämpfenden Ursachen der Gemeinschädlichkeit.

Das Strafgesetz enthält Tatbestände, an welche es die Strafbarkeit als Rechtsfolge knüpft. Die Anordnung der Verwahrung erfolgt nicht wegen einer der Vergangenheit angehörenden Schädigung der Gemeinschaft; sie käme auch zu spät, um die im Augenblick der Anordnung schon zur Vergangenheit werdende Gegenwart zu schützen; sie richtet sich vielmehr gegen eine für die nächste oder fernere Zukunft zu befürchtende Schädigung der Gemeinschaft. Während es deshalb für den Strafgesetzgeber bei der Bildung der Tatbestände eine Frage zweiten Ranges ist, welche tieferen Ursachen den einzelnen Straftaten zugrunde liegen, sind die verschiedenen Ursachen der künftigen Gemeinschädlichkeit das gegenwärtig allein Vorhandene und damit der tatsächliche Zustand, an den die Verwahrung als Rechtsfolge zu knüpfen ist, wie an den strafrechtlichen Tatbestand die Strafe.

Das Strafrecht verfolgt nur Handlungen, die für den tatbestandsmäßigen Erfolg kausal sind. Auch bei der Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit spielt die Kausalität eine Rolle. Die Grundlage der Verwahrungsmaßnahme ist ein gegenwärtiger Zustand. Dieser bleibt entweder im Laufe der Zeit unverändert fortbestehen, oder er entwickelt sich weiter nach den ihm innewohnenden Gesetzen (z. B. als Krankheitsprozeß). Ermittelt wird dieser Zustand, soweit das gel-

tende Recht der Sicherungsmaßregeln in Betracht kommt, vornehmlich auf Grund vergangenen gemeinschädlichen Verhaltens. Verwahrungsrechtlich relevant ist dieses aber nur insoweit, als es auch die Grundlage späteren gemeinschädlichen Verhaltens sein wird. Es führt daher eine zum Teil tatsächliche, zum Teil nur gedachte Kausalkette von einem vergangenen zu einem zukünftigen gemeinschädlichen Verhalten, deren einzelne Glieder einer näheren Betrachtung bdürfen.

Was ihren in der Vergangenheit liegenden Teil anbetrifft, welcher mit der Gegenwart abschließt, so handelt es sich nur um ein Hilfsmittel zur Diagnose des gegenwärtigen Zustandes. Nach geltendem Recht ist sein Vorliegen eine unerläßliche Voraussetzung zur Anordnung von Sicherungsmaßnahmen; ohne vorangegangenes gemeinschädliches Verhalten kann keine Sicherungsmaßnahme angeordnet werden. Ob dieses Anknüpfen an ein vergangenes Verhalten sachlich notwendig oder nur ein Rückstand aus dem strafrechtlichen Ursprung der Sicherungsmaßregel ist, sei hier zunächst dahingestellt; denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß, auch wenn man ein vorangegangenes gemeinschädliches Verhalten nicht für unerläßlich hält, sein Vorliegen dennoch stets eine wichtige Stütze für die Feststellung des gegenwärtigen die Verwahrung fordernden Zustandes sein würde. Welche Anforderungen sind aber an den Kausalzusammenhang zwischen vergangenem Verhalten und gegenwärtigem Zustand zu stellen, damit man die früheren Taten als aufschlußreich für den gegenwärtigen Zustand ansehen kann, so daß, um mit den Worten des Gesetzgebers zu reden, die „Gesamtwürdigung der Taten" den Schluß auf einen gefährlichen Dauerverbrecher[1]) zuläßt?

Zunächst ist zu prüfen, ob und in welchem Sinne man hier überhaupt von einem Kausalzusammenhang sprechen kann; denn es handelt sich zweifellos nicht um eine einfache zeitliche Aufeinanderfolge von Ursache und Wirkung, wie sie im Strafrecht zwischen Willensbetätigung und Erfolg bestehen muß; vielmehr führt der Weg, den wir zu verfolgen haben, von der Tat zunächst rückwärts zu einem Zustande, welcher die Grundlage des Verhaltens bildete, und muß dann in umgekehrter Richtung bis zur Gegenwart verfolgt werden. Außerdem handelt es sich auch nicht nur um eine außerhalb des zu Beurteilenden liegende Folge von Geschehnissen, sondern der gesuchte Zustand liegt in den meisten Fällen in der Seele des Täters, so daß der Zusammenhang subjektive und objektive Momente enthält.

Schon die erste der hier gegenüber dem Strafrecht auffallenden Besonderheiten zwingt dazu, bei dem in Frage stehenden Zusammenhange nur in einem besonderen Sinne von einem Kausalzusammenhang zu sprechen; jedoch dürfte es demnach insofern berechtigt sein, als ein bestimmter Zustand zugleich die Ursache des früheren Verhaltens und des gegenwärtigen Zustandes ist. Das Uebergreifen des

[1]) Dieser Ausdruck scheint mir gegenüber dem des „Gewohnheitsverbrechers" vorzuziehen zu sein, da er neutraler ist.

in Betracht stehenden Zusammenhanges von dem äußeren Geschehen auf das Innenleben des Täters und von dort zukünftig wieder in die Außenwelt weist ebenfalls darauf hin, daß wir es mit einer Kausalität besonderer Art zu tun haben. Daß jedoch auch im Seelenleben Gesetze von Ursache und Wirkung gelten, wenn auch nicht so mechanisch wie in der Außenwelt, dürfte heute außer Zweifel stehen; so kennt auch das Strafrecht einen Fall, wo der Kausalverlauf von der Willensbetätigung zum Erfolg z. T. über das Innenleben des Täters läuft, nämlich wenn derselbe sich absichtlich in einen Rausch versetzt, um in diesem eine Handlung zu begehen, zu der er sonst nicht fähig ist.

Wie eng kann und muß nun die durch den Kausalzusammenhang hergestellte Bindung sein? Genügt es, daß wir einen vergangenen Zustand finden, welcher nicht weggedacht werden kann, ohne daß entweder das gemeinschädliche Verhalten oder aber der gegenwärtige Zustand entfiele? Diese Frage ist zweifellos zu verneinen, denn gerade der Zweck, aus dem wir den Kausalzusammenhang verlangen, nämlich um einen Schluß auf die Art des gegenwärtigen Zustandes ziehen zu können, zwingt uns dazu, einen möglichst engen Zusammenhang zu fordern. Man wird daher verlangen müssen, daß die entstandenen Folgen, nämlich das gemeinschädliche Verhalten einerseits und der gegenwärtige Zustand andererseits, als normale Weiterentwicklung des zugrunde liegenden Zustandes anzusehen sind, so daß man sie bei früherer Kenntnis des damaligen Zustandes mit einiger Sicherheit hätte voraussehen können.

Aehnlich steht es mit dem Zusammenhange, welcher zwischen dem der Beurteilung unterliegenden gegenwärtigen Zustande und dem bevorstehenden gemeingefährlichen Verhalten bestehen muß. Auch er berührt innerhalb und außerhalb der Seele des Täters liegende Zustände. Die zeitliche Richtung, in welcher die Kette verläuft, ist zwar gleichlaufend, dafür aber um so bemerkenswerter, denn sie deutet aus der Gegenwart in die Zukunft. Sie wird nicht gekennzeichnet durch feststellbare Tatsachen, ja nicht einmal in Zukunft kann überprüft werden, ob sie richtig vorausgesehen worden ist, denn man verhindert selber durch die Sicherungsmaßnahmen den Eintritt des gedachten Erfolges und damit den Ablauf des vorausgesehenen Kausalzusammenhanges. Man sucht der Prognose deshalb eine Stütze zu geben, indem man den Kausalverlauf in der oben besprochenen Art in der Vergangenheit verankert, jedoch bleibt das eine Hilfskonstruktion, welche dann zurücktreten oder auch wegfallen kann, wenn es möglich wird, die Richtung für die Zukunft in anderer Weise eindeutig zu ermitteln.

Auch hier wird man sich nicht mit jedem unbedeutenden Zusammenhang zufrieden geben können, denn die menschliche Phantasie dürfte stets in der Lage sein, einen solchen für die Zukunft zu ersinnen; vielmehr wird man bei dem Vortasten aus der Gegenwart in die Zukunft ganz besonders strenge Anforderungen an die Wahr-

scheinlichkeit einer derartigen Weiterentwicklung stellen müssen, so daß die folgenden Abschnitte vornehmlich der Frage gewidmet sein müssen, wann überhaupt der Eintritt eines gemeinschädlichen Verhaltens mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann. Eine allgemein geltende Abgrenzung zur negativen Seite hin kann jedoch an den Anfang gestellt werden: es kommen nur solche gegenwärtige Eigenschaften als Grundlage zur Anordnung einer Verwahrungsmaßnahme in Betracht, bei denen der Eintritt des zu verhindernden gemeinschädlichen Erfolges so sicher bevorsteht, daß er nicht verhindert werden kann, ohne daß man den Träger der Eigenschaft in Verwahrung nimmmt, wo also die Verwahrung eine conditio sine qua non für die Vermeidung des Erfolges ist. Es sei hervorgehoben, daß die Formel conditio s. qu. n. hier nicht wie im Strafrecht eine besonders weite Kausalität zuläßt, sondern daß eine einzige Maßnahme, die Verwahrung, zur conditio erhoben wird und dadurch im Gegenteil besonders strenge Anforderungen an die Erheblichkeit der Ursachen gestellt werden. Eine gewisse Weite liegt nur darin, daß der zu vermeidende Erfolg nicht nach Zeit, Ort oder Art der Ausführung näher bestimmt ist.

Die durch die Verwahrung auszuschaltende Ursache kann eine äußere Eigenschaft sein, etwa eine gefährliche ansteckende Krankheit; in den meisten Fällen handelt es sich aber um eine bestimmte innere Haltung, insbesondere eine psychische Anomalie. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß eine dem inneren Tatbestand des Strafrechts entsprechende subjektive Einstellung zum Erfolge vorliegt; jeder Schade der Gemeinschaft soll vermieden werden, einerlei wie der Täter innerlich zu der Tat eingestellt ist, ob wir ihm sein Verhalten zum Vorwurf werden machen können oder nicht. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß der Erfolg nach den obigen Ausführungen in ursächlichem Zusammenhange mit einer Eigenschaft des Täters steht. Jedoch wird man insofern ein negatives Schuldmoment anerkennen müssen, als wir nicht ein derartiges Verhalten durch die Verwahrung verhindern wollen, welches wir auch einem unbelasteten Menschen nicht zum Vorwurf werden machen können, sei es, weil auch ihm die Divergenz zwischen Verhalten und Norm nicht zum Bewußtsein kommen wird (Irrtum), oder weil das Gesetz auch bei ihm die Uebermacht des Triebes über die innere Bindung an die Norm anerkennen würde (Fälle des Notstandes). Hier ist es nämlich nicht die psychische oder sonstige Eigenart des Täters, welche den Schaden der Gemeinschaft herbeiführt, so daß die Prognose schon das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dieser und dem Erfolge verneinen müßte und daher eine Sicherungsmaßnahme nicht angeordnet werden könnte. Dasselbe gilt bei der Heranziehung des vergangenen gemeinschädlichen Verhaltens zur Feststellung der zur zukünftigen Schädlichkeit führenden Eigenart; auch hier dürfen nur solche Taten beachtet werden, aus denen man einem normalen Menschen einen Vorwurf gemacht haben würde, nicht aber solche, wo dieser in Ver-

kennung der Umstände oder in gesetzlich entschuldigter Triebhaftigkeit ebenso gehandelt hätte.

In diesen beiden Fällen ist aber eins zu beachten: Wenn wir die These aufstellen, daß nur ein Verhalten Berücksichtigung finden soll, aus welchem einem normalen Menschen ein Vorwurf gemacht werden würde, so ist damit nicht gesagt, daß es nicht Fälle gibt, in denen einerseits die Schuldfähigkeit des Täters zu bejahen ist und dennoch sein Verhalten ihm strafrechtlich nicht zugerechnet wird, wo ein Täter also trotz allgemeiner Schuldfähigkeit im Einzelfall entschuldigt und daher nicht strafbar erscheint, wo aber andererseits dennoch die Verwahrung des Täters angezeigt ist; dies liegt daran, daß die Begriffe der Schuldfähigkeit und der geistigen Unbelastetheit sich nicht decken, vielmehr der letztere Begriff bedeutend enger ist. Demnach ist der Begriff der strafrechtlichen Schuldfähigkeit für die Frage der Verwahrungsbedürftigkeit unbrauchbar, und die Prüfung, ob das, wie wir es nannten, „negative Schuldmoment" der allgemeinen Vorwerfbarkeit des Verhaltens gegeben ist, kann nicht aus ihm gewonnen werden, sondern aus dem davon zu unterscheidenden Begriffe einer geistigen Unbelastetheit.

## A. Verbrecher.

Wir beginnen unseren Versuch der Herausstellung der Hauptursachen der Gemeinschädlichkeit bei dem wichtigsten Sektor aller Gemeinschädlichen, bei den Verbrechern. Dabei ist im Auge zu behalten, daß wir hier einen Begriff zum Ausgangspunkt nehmen, welcher im Sprachgebrauch durchaus nicht nur zur Erfassung objektiver Tatbestände dient; mit dem Begriff des Verbrechers werden vielmehr auch Momente der Schuld, des Vorwurfs umfaßt, die bei einer Betrachtung der Gemeinschädlichkeit außer Betracht zu lassen bzw. in dem oben angedeuteten negativen Sinne in Ansatz zu bringen sind. In den nachstehenden Ausführungen soll unter einem Verbrecher jeder verstanden werden, der auf Grund der festzustellenden konstant anhaftenden Merkmale mit größter Wahrscheinlichkeit ursächlich wird für eine Schädigung der Volksgemeinschaft, die den objektiven Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne der Rechtsordnung erfüllt oder die doch wenigstens gegen den Grundgedanken eines solchen verstößt.

Es mag zunächst dahingestellt bleiben, inwieweit die an der Person des Verbrechers haftenden Voraussetzungen angeboren bzw. erworben sein mögen; es dürfte jedoch unbestritten sein, daß diese Voraussetzungen fast ausnahmslos in der Seele des Täters liegen, so daß körperliche Merkmale, soweit sie nicht Ausdruck des Innenlebens sind, aus unserer Betrachtung ausscheiden müssen. Somit ist zunächst festgestellt, daß wir zur Gewinnung der einzelnen Verbrechertypen vor allem auf die Psychiatrie angewiesen sind.

Man kann die Verbrecher wie alle Menschen begrifflich in geistig gesunde und geistig nicht gesunde, kranke, einteilen. In der Psychiatrie hat sich aber eine Dreiteilung durchgesetzt. Den Gesunden wer-

den gegenübergestellt einerseits die Psychopathen, welche eine vom Durchschnitt abweichende, bleibende, meist anlagemäßig bedingte Anomalie zeigen, andererseits die im engeren Sinne Geisteskranken, die mit einem plötzlich einsetzenden und sich dann fortentwickelnden Krankheitsprozeß behaftet sind.

I. Geisteskranke Verbrecher.

Bei den Krankheitsprozessen, die unter dem Begriff der Psychose zusammengefaßt werden, pflegt man zu unterscheiden: die anatomisch nachweisbaren „organischen" Psychosen (insbes. die progressive Paralyse), die ihnen nahe verwandten toxischen Psychosen, welche auf Vergiftungserscheinungen (insbes. durch Alkohol) zurückzuführen sind, und schließlich die endogenen Psychosen (Epilepsie, Schizophrenie und manisch-depressives Irresein). Die toxisch bedingten Psychosen werden wir nachstehend bei der Besprechung der Süchtigen berücksichtigen, so daß wir uns hier auf eine kurze Darstellung der 4 oben genannten organischen und endogenen Krankheiten beschränken können; daran anschließend soll die eigentlich eine Sonderstellung einnehmende Gruppe der Schwachsinnigen besprochen werden.

1. Manisch-depressive Verbrecher. Das zirkuläre (manisch-depressive) Irresein tritt in Phasen auf, die sich meistens über Monate oder auch Jahre erstrecken. Nach dem Abklingen der ersten Phase erscheint das Seelenleben des Erkrankten zunächst oft noch einmal völlig normal; bereits die zweite Phase pflegt aber meist nach ihrem Abklingen nicht ohne Nachwirkungen zu bleiben. Die manische Phase verläuft als heiterer Erregungszustand. Sie bringt selten ein Verbrechen mit sich. Ein grober Unfug mag jedoch hin und wieder über den Bereich der strafrechtlichen Uebertretung hinausgehen. Die depressive Phase hingegen ist gekennzeichnet durch einen Zustand schwerster Verstimmung, welcher oft mit Selbstmordgedanken verbunden ist. Diese Phase kann zu der Gefahr führen — in einzelnen besonders schweren Fällen —, daß die Kranken ihre Angehörigen mit in den Tod zu ziehen suchen. Erschütternde Familienmorde sind dann das Ergebnis.

2. Schizophrenie. Die Verdeutschung des Wortes Schizophrenie = Spaltungsirresein veranschaulicht die Erscheinung dieses Krankheitsprozesses. Es handelt sich um eine eigenartige Zerstörung des inneren Zusammenhanges der Persönlichkeit. Sie zeigt sich zunächst in einer plötzlichen Fremdheit gegen die alte Umgebung, die Zielstrebigkeit des Denkens verliert sich, das Affekt- und Willensleben wird unmotiviert und für den Außenstehenden unverständlich. In stetig steigendem Maße bemerkt man eine Verwirrung der Grundsätze der Lebensführung; besonders hervorstechend ist die Verflachung des Gemütslebens. Die Schizophrenie führt daher zu unerwarteten Verbrechen aller Art, denen gegenüber der Verbrecher selber hinterher eine seltsame Kühle und Unbeteiligtheit zeigt. Oft sind diese Taten die ersten grob auffälligen Anzeichen der aus-

brechenden Krankheit. Hier kommt jede vorbeugende Verwahrung zu spät. Um so dringender ist sie in anderen Fällen erforderlich, wo nach dem ersten „Schub" der Kranke oft vorläufig aus der Heilanstalt entlassen werden kann, weil ein vorübergehend normaler Zustand wieder eingetreten ist, der den Aufenthalt in der Heilanstalt überflüssig macht. Aber hier dürfte keine uneingeschränkte Entlassung erfolgen, sondern wegen der steten Gefahr des Ausbruchs eines neuen Schubes sollte der Kranke in eine Verwahrungsanstalt überwiesen werden, wo er noch einmal vor seinem endgültigen geistigen Siechtum in einer Weise in die Ordnung der Volksgemeinschaft eingespannt wird, die seinem augenblicklichen Zustande entspricht[2]).

3. Fallsucht. Unter Fallsucht (Epilepsie) faßte man früher eine Reihe von Krankheitserscheinungen zusammen, die alle dasselbe äußere Symptom, den epileptischen Anfall, gemeinsam hatten. Der psychiatrischen und erbwissenschaftlichen Forschung ist es gelungen, aus diesem Kreise ein geschlossenes Krankheitsbild auszusondern, bei welchem neben dem Anfall eine fortschreitende Beeinträchtigung der Gesamtpersönlichkeit das Wesen der Krankheit ausmacht. Die Fallsucht wird in erster Linie auf dem Erbwege erworben (erbliche Fallsucht), daneben aber auch vereinzelt durch äußere Ursachen, so Schädel- und Hirnverletzungen (Jacksonsche Epilepsie), Hirnsyphilis, Vergiftungen, Geschwulste und Entzündungen (Enzephalitis, Meningitis). Der neben den Krampfanfällen einhergehende Prozeß der geistigen Erkrankung äußert sich in großer Reizbarkeit, Gespreiztheit und Pedanterie. Dazu tritt eine Verarmung des Vorstellungsschatzes und eine Unbelehrbarkeit, die sich bis zur völligen Verblödung steigern.

Es sind weniger die Krampfanfälle, die den Fallsüchtigen zu verbrecherischen Handlungen bestimmen; neben seiner übergroßen Reizbarkeit, die ihn zu Affektverbrechen verleitet, sind es nach Gruhle (Handbuch der Kriminologie, Bd. I S. 560) vielmehr die sogenannten Aequivalente, die zum Verbrechen treiben. Man versteht hierunter drei Arten von Ersatzanfällen, die oft an die Stelle der Krampfanfälle treten: Die endogene epileptische Verstimmung, der pathologische Rausch und der epileptische Dämmerzustand. Es handelt sich hier um zur äußeren Entladung drängende innere Verstimmungszustände. Die Folge sind oft schwere Gewalttätigkeiten auch gegen gänzlich Unbeteiligte, vielfach auch sexuelle Verbrechen, daneben Affekthandlungen der verschiedensten Art, wie z. B. sinnlose Brandstiftungen. Die Verwahrungsbedürftigkeit dieser Personen liegt auf der Hand, ebensosehr aber auch, daß in den ersten Stadien Heil- und Pflegeanstalten durchaus nicht der richtige Ort sind, es sei denn, daß sie, wie z. B. die Anstalt Bethel, in weitgehendem Maße in der

[2]) Vgl. hierzu die aufschlußreichen Ausführungen von Niedenthal und Trunk über die strafrechtliche Verantwortlichkeit angeblich geheilter Schizophrener (Zeitschr. für Allg. Psychiatrie, Bd. 102, S. 232 und 103, 197).

Lage sind, die Kranken noch nutzbringend zu beschäftigen. Die Bedeutung der Epilepsie als Ursache von Verbrechen wird erhellt durch die Tatsache, daß man vor wenigen Jahrzehnten noch glaubte, auf der Lehre Lombrosos vom geborenen Verbrecher aufbauend, für alle Verbrecher eine Art epileptischer Krankheit als Triebfeder ihrer Handlungen ansehen zu können.

Wir haben hiermit die wichtigsten endogenen Geisteskrankheiten und die durch sie bedingten Verbrechertypen behandelt. Es sei noch erwähnt, daß diese Kranken früher auch in anderer Hinsicht eine Gefährdung der Volksgemeinschaft darstellten, nämlich durch die zu befürchtende Weitergabe ihrer Krankheit an ihre Nachkommen; denn es handelt sich hier um Krankheiten, die fast ausschließlich auf dem Erbwege erworben werden. Neben der Möglichkeit einer Verhütung von direkten Schädigungen der Gemeinschaft war daher bisher der Gedanke einer Verhütung solchen erbkranken Nachwuchses ein wichtiges Argument für die Forderung der Verwahrung. Mit der Unfruchtbarmachung nach dem Gesetz zur Verhütung e. N. ist dieser Gefahr ein wirksamerer und einfacherer Riegel vorgeschoben, so daß die Verwahrung Geisteskranker aus erbpflegerischen Gründen nur hilfsweie einzutreten hat. Ich glaube aber dargelegt zu haben, daß auch die direkt von diesen Kranken drohende Gefahr oft die Verwahrung erforderlich macht.

4. Paralyse. Die progressive Paralyse wird verursacht durch die Syphilis, deren Erreger sich massenhaft im Gehirn der Paralytiker befinden. Wenn keine rechtzeitige Behandlung erfolgt, führt sie zu einer fortschreitenden Abnahme der Leistungsfähigkeit im Denken, Fühlen und Handeln, und schließlich zum Tode. Während in einem fortgeschrittenen Stadium der Erkrankung Anstaltspflege unerläßlich und somit die Begehung von Verbrechen schon ohnehin fast ausgeschlossen ist, stellt die erste Zeit vielfach eine Gefährdung der Volksgemeinschaft dar. Zu Beginn der Erkrankung zeigt sich eine Aenderung der gesamten geistigen Persönlichkeit, das Gedächtnis, insbes. für neue Eindrücke und später auch für die Sprache, geht verloren. Häufig treten epileptische und Schlaganfälle auf. Ein vielfach eintretender Größenwahn kann in der ersten Zeit leicht zu Verbrechen aller Art führen; namentlich kommt es vor, daß ein Paralytiker aus seiner manischen Grundstimmung anderen, denen er reichen Gewinn vorspiegelt, in betrügerischer Weise Geld aus der Tasche lockt. Gefährlicher sind aber die plötzlichen Affekthandlungen, vor denen man bei keinem Kranken sicher ist, und zwar bis in die schwersten Grade der Erkrankung hinein. Aus diesem Grunde sowie wegen der stets bestehenden außerordentlichen Ansteckungsgefahr ist es wichtig, die Paralyse früh zu erkennen und zur Sicherung der Volksgemeinschaft durchgreifende Maßnahmen treffen zu können.

Wenn wir von der Ansteckungsgefahr zunächst absehen, so gilt das hier über die Paralyse Gesagte auch für eine Reihe anderer organischer Gehirnkrankheiten: einerseits für die auf äußere Ursachen

— etwa auf Schädelverletzungen — zurückzuführenden, welche oft eine große Reizbarkeit und damit wieder die Gefahr von Affekthandlungen hervorrufen, andererseits aber auch für solche Psychosen, die auf organischen Veränderungen wie z. B. auf einer Geschwulst beruhen. Man darf aber die Rolle der Geisteskrankheiten bei der Begehung von Verbrechen nicht überschätzen, sondern muß grundsätzlich eine genaue Prüfung des einzelnen Falles fordern, um die Erfassung harmloserer Erscheinungen auszuschalten.

5. Schwachsinn.

Mit dem Schwachsinn berühren wir dasjenige Gebiet der Geisteskrankheiten, welches schon einen Uebergang zur Psychopathie darstellt, so daß es vielfach schon zu der Psychopathie i. w. S. gerechnet wird (S. v. Rohden, Einführung, 1933, S. 143). Der Grund liegt darin, daß es sich beim Schwachsinn im Gegensatz zu den eigentlichen Geisteskrankheiten meist um einen Zustand handelt, bei dem keine fortschreitende Entwicklung festgestellt werden kann; der Schwachsinn bleibt vielmehr meist in unveränderter Stärke bestehen, da er auf einem primären anormalen Aufbau beruht. Doch tritt er gelegentlich auch als Krankheitsprozeß auf, so daß wir recht eigentlich ein Zwischengebilde vor uns haben.

Der Schwachsinn äußert sich vor allem in einem anormalen Tiefstand der Intelligenz; daneben treten oft Abweichungen im Gemütsleben hervor. Obgleich der Schwachsinn mit der Psychopathie unmittelbar nichts zu tun hat, finden wir viele Schwachsinnige, die auch psychopathisch sind (vgl. Lange, S. 209), so daß wir bei den Psychopathen diese höchst gefährliche Koppelung von Abnormitäten besonders hervorzuheben haben. Als Ursache des Schwachsinns kommen einerseits wirkliche Anlagefehler des Gehirns in Betracht, andererseits sind es aber die angeborene Syphilis, Schädigungen des Gehirnes während des Geburtsaktes sowie frühzeitige Hirn- und Hirnhautentzündungen. Nach dem Grade der Abnormität unterteilt man: Idioten, Imbezille und Debile; tritt der Schwachsinn in Form eines Krankheitsprozesses auf, so spricht man von dementina. Im folgenden wollen wir letztere nicht gesondert behandeln, sondern sie je nach ihrem Grade den anderen drei Formen zuordnen.

Die Idioten haben selten Gelegenheit, sich als Verbrecher zu betätigen, da sie meist in Anstalten untergebracht sind. Nur auf dem Lande leben sie vielfach frei. Nicht selten begehen sie dort harmlose Gelegenheitsdiebstähle innerhalb ihrer näheren Umgebung, hierin ist aber wegen der gewöhnlich leichten und schnellen Entdeckung keine Gefährdung der Volksgemeinschaft zu erblicken. In bestimmten Lebensabschnitten kann jedoch durch sexuelle Irrungen wegen Fehlens jeglicher vernunftgemäßer Hemmungen die Gefahr von Sittlichkeitsverbrechen bestehen; häufig sind solche Fälle besonders bei der dementia senilis, dem Greisenblödsinn. Hier dürfte eine zeitweise Verwahrung angebracht sein.

Die geringeren Grade des Schwachsinns führen häufig zum Verbrechen, da die Imbezillen und Debilen aus Verständnislosigkeit nicht zur Ausbildung allgemeiner ethischer Haltungen gelangen, sondern um kleiner Augenblicksvorteile willen ihren primitiven Triebregungen zum Opfer fallen. Die Folge sind unüberlegte Diebstähle und Betrügereien, aber auch gefährliche Gewalt- und Racheakte; erhöhte Gefahr besteht, wenn der Kranke in schlechter Umgebung lebt, die ihn als ahnungsloses Werkzeug fremder krimineller Absichten mißbraucht (vgl. Lange, S. 81).

Eine Verwahrung aus Gründen der Sicherung vor unerwünschter Fortpflanzung der verbrecherischen Schwachsinnigen ist nicht erforderlich, da bei angeborenem Schwachsinn wegen seiner großen Erbkraft (nach Juda 67 %) ohnehin meist Unfruchtbarmachung erfolgt nach dem GzVeN.

Im vorstehenden haben wir darzustellen versucht, inwiefern die Geisteskranken vielfach die Begehung von Verbrechen verursachen und dadurch ihre Träger zu Gemeinschädlingen machen können. Wir haben dabei auch betont, daß innerhalb des Verbrechertums die Zahl der Geisteskranken nur einen bescheidenen, wenn auch deshalb nicht zu vernachlässigenden Sektor darstellt. Es ist nun versucht worden, einen über diese unmittelbare Verursachung hinausgehenden Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen dahingehend zu behaupten, daß eine derselben, etwa die Schizophrenie oder die Epilepsie, die Ursache der gesamten Kriminalität darstelle. Diese Anschauungen sind aber durch die Forschungen Stumpfl's (Erbanlage und Verbrechen, 1935) als vollständig widerlegt zu bezeichnen. St. ging bei seinen Forschungen von der Ueberlegung aus, daß bei einem bedeutenderen Zusammenhang zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen sich wegen der Erblichkeit der funktionellen Geisteskrankheiten unter den Verwandten auch der erscheinungsbildlich gesunden Verbrecher eine größere Anzahl von erscheinungsbildlich Kranken befinden müßte als unter den Nichtkriminellen. Auf Grund umfangreichen Zahlenmaterials stellte er aber fest, daß die Psychosenhäufigkeit in den Sippen von Schwerkriminellen nicht größer ist (Geschwister 2,42 %), als in den Sippen von Leichtkriminellen (2,5 %). Unter Leichtkriminellen versteht er dabei nicht rückfällige Verbrecher, also solche, bei denen die erste und einzige Tat mit größter Wahrscheinlichkeit vorwiegend auf Umwelteinflüsse zurückzuführen ist.

## II. Psychopathische Verbrecher.

Mußten wir bei der Besprechung der geisteskranken Verbrecher feststellen, daß sie innerhalb der Gesamtzahl der Verbrecher nur von geringer Bedeutung sind, so ist demgegenüber die Zahl der psychopathischen Verbrecher ungeheuer groß. So stellte z. B. Michel (Mitteilungen der kriminalbiol. Ges. 2 S. 75) 83 % Psychopathen unter seinen 302 Gewohnheitsverbrechern fest; das bedeutet aber, daß von denjenigen Verbrechern, bei denen die Anlage in erster Linie entscheidend ist und die deshalb wegen ihrer Gemeingefährlichkeit aus

der Volksgemeinschaft auszuschließen sind, der größte Prozentsatz psychopathisch veranlagt ist.

Die Psychopathie wird bezeichnet als Inbegriff für alle Abweichungen vom normalen Gefühls- und Willensleben, welche nicht auf Grund eines Krankheitsprozesses eintreten, sondern die sich als von vornherein gegeben, also als auf der psychischen Konstitution beruhend darstellen. Ob der Uebergang von der Psychose zur Psypopathie als fließend angesehen werden kann oder ob hier ein strenger Trennungsstrich zu ziehen ist, ist heute noch umstritten. Eine Entscheidung ist für die Beurteilung eines Täters nach strafrechtlichen Gesichtspunkten von äußerster Wichtigkeit, da mit der Geisteskrankheit die Schuldunfähigkeit verbunden wird; für uns, die wir nur auf die objektive Schädlichkeit des Verbrechers sehen, ist dieser Streit bedeutungslos.

Die Einteilung der Psychopathen ist deshalb von so großer Schwierigkeit, weil die Zahl der verschiedenen Konstitutionen mit der Zahl der Psychopathen zusammenfällt. So gilt hier ganz besonders der Satz von Lenz (Grundriß der Kriminalbiologie S. 135) über die Einteilung der Verbrecher überhaupt: „Die zur Bildung eines Typus verwandten Elemente sind in verschiedenen Kombinationen in anderen Typen enthalten. Die individuelle Eigenart kommt ... (ebenfalls) in einer verschiedenen Kombination der Typenelemente zum Ausdruck." Wir wollen im folgenden die Einteilung K. Schneiders (Die psychopathischen Persönlichkeiten 2. Aufl. 1928 und Psychiatrische Vorlesungen für Aerzte, 1936) zugrunde legen, welcher eine Systematik aufgegeben hat und sich unmittelbar an die Erfahrung anschließt.

1. Die hyperthymischen Psychopathen. Hierunter versteht Schneider Persönlichkeiten, die sich durch heitere Grundstimmung, lebhaftes Temperament und große Aktivität auszeichnen. Bei ihrer gehobenen Stimmung und Unternehmungslust sind sie oberflächlich, unkritisch, unvorsichtig und selbstsicher. Auf Grund dieser Eigenschaften lassen sie sich insbes. gern in Streitigkeiten hineinziehen und mischen sich in Dinge, die sie nichts angehen. Wenn sich die Hyperthymie mit einer gewissen Gefühlsarmut, mit abnormer Willensbestimmbarkeit, mit leichten bis mittelschweren Schwachsinnsformen oder mit Alkoholismus verbindet, so muß sie, obgleich sie an sich durchaus nicht als unsoziale Eigenschaft anzusehen ist, als ein Charakterelement bezeichnet werden, das seinen Träger zur Begehung der verschiedenartigsten Verbrechen geradezu prädestiniert.

2. Die depressiven Psychopathen sind in mancher Beziehung der Gegenpol der Hyperthymiker. Sie kennzeichnen sich durch eine dauernd gedrückte Stimmung und eine pessimistische Lebensauffassung. Hierbei gibt es einerseits weiche, gütige, aber leicht zu entmutigende, andererseits kalte, reizbare, ja boshafte Depressive. Unter den Charakteranlagen, die mit Notwendigkeit zum Verbrechen führen, können wir deshalb die depressive als neutral bezeichnen.

3. Nicht weit von den depressiven stehen die selbstunsicheren Psychopathen. Skrupel aller Art stehen ihrem Lebenswege als Hindernisse entgegen. Sozial sind diese Menschen infolge ihrer peinlichen Gewissenhaftigkeit und Sauberkeit meist in hohem Maße wertvoll.

4. Ihnen gegenüber sind die fanatischen Psychopathen durch Ueberwertigkeit persönlicher oder weltanschaulicher Gedankenkomplexe ausgezeichnet. Sie neigen zu größter Aktivität. Der persönliche Fanatiker kann dabei durch die Stärke dieser Anlage als Querulant im Kampf um sein vermeintliches Recht und der Ideenfanatiker im Einsatz für politische Ziele zum Verbrecher werden.

5. Die geltungsbedürftigen Psychopathen wollen dagegen als eitle, unechte Persönlichkeiten mehr scheinen, als sie sind. Solange sie dabei durch excentrisches Benehmen oder selbstgefälliges Renommieren nur auffallen, sind sie für uns unerheblich. Bei gewissen Steigerungen dieser Elemente haben wir aber chronische Betrüger vor uns. In jugendlichen Jahren mag die Geltungsbedürftigkeit oft auch zu Raufereien und Streitigkeiten führen. Kennzeichnend ist ein von Stumpfl (a. a. O. S. 197) mitgeteilter Fall, wo die Geltungssucht einen jugendlichen Burschen zu Raufereien größten Stiles führte, während derselbe Mensch nach der Hofübernahme und Verehelichung die schwersten Betrügereien begeht, um sich, zweispännig durch die Gegend fahrend, als reicher Bauer aufzuspielen.

6. Stimmungslabile Psychopathen kennzeichnen sich durch unvermutet auftretende, namentlich depressive Launen; Affektdelikte sind an ihren kritischen Tagen nicht selten. Bei besonderer Stärke und Richtung dieser Anlage wird in einzelnen Fällen eine Ausschaltung aus der Gemeinschaft erforderlich sein.

7. Die explosiblen Psychopathen sind eine bekannte Erscheinung; in ihrem reizbaren, leicht aufbrausenden, jähzornigen Temperament, das sich bei vielen besonders im Rausche zeigt, sind ihre Spezialdelikte: Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und Widerstand gegen die Staatsgewalt.

8. Den gemütlosen Psychopathen fehlt das Ehrgefühl und das Gewissen und somit die Fähigkeit zu Mitleid, Scham und Reue. Für sie wurde früher oft der Ausdruck des moralischen Schwachsinns gebraucht, welcher aber doppelt irreführend ist, da es sich nicht um Schwachsinn, also einen intellektuellen Defekt handelt, und da die gemütlosen Psychopathen keineswegs immer asozial zu sein brauchen. Vielmehr gibt es auch durchaus soziale Naturen mit gleicher Anomalie. Man spricht dann von Menschen „mit eisernen Nerven", die „über Leichen gehen können". Man wird sagen müssen, daß die Eigenschaft der Gemütlosigkeit erst in einer Koppelung mit bestimmten anderen der hier aufgeführten Abweichungen vom Normaltypus zum Verbrechen führen muß.

9. Die willenlosen Psychopathen sind gekennzeichnet durch ihre Widerstandslosigkeit gegenüber den Einflüssen der Umwelt wie auch ihren eigenen Trieben. Sie sind guten wie schlechten Einflüssen

gleich leicht zugänglich. In Verwahrung genommen, zeichnen sie sich durch gute Führung aus, verfallen aber nach der Entlassung sofort wieder ihren alten Lastern, so daß gerade für sie eine ständige Verwahrung ohne Strafcharakter erforderlich ist. Auch hier ist es wieder die Koppelung mit Gemütlosigkeit oder auch mit einer explosiblen oder hyperthymischen Abnormität, die den Menschen zum Verbrecher stempelt.

10. Unter asthenischen Verbrechern versteht Schneider Menschen, die sich seelisch unzulänglich fühlen und infolgedessen zu ängstlicher Selbstbeobachtung neigen. Diese Gruppe von Psychopathen ist für die Frage der Verursachung von Verbrechen bedeutungslos.

Unter den Forschungen, in denen an Hand der von Schneider gegebenen Einteilung der Einfluß der Psychopathie auf das Zustandekommen von Verbrechen untersucht wird, ist an erster Stelle die Arbeit Stumpfl's „Erbanlage und Verbrechen" zu nennen. Stumpfl stellt dort fest, daß die von ihm untersuchten 195 Rückfallsverbrecher, die mindestens 5 Gefängnis- oder Zuchthausstrafen verbüßt hatten, bei denen also das Verbrecherische mit größter Wahrscheinlichkeit auf inneren Ursachen beruhte, von 2 Fällen abgesehen durchweg als Psychopathen anzusehen waren. St. betont dabei ausdrücklich, daß die Feststellung, es handele sich um Psychopathen, niemals auf Grund der Rückfallkriminalität an sich erfolgte, sondern unter der Berücksichtigung der seelischen Voraussetzungen durch tiefen Einblick in den gesamten Lebenslauf sowie in die Sippe der Untersuchten.

Die 195 Verbrecher verteilten sich auf die einzelnen Erscheinungsformen der Psychopathie folgendermaßen: 49 % waren gemütlose Psychopathen, 30 % hyperthymische, 58 % willenlose, 4 % fanatische, 6 % geltungssüchtige, 14 % explosible, 2 % stimmungslabile usw. Dazu kamen 27 % Debile und Imbezille. Diese Zahlen berechtigen zu verschiedenen wichtigen Schlüssen:

In der Regel ist es nicht eine einzelne Charakterabnormität, welche den Verbrecher als solchen abstempelt, vielmehr ist es meist gerade das Zusammenvorkommen von mehreren abnormen Anlagen, das den Verbrecher zu einem „geborenen" macht. Weiterhin sehen wir, daß in erster Linie die abnorm willensbestimmbaren Haltlosen, die Gemütsarmen, die Hyperthymischen und die leicht Schwachsinnigen, daneben auch die Explosiblen durch ihre Anlagen zum Verbrechen neigen; diese Eigenschaften werden als echte Verbrechensursachen offenbar.

Stumpfl's Ergebnisse aber gehen noch weiter: Er hat bei der Durchforschung der Sippen dieser Schwerkriminellen festgestellt, daß auch bei ihnen dieselben abnormen Eigenschaften gegenüber den Sippen Leichtkrimineller (d. h. seit 15 Jahren nicht mehr Rückfälliger) um ein Vielfaches häufiger sind; hierdurch wurde einmal bestätigt, daß diese psychopathischen Anlagen zum großen Teile erblich er-

worben werden; weiterhin eröffnet sich aber auf Grund dieser Erkenntnis für den erbbiologisch geschulten Psychiater in der Erforschung der Sippe ein wichtiges Hilfsmittel, die psychopathische Konstitution eines Menschen zu erkennen. Ist diese aber nachgewiesen, so haben wir es mit einem bewahrungsbedürftigen Schädling zu tun (auch wenn er sich noch nicht durch eine Liste von Straftaten als solcher erwiesen hat), dessen Aussonderung durch zwei Gründe indiziert wird: erstens handelt es sich hier um einen Menschen, der unverwahrt mit größter Wahrscheinlichkeit nicht von seinem verbrecherischen Treiben abgebracht werden kann; zum anderen wird aber dieser gemeinschädliche Psychopath durch die Verwahrung an der Weitergabe seiner anormalen Erbanlage gehindert, und dies ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, da das Gesetz zVeN. die Psychopathie bisher nur in den Sonderfällen erfaßt, wo sie sich mit angeborenem Schwachsinn verbindet.

Es erscheint angebracht, hier noch ein Wort über die Bedeutung der sogenannten Neurasthenie und Hysterie in unserem Fragenbereich anzufügen. Schneider (Psychiatrische Vorlesungen für Aerzte, 2. Aufl. S. 42 ff.) legt treffend dar, um welch (streng genommen) unwissenschaftliche Begriffe es sich hier handelt. Das äußert sich schon darin, daß der Arzt Personen, die ihm menschlich unsympathisch seien, Hysteriker heiße, und die er als krank gelten lassen wolle, Neurastheniker. Aus Schneiders Untersuchungen ergibt sich, daß nach Ausscheidung aller eigentlich psychopathischen Erscheinungen unter diesen Begriffen nur 1. ein in unserem Zusammenhang belangloser körperlicher Schwächezustand (Somopathie) verstanden werden kann, sowie 2. die (sehr seltene) akute Erschöpfung. Hierunter versteht er die auf körperliche sowie psychische Ueberlastung (z. B. konzentrierte Examensvorbereitung) zurückzuführenden Erscheinungen wie große Reizbarkeit und Unbeherrschtheit. Selbst wenn ein solcher Zustand einmal zu einem Verbrechen führen sollte, so dürfen wir dennoch nicht von einer nicht durch andere Umweltseinflüsse behebbaren, daher verwahrungsbedürftigen Charakterveranlagung sprechen, da der Mensch sich von solchen Ueberlastungen ohne Frage rasch erholt.

III. Die Gewohnheitsverbrecher.

Wenn wir in einem dritten Abschnitt den geisteskranken und psychopathischen Verbrechern den Gewohnheitsverbrecher als verwahrungsbedürftigen Schädling gleichstellen, so ist es zunächst notwendig, festzulegen, in welchem Sinne wir den Begriff des Gewohnheitsverbrechers gebrauchen wollen. Wir stellten oben fest, daß wir hier nur solche Typen erfassen wollen, welche infolge unveränderlicher innerer Eigenschaften zur Schädigung der Volksgemeinschaft durch die Begehung von Verbrechen neigen. In der juristischen Begriffswelt werden Persönlichkeiten, welche infolge eines auf charakterlicher Veranlagung beruhenden oder eines erworbenen inneren Hanges wiederholt straffällig werden, als Gewohnheitsverbrecher bezeich-

net (So RG. 68, 149). Da in der vorliegenden Arbeit jedoch unter Außerachtlassung der subjektiven Momente alle Personen erfaßt werden sollen, deren Verhalten objektiv zu einer Schädigung der Gemeinschaft führt, ist diese Begriffsbestimmung dahin auszudehnen, daß wir alle diejenigen als Gewohnheitsverbrecher bezeichnen, welche infolge eines inneren Hanges wiederholt auch nur den objektiven Tatbestand von Verbrechen erfüllen. Um aber die geisteskranken und die psychopathischen Verbrecher nicht auch unter unseren Begriff des Gewohnheitsverbrechers fallen zu lassen, müssen wir diesen auf der anderen Seite dahin einengen, daß wir im folgenden nur diejenigen Persönlichkeiten als Gewohnheitsverbrecher bezeichnen, bei denen nicht nachgewiesen werden kann, daß der zur Verwahrungs-Bedürftigkeit führende innere verbrecherische Hang auf einer Psychose oder Psychopathie beruht. Bei dieser Begriffsbestimmung wird also kein Gewicht darauf gelegt, daß der innere verbrecherische Hang durch gewohnheitsmäßige Begehung von Verbrechen erworben worden ist; wir grenzen nur rein negativ ab, daß keine Geisteskrankheit und keine seelische Abnormität nachweisbar ist. Damit ist z. B. nicht gesagt, daß diese Menschen nicht in Wirklichkeit doch Psychopathen sind, ja, nach dem oben über die Psychopathen Festgestelltem erscheint uns dies sogar wahrscheinlich. Immerhin wird es aber eine große Zahl von Fällen geben, wo die Psychopathie nicht einwandfrei festgestellt werden kann, etwa weil eine Durchforschung der Sippe nicht möglich ist und wir dadurch des wichtigsten Anhaltspunktes bei einer sonst nicht offenkundigen Psychopathie beraubt sind. Daneben wollen wir aber durchaus die Möglichkeit offen lassen, daß der verbrecherische Hang auch erworben werden kann, und zwar so fest, daß eine Abgewöhnung nur durch längere Verwahrung möglich ist.

Die Entstehung und Festigung der Verbrecherdisposition durch gewohnheitsmäßige Einübung bestimmter gleichartiger Assoziationsreihen, indem auf Grund der Wahrnehmung A regelmäßig die zum Handeln reizende Lustvorstellung B erscheint, ist ausführlich von Foltin (Die chron. erhöht. Gefährl. 1927 S. 16 ff.) dargestellt. Eine Stärkung der Disposition erfolgt nach F. weiterhin durch Fassung des „generellen Vorsatzes", in einer bestimmten Situation in bestimmter Weise zu handeln. Nicht folgen können wir aber F., wenn er meint, daß neben diesen Gründen die Verbrecherdisposition ihren Grund „schließlich auch" in Geisteskrankheiten und anderen pathologischen Zuständen haben könne, und wenn er in den folgenden Teilen seines Buches diesen Grund ganz unberücksichtigt läßt, indem er unter einem chronisch erhöht Gefährlichen nur einen an sich geistig normalen Menschen verstehen will (S. 24). Hier zeigt es sich, zu wie lebensfernen Untersuchungen die Rechtswissenschaft gelangen kann, wenn sie nicht mit anderen Wissenschaften, hier also der Psychiatrie, Hand in Hand arbeitet. Hier wurde die für das Strafrecht, soweit es die Sühne der Tat bezweckt, vielleicht brauchbare Anschauung, daß die Mehrzahl aller Verbrecher geistig normal (im

Sinne von schuldfähig) sei, auf ein Gebiet übertragen, wo als geistig normal nur derjenige bezeichnet werden kann, der auf bestimmte Reizungen wie die Mehrzahl seiner Volksgenossen reagiert, der also in nicht ungewöhnlicher Umwelt nie zum Verbrecher wird. Erkennt F. neben der Gewohnheit „schließlich auch" die pathologische Veranlagung als Ursache der Verbrecherdisposition an, so wollen wir umgekehrt neben der pathologischen Veranlagung in Einzelfällen „schließlich auch" die Gewohnheit als mögliche Ursache anerkennen.

Es fragt sich nur, wann der nicht auf pathologischen Zuständen beruhende innere Hang des Gewohnheitsverbrechers sich so gefestigt hat, daß wir sagen können, es handle sich im konkreten Falle tatsächlich um einen verwahrungsbedürftigen Schädling. Das Strafrecht überläßt für seinen „Typ" des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, welcher zur Sicherungsverwahrung verurteilt werden kann, die Entscheidung der Lebenserfahrung des Richters und stellt nur das eine Merkmal auf, daß 3 vorsätzliche Straftaten begangen sein müssen. Demgegenüber ist die Polizei bei Anordnung der Vorbeugungshaft in gewisser Hinsicht freier gestellt; sie kann nach dem Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten vom 13. 11. 33 Personen in Haft nehmen, die, ohne überhaupt vorbestraft zu sein, Handlungen begangen haben, welche sie als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit kennzeichnen, wenn diese auf bestimmte Verbrechen abzielen ohne jedoch schon einen strafrechtlichen Tatbestand zu erfüllen. Hier hat man also die Möglichkeit bejaht, daß ein erfahrener und gewissenhafter Beurteiler auch schon vor der Begehung von drei Straftaten die Gefährlichkeit eines Verbrechers festzustellen in der Lage ist, selbst wenn eine anormale Veranlagung im Sinne einer Psychopathie nicht erweisbar ist; daß man also auf solche Weise der Gemeinschaft diese drei Verbrechen ersparen kann. Sollte diese kriminalistische Fähigkeit nicht auch dem Strafrichter insoweit zuerkannt werden können, daß man es in sein Ermessen stellt, daß etwa schon nach der 2. schweren Straftat eine gründliche psychologische Untersuchung des Verbrechers vorgenommen wird, auf Grund deren dann in einem besonderen Verfahren man nach Feststellung der Verbrechernatur des betreffenden die Vorbeugungshaft angeordnet werden kann?

Wieviel einmal Rückfällige sind eigentlich als Gewohnheitsverbrecher anzusehen? Leider war es mir nicht möglich, den zahlenmäßigen Unterschied zwischen den erst einmal und den schon zweimal mit einer längeren Freiheitsentziehung vorbestraften, wiederum zur Verurteilung gelangenden Verbrecher festzustellen. Dafür sei als Anhaltspunkt der von Schmidt (Deutsche Justiz, Jahrg. 1934, S. 1024) mitgeteilte Unterschied zwischen den einmal und den mehr als dreimal Vorbestraften wiedergegeben. Hiernach wurden in Preußen im Rechnungsjahr 1932/33 13121 zu Freiheitsstrafen von mindestens 1 Jahr verurteilte männliche Personen eingeliefert, die schon vorher mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft waren; hiervon traten 8770 bereits ihre 4. oder noch höhere an. Das heißt also, daß von den

einmal rückfälligen 66,7 %, also genau zwei Drittel, wirkliche Berufsverbrecher waren. Wenn man erwägt, daß diese 4mal und öfter vorbestraften chronischen Verbrecher auch einen gewissen „Nachwuchs" haben, so fragt man sich, wie viele von den restlichen 33,3 % eigentlich nicht Anwärter zu dieser Gruppe von Gewohnheitsverbrechern sind. Diese Zahlen beweisen aber, daß es in der Tat möglich sein muß, aus der Gesamtzahl der rückfälligen Verbrecher doch wenigstens ein gut Teil der angehenden Gewohnheitsverbrecher schon vor der Begehung der 3. Straftat auszulesen, ohne daß dabei ein „Unschuldiger" erfaßt würde. Freilich dürfte hier die Auslese noch nicht zu streng gehandhabt werden; denn es bleibt zu beachten, daß die oben angeführten Verhältniszahlen nicht konstant sind, sondern sich vielmehr schon heute durch die Auslesewirkung des Gewohnheitsverbrechergesetzes merklich verschoben haben dürften. Diese Verschiebung würde noch verstärkt werden durch eine grundsätzlich strengere Erfassung der Psychopathen auf Grund erbbiologischer Ermittelungen. Bei einer sorgfältigen Aussonderung der Psychopathen dürfte es deshalb im Laufe der Zeit in immer weniger Fällen möglich sein, schon nach der zweiten Straftat den inneren Hang zum Verbrechen festzustellen. Dennoch sollte das aber nicht zu einer grundsätzlichen Hinausschiebung der Prüfung der Verwahrungsbedürftigkeit führen, zumal solange der Polizei diese viel größere Freiheit belassen wird; denn eine hier aufgewandte größere Mühe in der Beurteilung der Täterpersönlichkeit wird durch spätere Ersparnisse vielfach gründlich wieder aufgewogen.

### B. Asoziale.

Wurden die oben behandelten Typen von Verbrechern durch ihr auf charakterlicher Veranlagung beruhendes aktives Tun zu Schädlingen der Gemeinschaft, so soll im Folgenden eine Gruppe von Schädlingen behandelt werden, die durch ihre bloße Existenz der Gemeinschaft zur Last fällt, es sollen hier nach den Antisozialen die Asozialen besprochen werden. Freilich muß gleich gesagt werden, daß eine scharfe Grenzziehung zwischen beiden Gruppen nicht möglich ist, da die Asozialen ebenfalls vielfach kriminell werden; sie lassen sich dabei aber nicht wie die oben geschilderten Typen von aktiven Tendenzen und Impulsen tragen, sondern spielen mehr eine schwächliche, passive Rolle.

Als Erscheinungsformen der in diesem Abschnitt zu behandelnden Schädlinge seien in Anlehnung an das Gewohnheitsverbrechergesetz genannt: Landstreichen, Betteln, Anleiten oder Ausschicken von Kindern zum Betteln, Verwahrlosung, Ausübung der Gewerbsunzucht an verbotenen Orten sowie auffällige oder belästigende Aufforderung zur Gewerbsunzucht, Arbeitsscheu und schuldhafte Obdachlosigkeit, sowie schließlich in Anlehnung an das kom. Strafrecht auch der Fall der Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht (Gürtner I, S. 155). Hierbei sind als verwahrungsbedürftige nur diejenigen Fälle festzustellen, bei denen andere Abhilfe nicht erreichbar erscheint. Diese

dürfte z. B. vielfach möglich sein, wenn das Betteln aus reiner Not geschieht und nicht nur unter Vortäuschung derselben. Das Ausschicken von Kindern zum Betteln könnte oft, um ein weiteres Beispiel zu nennen, durch Wegnahme der Kinder aus der Erziehungsgewalt leichter bekämpft werden.

Welches aber sind nun die wichtigsten der einzelnen Persönlichkeiten anhaftenden Gründe der Asozialität? Hier werden stärker als beim Verbrecher körperliche Mängel als Ursache mitanerkannt werden müssen.

Enge Verbindungen bestehen zwischen Krüppeltum und Asozialität. Zwar dürfte die bloße Tatsache der Verkrüppelung und die damit verbundene Hemmung im Daseinskampfe an sich noch nicht zu einer Verwahrungsbedürftigkeit führen, da durch wirtschaftliche Unterstützung und dergl. geholfen werden kann; aus der Verkrüppelung erwächst aber oft eine besondere psychische Konstitution, die sich durch übergroße Empfindlichkeit und durch Beeinträchtigungsideen gekennzeichnet und nicht wieder zu beseitigen ist. Durch das Hinzutreten psychopathischer Merkmale, etwa der Willensschwäche, erhöht sich die Gefahr der Asozialität. Auch Sinnesfehler wie Sehschwäche und Schwerhörigkeit können im Verein mit psychischen Abnormitäten von Bedeutung sein.

Im Vordergrund stehen aber auch hier die geistigen Anlagefehler. Um einen Ueberblick über die Bedeutung der verschiedenen psychischen Defekte zu geben, seien einige Zahlenreihen an den Anfang gestellt:

Bonhoeffer (Zeitschr. f. d. ges. Str. W. 21, S. 1) stellte an 404 6—60mal vorbestraften Personen, die wegen Bettelns oder Obdachlosigkeit verurteilt waren, fest: 86 Schwachsinnige, 40 Epileptiker, 14 Paralytiker, 246 Alkoholisten. Leider fehlt eine Zahl über die Psychopathen; B. bezeichnet aber insgesamt nur 78 als psychisch normal. In einer weiteren Arbeit untersuchte B. 190 Prostituierte (A. a. O. Bd. 238 S. 1066). Hier ermittelte er 31 % Schwachsinnige, 7 % Epileptiker, 21 % Alkoholisten, eine Paralyse, 32 % bezeichnet er als ohne pathologischen Befund. Aehnliche Zahlen über die Prostituierten lieferten Mönkemöller („Korrektionsanstalt und Landarmenhaus", 1908) und Sichel (Zeitschr. f. d. ges. Neur. u. Psych. Bd. 14. 445, 1913). Dagegen berichtet v. Grabe („Prost., Krim. u. Psychopathie" im Arch. f. Krim.-Anthr. u. Krim. Bd. 48, 155, 1912) von 62 Dirnen: 22 Schwachsinnige, 6 mit Krämpfen, fast alle übrigen „degeneriert". Dem entspricht eine neuere Untersuchung von Braun (Allgem. Zeitschr. für Psychopathie, Bd. 99, 29; 1933), wenn er an 96 Untersuchten des Arbeitshauses Kislau feststellt: 39 Psychopathen, 23 Alkoholisten, 14 Imbezille, 11 Schizophrene und 4 Süchtige usw.; kein einziger von den Probenden konnte als geistig unauffällig bezeichnet werden.

Diesen Zahlen ist zu entnehmen, daß die Epilepsie unter den Geisteskrankheiten hier von Bedeutung zu sein scheint, daneben die

Paralyse, die allerdings bei den Prostituierten eher als Folge denn als Ursache der Asozialität anzusehen ist. Von ungeheuerer Bedeutung ist der Schwachsinn und der Alkoholismus. Ueber die, wie wir feststellten, bei der Kriminalität so wichtige Psychopathie sind die Zahlen als wenig aufschlußreich zu betrachten, da die Feststellungen fast sämtlich sehr alt sind und man damals diese Erscheinung nicht in notwendigem Maße erkannt hatte. Wir werden deshalb den Zusammenhang von Psychopathie und Asozialität nachfolgend eingehend behandeln müssen.

I. Die Bedeutung der Geisteskrankheiten. Die Geisteskrankheit ist ein fortschreitender Prozeß, die Asozialität dagegen ein durch seine Dauer wirkender Zustand. Hieraus folgt, daß grundsätzlich kein bemerkenswerter Zusammenhang zwischen beiden bestehen kann. Das gilt insonderheit für die meist erst in den mittleren Jahren auftretenden Erscheinungen des manisch-depressiven Irreseins. Dennoch sind in diesem Zusammenhang die nicht nur vereinzelten Erscheinungen von Vaganten zu erwähnen, die früher in sozial gehobener Stellung lebten, auch Akademiker, die durch den fortschreitenden schizophrenen Zerfall oder durch lange währende hypomanische Verstimmungen auf die Landstraße gerieten. Wichtiger ist, das zeigen auch die oben angeführten Zahlen, die Fallsucht. Durch die periodisch auftretenden Krämpfe sowie überhaupt durch ihre große Unregelmäßigkeit und Unzuverlässigkeit verlieren Fallsüchtige leicht ihre Stellung, ohne eine neue finden zu können, als Männer geraten sie dann auf die Landstraße, als Frauen in das Bordell. Diese Menschen durch vorübergehenden Aufenthalt in einem Arbeitshause wieder auf den richtigen Weg bringen zu wollen, muß als Verkennung aller Voraussetzungen der Erziehung und Besserung bezeichnet werden; man wird sie immer in Verwahrung halten müssen.

Die ungeheure Bedeutung des Schwachsinns für die Asozialität liegt auf der Hand, denn die Asozialität verbindet sich stets mit äußerlich ärmlichen Lebensverhältnissen, in die der Schwachsinnige leicht gerät durch seine Unfähigkeit zu vernünftiger und planmäßiger Gestaltung des Lebens. Dennoch dürfte der Schwachsinn allein bei sonst günstiger Charakterveranlagung noch nicht entscheidend sein, um aus dem Menschen einen unverbesserlichen Asozialen zu machen, sondern erst dann, wenn andere belastende Abnormitäten in der Gestalt der Psychopathie hinzutreten.

II. Als wichtigste innere Ursache der Asozialität dürfte aber die Psychopathie zu gelten haben, indem sie allein oder in Verbindung mit anderen körperlichen und geistigen Defekten ihren Träger aus der Bahn des gemeinschaftsnahen Lebens wirft oder indem sie ihn zunächst ins Wirtshaus und die Bar und von dort auf die Straße führt. Die letzteren Fälle sollen im nächstfolgenden Abschnitt über die Süchtigkeit besonders berücksichtigt werden. Aber auch ohne die Vermittlung des Alkohols ist die Psychopathie für die Asozialität wohl ebenso wichtig wie für die Antisozialität. Wenn wir in diesem Sinne

nochmals die von Schneider gebildeten verschiedenen Erscheinungsformen der Psychopathie durchgehen, so finden wir, der Andersartigkeit dieser Form der Gemeinschädlichkeit entsprechend, eine gewisse Verlagerung in der Bedeutung der einzelnen Charakterabnormitäten.

1. Die Hyperthymiker, die sich durch ihre Lebhaftigkeit und Aktivität auszeichnen, spielten bei der aktiven Schädigung der Gemeinschaft durch Verbrechen eine bedeutende Rolle; um so mehr treten sie bei den sich treiben lassenden Bummlern, Bettlern und Landstreichern in den Hintergrund. Soweit die Hyperthymie sich aber nur in einer gleichbleibend heiteren Grundstimmung offenbart, kann sie in diesem Zusammenhang zum mindesten als neutral angesehen werden.

2. Dagegen dürften die Depressiven in ihrer fatalistischen Grundstimmung bei der Asozialität im Gegensatz zur aktiven Schädigung der Gemeinschaft eine größere Rolle spielen, da ihnen der Mut fehlt, sich einen Platz in der Gemeinschaft zu erkämpfen.

3. Das gilt verstärkt für die Selbstunsicheren, denen ihre Anlage das gehörige Selbstbewußtsein nimmt. Oft mag allerdings in ihrer großen Gewissenhaftigkeit ein Schutz gegen das Straucheln an den Hindernissen des Lebensweges liegen.

4. Die Fanatiker dagegen sind wieder in allem das Gegenteil der passiv dahinlebenden Asozialen.

5. Die Geltungsbedürftigkeit ist bei der Prostitution oft eine treibende Kraft, da sie im weiblichen Gemüt vielfach als Putzsucht hervortritt und diese durch das mit der Prostitution verbundene schnelle Verdienen und angenehme Leben befriedigt werden kann (vgl. Schneider, „Studien", I. Aufl. S. 198 f.).

6., 7. Die Stimmungslabilen wie die Explosiven kennzeichnen sich durch das plötzliche Auftreten psychischer Erregungszustände, in denen sie durch aktives Handeln gemeinschädlich werden; sie gehören nicht in den Kreis der hier behandelten Schädlinge.

8. Die Gemütlosigkeit ist dagegen, soweit sie sich nicht mit aktivistischen Charaktereigenschaften paart, wiederum ein günstiger Boden für die Asozialität, da sie die Verwerflichkeit dieses Zustandes nicht erkennen läßt und der Ansporn von Scham und Reue fehlt.

9. Dasselbe gilt in noch stärkerem Maße von der Willenlosigkeit, die deshalb neben dem Schwachsinn als Hauptursache der Asozialität zu bezeichnen ist; denn hier liegt die Einbruchsstelle für alle schlechten Einflüsse, deren Bedeutung besonders für das jugendliche Alter nicht unterschätzt werden darf.

10. Die Asthenischen mögen durch ihre krankhafte Selbstbeobachtung und Selbstversunkenheit ebenfalls leicht den Anschluß an die Wirklichkeit verlieren, um sie später um so erschreckender kennenzulernen.

Leider fehlt für die Asozialität eine der Arbeit Stumpfl's ähnliche größere Untersuchung auf erbbiologischer Grundlage über die Bedeutung der verschiedenen psychopathischen Typen an Hand der Schneiderschen Einteilung; dennoch kann als Ergebnis zahlreicher Untersuchungen anderer nach eigenen Einteilungen festgestellt werden, daß neben dem Schwachsinn allgemein die große Willenlosigkeit und Selbstunsicherheit sowie vollständiger Mangel des Gefühls für Ehre und Anstand aufgefallen sind. So ist unter den seelischen Hauptmerkmalen der Asozialen gegenüber den Antisozialen ein Unterschied lediglich im Temperament zu sehen: hier Aktivismus, dort passives Sichgehenlassen. Im übrigen kommen wir hier wie dort zu den gleichen Ergebnissen: Es ist meist nicht eine einzelne charakterliche Abnormität, die den Menschen zum Volksschädling stempelt, sondern das Zusammenvorkommen in ungünstigen Verbindungen. Auch hier lautet daher die Forderung: Hinderung dieser durch ihre Anlage bestimmten Menschen an ihrem schädlichen Treiben und Unterbindung ihrer bevölkerungspolitisch unerwünschten Fortpflanzung durch Verwahrung.

III. Der aus Gewohnheit Asoziale.

Die Gewohnheit soll als Ursache der Asozialität wie bei der Antisozialität in dem weiten negativen Sinne anerkannt werden, daß hierher sämtliche Fälle gezählt werden, in denen eine abnorme seelische Veranlagung nicht festgestellt werden kann. Man denke z. B. an eine der Gewerbsunzucht verfallene uneheliche Tochter einer Prostituierten. Eine erbbiologische Bestandsaufnahme ist nur auf der mütterlichen Seite, also unvollkommen, möglich; von Jugend auf kennt dieses Kind aber u. U. kein anderes Leben, so daß diese Tatsache in Ermangelung der erbbiologischen Grundlagen allein schon die Annahme einer verwahrungsbedürftigen Asozialen rechtfertigt. Dagegen ist es schwerer denkbar, daß ein Mensch, bei dem geistige Fehler nicht vorliegen, sich aus normalen Verhältnissen an die Asozialität gewöhnt, denn diese ist ein Dauerzustand, so daß man in ihm leben muß, um sich an ihn zu gewöhnen. Jedoch sind auch diese Erscheinungen nicht selten; in einem Falle sind sie gegenwärtig sogar zu einem Problem geworden: die große Arbeitslosigkeit der jüngsten Vergangenheit stieß viele Menschen, die sonst im Leben ihren Mann gestanden hätten, aus der Bahn und in so tiefe Abwege, daß diese auch jetzt, wo ihnen neue Arbeitsgelegenheiten eröffnet werden, sich nicht in ein geordnetes Leben zurückzufinden vermögen. Hier dürften in der Tat echte Fälle einer Asozialität aus Gewohnheit vorliegen, in denen nur eins helfen kann, die Verwahrung. In einigen Fällen mag diese zu einer Besserung führen, in den übrigen Fällen bleibt sie auf Lebenszeit das einzige Mittel, diese Menschen zur positiven Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuhalten.

## C. Die Rauschsüchtigen.

Es mag zweifelhaft sein, ob es systematisch richtig ist, neben den Verbrecher und den Asozialen als weitere Form der Gemeinschädlichkeit die Alkoholisten und sonstigen Rauschgiftsüchtigen zu stellen; denn bei den beiden ersten Gruppen handelt es sich um Erscheinungsformen der Schädlichkeit, welche nach den Wirkungen unterschieden wurden, während bei der jetzt zu behandelnden Gruppe nicht lediglich die Wirkung, sondern eine krankhafte seelische Haltung zur Abgrenzung verwandt wird, deren Wirkung in den früheren Gruppen schon mitbehandelt zu sein scheint, denn der Süchtige wird genau wie der Psychotiker und der Psychopath oft Verbrecher, unter anderen Voraussetzungen nur Asozialer; dennoch erscheint mir aber diese Nebeneinanderstellung vor allem aus praktischen Gründen gerechtfertigt, denn die Wirkungen der Rauschsucht sind doch besonderer Art. Sie können auf dem Gebiete der Antisozialität liegen, auch auf dem Gebiete der Asozialität im oben umschriebenen Sinne; daneben schädigt aber der Rauschsüchtige schon allein durch seine Sucht die Gemeinschaft, indem er sich ihrer selber als schaffendes Mitglied in steigendem Maße entzieht. Außerdem wäre eine Gleichsetzung der Süchtigkeit etwa mit den oben festgestellten Gründen der Asozialität und der Antisozialität, also vornehmlich der inneren Veranlagung, ebenfalls abwegig, da die Süchtigkeit selber ihren Grund vielfach in anormalen geistigen Eigenschaften hat. Die Süchtigkeit tritt demnach sowohl neben die anderen Gruppen der Gemeinschädlichkeit, wie auch als vermittelnde Erscheinung zwischen diese und ihre Ursachen.

Die Süchtigkeit ist in ihren Wirkungen und Voraussetzungen verschieden nach dem ihren Gegenstande bildenden Gifte. Wir wollen im Folgenden als wichtigste Arten herausgreifen die Sucht zum Alkohol und zu Opium, Morphium und Kokain.

1. Der Alkoholismus. Dem chronischen Alkoholismus werden gegenübergestellt: der gewöhnliche Rausch sowie der pathologische Rausch zu Anfang und die alkohologenen Geistesstörungen als Schluß des chronischen Alkoholismus.

a) Scheiden wir den „normalen" Rausch als nicht hierher gehörig aus unserer Betrachtung aus, so dürfen wir doch nicht an dem sogenannten pathologischen Rausche vorübergehen, welcher sonst normal erscheinende Menschen ganz ungewöhnliche Bilder zeigen läßt, die man darauf zurückführt, daß schon vorhandene Abnormitäten durch den Alkohol erst ausgelöst werden. Für die Beurteilung gilt, soweit die betreffenden Personen infolge des Rausches zu gemeinschaftsfeindlichen Betätigungen neigen, das über die Verbrecher gesagte. Erwähnt seien auch die sogenannten Quartalssäufer, die sich dadurch auszeichnen, daß sie zu bestimmten, wiederkehrenden Gelegenheiten in schwerer Weise dem Alkohol verfallen; der Grund ist nach Jahrreiß (Handb. d. Kr. Bd. I, S. 16) zu einem kleinen Teil in manisch-depressiven Verstimmungen zu sehen sowie in Erschei-

nungen der Fallsucht zu einem größeren Teil in psychopathischen Depressionen. Sind die Folgen des Periodentrunkes bei einzelnen regelmäßig so tiefgehend, daß sie zu Verbrechen und Asozialität führen, so haben wir es mit Bewahrungsbedürftigen zu tun.

b) Der chronische Alkoholismus ist eine besondere Erscheinungsform der Gemeinschädlichkeit. Er führt zu einem steigenden Nachlassen der geistigen und körperlichen Fähigkeiten; Verstand, Gedächtnis und Gemütsleben verflachen, aus einem Gliede der Gemeinschaft wird ein Parasit. Dazu tritt vielfach eine aktive Schädigung als Ausfluß der erhöhten Reizbarkeit, der Verrohung und der Störung des geschlechtlichen Gleichgewichtes.

c) Endzustand des chronischen Alkoholismus ist die Alkoholpsychose, also ein echter geistiger Krankheitsprozeß, der in den meisten Fällen dauernden Anstaltsaufenthalt zur Folge hat.

Die Ursachen des Alkoholismus sind mannigfacher Art. Die äußeren Einflüsse sind ebenso wie bei den bisher besprochenen Formen der Gemeinschädlichkeit nicht gering zu schätzen; als wesentlich sind zu nennen: schlechte Erziehung, Trinksitten und wirtschaftliche Momente, insbesondere der Beruf. Uns kommt es hier aber darauf an, diejenigen Fälle zu erfassen, wo der Person anhaftende, also vorzüglich innere Momente, den Ausschlag geben. Ueber die Zahl derselben geben die Berichte über die Heilerfolge an Alkoholikern in den Entziehungsanstalten wichtige Aufschlüsse; denn es leuchtet ein, daß es gerade die fest anhaftenden Merkmale sind, an denen die erzieherische Arbeit dieser Anstalten scheitert. Gabriel ((Allg. Ztschr. f. Psychiatr., 1934. Bd. 101, S. 411) berichtet aus Wien, daß die Mißerfolge zwischen 57 und 21 % betragen, und zwar gilt die erste Zahl für die 21—25jährigen, letztere für die 56—60jährigen. Hieraus ergibt sich nicht nur, daß ein gut Teil aller Alkoholiker unheilbar ist, wir sehen weiter, daß die anlagebedingten Alkoholiker zumeist schon in den ersten Mannesjahren ihrer Sucht verfallen. Dem entspricht ein Bericht Dressels (Die Ursachen der Trunksucht, 1921), welchem zu entnehmen ist, daß bei denjenigen, die schon vor dem 21. Lebensjahre zu Trinkern wurden, in 90 % der Fälle die Anlage maßgebend beteiligt war, während in der Gruppe derjenigen, die erst später dem Alkohol verfielen, die Anlage nur in 50 % ausschlaggebend war. Die Anlagebedingtheit zeigt sich vielfach in der Trunksucht der Eltern; Dressel und Gabriel stellen übereinstimmend 47 % elterliche Trunksucht fest.

Aber welche Eigenschaften sind es im einzelnen, die zur Trunksucht führen? Dressel bezeichnet 79 % unter seinen 151 Trinkern als geistig abnorm. Kant (Arch. f. Psych. 80, 1927) stellte unter 164 Trinkern 10 % ausgesprochen Debile und 60 % Psychopathen fest. Also wieder sind es Schwachsinn und Psychopathie, die im Vordergrund stehen. Aus Dressels Ausführungen kann im einzelnen entnommen werden, daß unter 151 Trinkern 27 Schwachsinnige, 32 Haltlose, 47 Leichtsinnige, Gefühllose und Aktive vertreten waren. Andere

suchten wieder aus ihren depressiven und asthenischen Stimmungen einen Ausweg durch die persönlichkeitserhebende Wirkung des Alkohols. Die Geisteskrankheiten waren mit 6 Fallsüchtigen vertreten. Aehnliche Zahlen bringt Pohlisch (Soziale und persönliche Bedingungen des chronischen Alkoholismus, 1933). Er wies unter 371 chronischen Alkoholisten 15 % Normale, 75 % Psychopathen (insbesondere Reizbare, Explosible, Hyperthyme und Haltlose), sowie 10 % Epileptiker und andere Geisteskranke nach.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Mitteilung von Schwarz (Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 90, 36), daß in der Heil- und Pflegeanstalt Buch in einem Jahre 813 Aufnahmen von Selbststellern erfolgte; hiervon waren 90 % Süchtige — es handelte sich zum allergrößten Teil um Psychopathen —, denen der Alkohol lediglich als Wegweiser diente zum Genusse des Geborgenseins in der Anstalt; es liegt auf der Hand, daß die Heilanstalt dringend der Entlastung von solchen Elementen bedarf, um ihrer eigentlichen Aufgabe nachkommen zu können.

Wir sehen: zur Trunksucht führen die verschiedensten Charakterfehler; man wird deshalb kaum vor dem Verfall in das Laster eine sichere Prognose stellen können, man wird im Gegenteil zunächst sein Bestreben darauf richten müssen, die auslösenden Umweltwirkungen fernzuhalten. Die schon der Sucht Verfallenen sollte man aber nach ergebnislosem Verlauf einer Heilbehandlung unter Feststellung der zugrundeliegenden Charakterfehler, die eine Heilung unmöglich machen, vor einer gänzlichen Zerstörung ihrer Persönlichkeit bewahren und sie in dem strengen Rahmen der Verwahrungsanstalt der Volksgemeinschaft einzugliedern und zu erhalten suchen.

Auch im Falle des Alkoholismus wurde früher die Forderung nach der Verwahrung wirksam unterstützt durch die rassenhygienische Forderung nach der Unterbindung der Fortpflanzung wegen des zu erwartenden minderwertigen Nachwuchses. Heute hat hier das Ges. zVeN. schon wirksam eingegriffen. Dennoch sollte aber auch heute als weiterer Grund für die Einführung der Verwahrung von Alkoholikern ihre die Fortpflanzung verhindernde Wirkung nicht außer Betracht gelassen werden.

2. Sonstige Rauschgiftsüchtige. Zwischen den Alkoholsüchtigen und den nach anderen Giften Süchtigen besteht nach neuerer Ansicht weder in den Folgen noch in den konstitutionellen Voraussetzungen ein wesentlicher Unterschied. Auch sie sind als Gemeinschädlinge zu bezeichnen, da sie in ganz ähnlicher Weise sich selber der Gemeinschaft und den ihrer dort waltenden Pflichten entziehen.

Schon nach einmaligem Genusse zeigen die Rauschgifte i. e. S. allgemein übereinstimmende wie auch das einzelne Gift kennzeichnende Folgeerscheinungen. Tief einschneidend aber wirkt der chronische Gebrauch. Er führt beim Morphium sowie den anderen Opiaten körperlich zu einer vollständigen Erschlaffung sowie zu

einer steigenden Gewöhnung an die Giftstoffe, so daß bei einer Unterbrechung der Zufuhr die bekannten Abstinenzerscheinungen auftreten. Der chronische Kokainmißbrauch kennt diese letztere Erscheinung weniger, doch werden sie in geringerem Maße auch beobachtet. Der seelische Verfall der Giftsüchtigen stellt sich dar in einer zunehmenden Gleichgültigkeit und Stumpfheit gegenüber den Anforderungen der Gemeinschaft. Der Süchtige wird langsam, schwerfällig, urteilslos und gewissenlos. In seiner gesteigerten Ichbezogenheit kennt er nur das rücksichtlose Verlangen: sich von den quälenden Abstinenzerscheinungen zu befreien, bzw. sich die Steigerung des gesamten Trieblebens durch die enthemmende Wirkung des Kokains zu verschaffen. Echte Psychosen als Folge des anhaltenden Giftgenusses werden in stärkerem Maße nur beim Kokainismus beobachtet, sie zeigen sich in wahnhaft-deliranten Zuständen mit mannigfachen Sinnestäuschungen, Beeinträchtigungs- und Verfolgungsideen.

Von wie starker Bedeutung als Ursache der Süchtigkeit wiederum die Psychopathie ist, erhellt aus den Untersuchungen von Dansauer und Rieth (Ueber Morphinismus bei Kriegsbeschädigten, 1931). Sie stellten unter 647 kriegsbeschädigten Morphinisten 62 % Psychopathen fest. Die Verteilung der einzelnen Schneiderschen Typen der Psychopathie richtet sich nach den Wirkungen der verschiedenen Gifte: Opium und entsprechend Morphium lindert Mißempfindungen, beruhigt; es wird von den Depressiven, Asthenischen, Willenlosen bevorzugt, während die aktiven Elemente mehr dem positiv erregenden, belebenden Kokain zuneigen, weshalb es gerade in Verbrecherkreisen üblich ist, sich „zu einer Prise Kokain" zu laden.

Wegen der Verbundenheit der Süchtigkeit mit gewissen Berufen — nach Pohlisch (Mschr. Psychiatr. 79, 1931) beträgt die Beteiligung der Aerzte am Morphinismus das Hundertfache von der der erwachsenen Gesamtbevölkerung — und ihrer Abhängigkeit von der Energie der polizeilichen Bekämpfung wird vielfach die nur auslösende Wirkung der Umwelt in ihrer Bedeutung als Ursache der Süchtigkeit überschätzt. Sie bezeugt aber nur, daß die Süchtigkeit ohne eine strenge Bekämpfung eine dem Alkoholismus gleiche Ausdehnung annehmen würde, da die inneren Voraussetzungen ganz dieselben sind. Die überragende Wichtigkeit der anlagemäßigen Voraussetzungen erhellt dagegen aus der geringen Aussicht auf eine dauernde Heilung auch nach Ueberwindung der Abstinenzerscheinungen. Deshalb muß auch hier in den aussichtslosen Fällen die Verwahrung eingreifen, um zu retten, was noch nicht verloren ist, und um weiteres Uebel zu verhindern.

## D. Die unverbesserlichen Fürsorgezöglinge.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes ist eine Maßnahme der Verwahrung; durch sie werden Menschen zwangsweise aus ihrer früheren Umgebung herausgenommen und in gewissem Umfange der persönlichen Freiheit beraubt. Sie hat aber eine erheblich darüber hinausgehende Aufgabe. Nach § 62 JWG. dient sie der Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung Jugendlicher, sie hat also Erziehungszwecke. Damit ist aber schon gesagt, daß es sich hier um eine Verwahrung eigener Art handelt, die nicht in den hier zu behandelnden Kreis gehört, denn wir haben uns zur Aufgabe gestellt, Typen von Gemeinschädlingen zu finden, die mit unveränderlichen Eigenschaften behaftet sind, bei denen also eine Besserung ausgeschlossen ist. Nun ist gewiß nicht jeder Verwahrloste unverbesserlich; und gerade unter den Jugendlichen dürfte die Verhältniszahl derjenigen, die vorwiegend durch schlechte Umwelteinwirkungen aus ihrer geordneten Lebensbahn geworfen wurden, besonders groß sein, so daß hier mit Recht die Fürsorge einsetzt, um noch möglichst viel zu retten. Es steht andererseits aber fest, daß die Erziehungsarbeit bei einem großen Teil der Zöglinge ohne Erfolg ist und ohne Erfolg sein muß, da es sich hier um Menschen handelt, die durch ihre Anlage zu Schädlingen der Volksgemeinschaft bestimmt sind. So mußte in Preußen bei den in den Jahren 1921—1923 zur Entlassung gekommenen 18 873 männlichen Zöglingen das Erziehungsergebnis in 16,5 % als zweifelhaft und in weiteren 16,4 % als ungenügend bezeichnet werden (Statistik ber die Fürsorgeerz., bearb. v. Preuß. Min. f. Volkswohfahrt., 1925, S. 113). Es handelt sich hier um die Rekruten für das Heer der Verbrecher und Asozialen, bei denen z. T. mit Sicherheit eine schlechte Prognose gestellt werden kann, vor denen die Volksgemeinschaft aber zunächst nicht bewahrt werden kann, da die gesetzliche Handhabe fehlt.

Aber nicht erst mit ihrer Entlassung, sondern schon während ihres Anstaltsaufenthaltes müssen diese unverbesserlichen Elemente als echte Schädlingstypen erkannt und behandelt werden; denn sie erschweren in außerordentlich starkem Maße die Aufgabe der Erziehungsanstalten und erfordern hier Aufwendungen, die von vornherein mit Sicherheit als vergeblich angesehen werden müssen. Deshalb sieht der § 73 JWG. die vorzeitige Entlassung eines Minderjährigen vor, wenn sich die Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in seiner Person liegen, herausstellt und wenn eine anderweitige Verwahrung sichergestellt ist. Der Gesetzgeber glaubte bei Erlaß dieser Norm an die baldige Einführung eines Verwahrungsgesetzes, durch welches die zweite Bedingung der vorzeitigen Entlassung erfüllt würde. Tatsächlich ist der Rechtszustand aber heute so, daß die Entlassung der Unverbesserlichen in der Mehrzahl der Fälle nicht erfolgen darf, da es an einer Verwahrungsmöglichkeit fehlt.

Wann wäre aber unter der Voraussetzung, daß eine Verwahrung möglich wäre, die Anordnung dieser Maßnahme zu wünschen oder zu fördern, wann haben wir einen unverbesserlichen Zögling vor uns? Auch hier kommt es darauf an, diejenigen Jugendlichen auszusondern, die Träger von Anlagen sind, welche einen der in den vorstehenden Abschnitten beschriebenen Typen von Verbrechern und sonstigen Schädlingen ausmachen. Bei ihnen ist die Erziehung zur Erreichung einer Besserung ebenso vergeblich wie die Bestrafung. In der Tat treffen wir bei den Fürsorgezöglingen die von uns festgestellten Grundeigenschaften der Gemeinschädlichkeit in auffällig hoher Verhältniszahl wieder. So stellt Schwartz 1921 (a. a. O. S. 53) an 2327 von ihm untersuchten sächsischen Fürsorgezöglingen fest: 63,3 %, d. h. genau ⅔, waren abnorm, und zwar im einzelnen:

| | |
|---|---|
| Beschränktheit | 729 |
| Imbezillität | 92 |
| Debilität | 118 |
| Psychopathie | 512 |
| Fallsucht und andere Geisteskrankheiten | 21 |

Wenn wir hier einmal von der hohen Zahl der Beschränkten absehen, so verbleibt doch immer noch ein der Zahl der Unverbesserlichen entsprechend hoher Prozentsatz von Jugendlichen, deren Verwahrlosung auf einem erheblichen Charakterdefekt beruht, die demnach in der Erziehungsanstalt falsch untergebracht sind; sie gehören vielmehr schon jetzt als unverbesserliche Gemeinschädlinge in eine gesonderte Verwahrungsanstalt.

**E. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Gemeinschädlinge.**

War es in den bisher betrachteten Gruppen der Gemeinschädlichen immer ein schwerer Charakterfehler und das daraus entspringende aktive oder passive Verhalten gegenüber der Gemeinschaft, das den einzelnen zum Volksfeinde stempelte, so ist es bei den ansteckenden Krankheiten schon die Tatsache der physischen Krankheit, die, verbunden mit in diesem besonderen Zusammenhange abwegigen Charaktereigenschaften, die Gemeinschädlichkeit bedingen kann. Ein ansteckend kranker Mensch schadet durch das bloße Zusammenleben mit seiner Umgebung; diese Schädlichkeit macht die Verwahrung dann erforderlich, wenn andere Maßnahmen eine Sicherung der Umgebung vor Ansteckung nicht mit Bestimmtheit bieten können, oder wenn sie einen Aufwand erfordern würden, der zu den Leistungen des Kranken für die Gemeinschaft erheblich außer Verhältnis steht. Als verbreitete ansteckende Krankheiten, die hier zu erfassen sind, kommen einerseits die Geschlechtskrankheiten in Betracht und andererseits die offene Tuberkulose.

1. Die Geschlechtskrankheiten. Die einzelne Infektion mit einer Geschlechtskrankheit kann beim heutigen Stande des Heilwesens, wenn wir von dem letzten Stadium der Syphilis absehen, mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit so

wirksam bekämpft werden, daß die äußerst geringe zurückbleibende Gefahr einer Weiterverbreitung im allgemeinen nicht eine Absonderung des Betreffenden rechtfertigen kann. Dennoch aber stellen gewisse Persönlichkeiten eine ungeheure Gefährdung für die Volksgesundheit dar, indem sie schon während oder doch gleich nach der Heilbehandlung durch den häufig und wechselnd ausgeübten Geschlechtsverkehr sich eine neue Infektion holen und so schnell weiterleiten, daß die mit einer noch so energischen Kontrolle verbundene zwangsweise Heilbehandlung hiergegen machtlos ist und daß andererseits die Kosten der in ununterbrochener Reihe erfolgenden Behandlungen ins Unermeßliche ansteigen. Es sind in erster Linie die Prostituierten, die wir schon oben wegen ihrer fehlenden positiven Leistungen und ihres üblen Einflusses den Landstreichern und Bettlern gleichstellen mußten; hier begegnen sie uns ein zweites Mal, um dadurch ihre doppelte Gemeinschädlichkeit zu beweisen. W. Schultze (Der Oeffentl. Gesundheitsdienst, 1936, S. 348) hat einmal an den in der Hautklinik in Jena behandelten gonnorrhoekranken Prostituierten Erhebungen darüber angestellt, was einzelne an öffentlichen Geldern für die eigene Behandlung erforderten. Bei 50 Personen lag der Jahresdurchschnitt bei 1000 RM. Einige kosteten aber das 2—3fache. Hier kann nur wirksam eingegriffen werden durch eine langdauernde zwangsweise Ausgliederung solcher Schädlinge. Einen Teil wird man dann der Volksgemeinschaft zurückgewinnen können, die Mehrzahl aber wird auf Grund ihrer minderwertigen Anlagen immer in Verwahrung bleiben müssen. In Thüringen wurde in kleinem Rahmen die Durchsetzung dieser Forderungen versucht. Schwachsinnigen und offenbar Geistesdefekten wurde für immer die Freiheit genommen, 28 andere suchte man nach längerer Behandlung wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern, 11 wurden auch von diesen wieder rückfällig, weil sie aus ihrer ganzen Konstitution heraus nicht in der Gemeinschaft leben konnten, sie mußten wieder in Verwahrung genommen werden.

Der Rassepfleger wird die Forderung der zwangsweisen Ausgliederung dieser Prostituierten warm unterstützen, da hier eine Nachkommenschaft verhindert wird, die einer doppelten Belastung unterliegt; denn 1. empfangen sie das minderwertige Erbgut ihrer Mütter, und 2. sind sie der direkten Gefahr der unausrottbaren Uebertragung der Geschlechtskrankheiten in höchstem Maße ausgesetzt.

2. Die offene Tuberkulose. Die Tuberkulose wird in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle durch Ansteckung erworben. Eine gewisse schwächliche körperliche Beschaffenheit der Infizierten spielt dabei aber eine große Rolle. Diese Anfälligkeit ist erblich, daher unterliegen die Kinder und sonstigen Angehörigen der Kranken einer besonderen Gefährdung. (So Bacmeister, Lehrb. d. Lungenkrankh. 4. Aufl. S. 244.) Als Ansteckungsquelle haben in erster Linie die offen Tuberkulosen zu gelten, also die Kranken mit von Bazillen durchsetztem Auswurf. Der offen Kranke muß daher, wenn er in

ambulanter Behandlung ist, sich zahlreiche Beschränkungen auferlegen gegenüber seinen Angehörigen, ja er muß sich innerhalb der Wohnung möglichst von ihnen zu trennen suchen, daneben müssen auf jede Weise alle Uebertragungsmöglichkeiten vermieden werden. Zu dieser Zurückhaltung im Verkehr mit der näheren Umwelt sind viele Kranke aus mannigfachen Gründen nicht anzuhalten, sei es, daß sie ihnen bei ihrer ichbezogenen Denkungsart zu lästig ist, oder daß sie wegen zu geringen Alters oder geistiger Defekte die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht einzusehen oder nicht dieser Einsicht gemäß zu handeln vermögen. Von Aerzten und Rassepflegern wird deshalb mit Entschiedenheit die Ermöglichung einer zwangsweisen Isolierung dieser Schädlinge als einzig zuverlässige Maßnahme zur Ausschaltung der Uebertragung von Krankheitserregern und Krankheitsdisposition gefordert. (So unter vielen Braeuning, Die Ansteckung mit Tuberkulose u. ihre Verh. 1925, u. Schultze a. a. O.)

## 2. Abschnitt: Sonstige Merkmale zur Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit.

Im vorstehenden haben wir eine Aufstellung der wichtigsten dem einzelnen konstant anhaftenden Voraussetzungen zur Gemeinschädlichkeit, die sich im Einzelfall zur Schädlingsdisposition zusammenfinden, gegeben. Zur Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit genügt aber im Einzelfall nicht der Nachweis des Vorliegens einer solchen Schädlingsdisposition; denn durch die Verwahrung soll nicht die Disposition um ihrer selbst willen bekämpft werden, sondern nur soweit sie durch die auslösende Wirkung äußerer Umstände aus einem schlummernden Gefährdungsmomente zu einer akuten Gefahr wird. Die Feststellung der Disposition allein läßt aber vielfach noch keinen sicheren Schluß darauf zu, daß es demnächst zu einer akuten Gefahr und, wenn diese nicht behoben wird, zum Eintritt des zu vermeidenden Erfolges kommen wird. So kann eine geltungssüchtige, aber leicht schwachsinnige Frauensperson, die als unbemitteltes Großstadtkind mit großer Wahrscheinlichkeit der Prostitution zum Opfer fallen würde, in anderen Verhältnissen, sei es auf dem Lande oder als Kind bemittelter Eltern, dieser Gefahr schlechthin enthoben sein, da die auslösenden Umwelteinflüsse hier fehlen. Es ist auch möglich, daß andere Eigenschaften, die dem Betreffenden ebenso konstant anhaften wie die Voraussetzungen der Gemeinschädlichkeit, die Wirkungen dieser wieder aufheben. So würde die körperliche Entstellung durch einen Unfall die durch Hyperthymie und Geltungssucht gegebene Disposition des Hochstaplers unwirksam machen, oder die Eheschließung mit einer energischen Frau einen Trunksüchtigen vor weiterem sozialem Absinken bewahren. In vielen Fällen ist es auch möglich, die Auslösung der latenten Schädlingseigenschaft durch weniger einschneidende Mittel als die Bewahrung zu bekämpfen, so etwa durch Untersagung der Berufsausübung oder die Stellung unter polizeiliche Schutzaufsicht. Schließlich aber ist zu be-

denken, daß es stets einer Abwägung der Interessen der Volksgemeinschaft dahingehend bedarf, ob für sie die kostspielige und auch mit sonstigen Nachteilen verbundene Verwahrung oder eine zu erwartende nur geringe Schädigung vorzuziehen ist.

Haben also im Einzelfall die Ermittlungen insbesondere des Psychiaters ergeben, daß eine Disposition zur Schädlichkeit vorliegt, so bleiben zur Feststellung der Verwahrungsbedürftigkeit noch zwei weitere Vorfragen zu klären:

1. Welche Auslösungsmöglichkeiten bestehen zur Verwandlung des festgestellten Gefährdungszustandes in eine akute Gefahr, und welche Hindernisse können dem außer der Verwahrung entgegengestellt werden? Hier ist also der Grad der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Schädigungszustandes zu bestimmen.

2. Weiterhin ist aber die 2. Komponente jeder Gefahrengröße zu ermitteln: der Wert der wahrscheinlich verletzten Gemeinschaftsbelange; hierbei sind nicht nur zu erwartende materielle, sondern ebenso ideelle Schäden, welche in der Tatsache des Rechtsbruches liegen, zu berücksichtigen. Die festgestellte Größe ist dann in Vergleich zu bringen mit den Lasten und Nachteilen, welche die Verwahrung mit sich bringt.

### 1. Zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit der akuten Gefahr.

Zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit des Durchschlagens der Schädlingsdisposition in die akute Gefahr wird dem Beurteiler in erster Linie der praktisch erfahrene Soziologe zur Seite treten. Eine Zusammenstellung sämtlicher hier im Einzelfall heranzuziehender Umstände ist nicht möglich; es fragt sich aber, ob die Feststellung gewisser typsicher Merkmale den Sieg der Disposition über die Hindernisse der Umwelt besonders wahrscheinlich werden läßt und ob ihr Vorliegen daher zur Voraussetzung der Anordnung der Verwahrung gemacht werden soll und muß. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft haben zu dieser Frage in verwandten Gebieten, wo auch eine Prognose zukünftigen menschlichen Verhaltens erforderlich wird, in verschiedenem Sinne Stellung genommen.

#### a) Gesetzliche Anhaltspunkte für die Prognosestellung.

Als wichtigster Fall, in dem vom Richter die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines bestimmten menschlichen Verhaltens gefordert wird, ist das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 33 zu nennen. Die Anordnung von Sicherungs- und Besserungsmaßnahmen ist neben der Feststellung der Disposition eines Gewohnheitsverbrechers an das Vorliegen einiger greifbarer Umstände geknüpft. Diese werden demnach vom Gesetz als unerläßliche Hilfsmittel zur Prognosebildung anerkannt. So wird bei allen Tatbeständen mindestens die einmalige Erfüllung der objektiven Merkmale einer Straf-

norm verlangt; zur Entmannung ist nach § 42 k sogar Rückfälligkeit und zur Sicherungsverwahrung nach § 42 e wiederholte Rückfälligkeit erforderlich. Bei diesen und anderen Fällen wird auch ein Mindestmaß der Strafhöhe verlangt. Diese vom Gesetz geforderten Voraussetzungen sind durchaus als wichtige Anhaltspunkte zur Feststellung sowohl der Verbrecherdisposition wie der Wahrscheinlichkeit ihres weiteren Durchschlagends anzusehen; daß sie dagegen vom Gesetz für unerläßlich erklärt werden, dürfte vorwiegend auf der früher verbreiteten, aber für die Mehrzahl aller Fälle nicht zutreffende Annahme beruhen, daß erst die mindestens einmalige Begehung sowie die sich wiederholende gleiche Assoziationsbildung die Schädlingsdisposition erzeuge (siehe S. 24). Es sei deshalb noch vermerkt, daß im kommenden Strafrecht hier die Grenzziehung etwas gelockert werden soll, da inzwischen die Erkenntnis an Boden gewonnen hat, daß die letzten Wurzeln der Gewohnheitsmäßigkeit nicht in dem wiederholten Tun liegen, sondern in einer rassischen Minderwertigkeit, „die u. U. auch anders als an Hand der Feststellung mehrerer bereits begangener Straftaten erkannt werden kann" (Freisler S. 148, Rietzsch bei Gürtner I S. 154).

Selbstverständlich sind die vom GVerbrGes. neben der Straffälligkeit gestellten Voraussetzungen, daß es sich bei der Entmannung um begangene Sittlichkeitsdelikte, bei der Untersagung der Berufsausübung um Berufsvergehen handeln muß und daß die Unterbringung wegen Bettelns nicht erfolgt, wenn dieses aus Not geschah. Abgesehen von diesen Punkten hat der Gesetzgeber aber den Richter auf eine seinem Ermessen unterliegende Gesamtwürdigung der Umstände verwiesen, ihm also freie Hand gelassen. So hat der Gesetzgeber z. B. nicht die Gleichwertigkeit der begangenen Straftaten gefordert oder nähere Anforderungen an die Persönlichkeit des Verbrechers gestellt. Er fordert zwar die Feststellung, daß es sich um einen Gewohnheitsverbrecher handelt, daß er gefährlich sein und daß die Verwahrung erforderlich sein muß; aber hierin kann nur eine Angabe der Richtung, in welcher sich die Untersuchung des Richters zu erstrecken hat, gesehen werden; die erforderliche Gesamtwertung wird in drei Einzelwertungen zergliedert, für die aber weitere Anhaltspunkte nicht gegeben werden.

Noch freier steht die Polizei in der Anordnung der Vorbeugungshaft. Hier genügt es in gewissen Fällen, daß aus der Gesamtlage der Umstände entnommen werden kann, daß es ohne das rechtzeitige Einschreiten der Sicherungsorgane mit größter Wahrscheinlichkeit zu einem schweren Verbrechen kommen würde.

Jugendrichter und Vormundschaftsrichter sollen die Fürsorgeerziehung nur anordnen, wenn sie Aussicht auf Erfolg hat; hier ist demnach eine Prognose der Besserungsmöglichkeiten erforderlich. Nach JGG. und JWG. sind als Hilfsmerkmale zu dieser Beurteilung nur gewisse allgemein bestimmte Mißstände im Eltern- (bzw. Erzieher-) Hause anerkannt. Im übrigen ist der Richter in der Abwägung

der Bedeutung von Anlage und Umwelt für die Persönlichkeit des Jugendlichen frei.

Bei der Anordnung der Entmündigung und der hierbei erforderlichen Prognose, ob die geistige Störung so schwer ist, daß der zu Entmündigende demnächst seine Angelegenheiten nicht wird besorgen können, ist die Berücksichtigung bestimmter äußerer Umstände ebenfalls nicht gefordert.

Wir müssen aus den angezogenen Beispielen feststellen, daß der Gesetzgeber dem Richter die größte Freiheit läßt und ihm denkbar wenige zwingende Voraussetzungen auferlegt, die seiner Urteilsfindung den Weg anzeigen können. Ein Ausgleich für die freie Stellung des Richters in all diesen Prognosefällen ist einmal darin zu sehen, daß dem Betroffenen stets Rechtsmittel zur Verfügung stehen und daß im übrigen die angeordneten Maßnahmen zum mindesten nach einer bestimmten Zeit auf ihre Notwendigkeit überprüft werden können oder müssen. Eine Sonderstellung nimmt hier allerdings die polizeiliche Vorbeugungshaft ein, gegen die nur die Beschwerde zulässig ist und die auf unbestimmte Zeit verhängt werden kann.

b) Ausgestaltungen durch die Rechtspflege.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung pflegt bei der Kontrolle der Entscheidungen unterer Instanzen vielfach allgemeingültige Ausgestaltungen und Erläuterungen zu dem reinen Gesetzestexte zu geben, welche als ungeschriebene Tatbestandsmerkmale dann dem Richter einen Anhalt in der Beurteilung des Einzelfalles geben können. Es ist daher zu prüfen, ob in den Fällen, wo der Richter eine Prognose über zukünftiges menschliches Verhalten zu stellen hat, eine derartige „Vertatbestandlichung der recht vagen und relativen Voraussetzungen"[1]) des Gesetzes durch die Rechtspflege erfolgt ist. Dies soll im folgenden geprüft werden an der Rechtsprechung des RG. über die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, wo das Gesetz dem Richter die wertende Feststellung eines „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" und der gegen ihn „erforderlichen" Maßnahmen auferlegt.

An den Anfang ist hier eine richtungweisende Aeußerung des RG. aus Bd.68 S. 154 f. über das Merkmal des Gewohnheitsverbrechers zu stellen. Es wird dort darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu dem sonstigen Gebrauch des Begriffes der Gewohnheitsmäßigkeit, wo dieses Merkmal nur aus der Begehung der Straftaten abzuleiten ist, dieser Begriff in der neuen Vorschrift der Persönlichkeit des Täters anhafte, ja, auch seine Ursache nicht gerade in der Begehung von Straftaten zu haben braucht. Diese Stelle ist m. E. insofern ganz besonders hervorzuheben, als durch sie die ungenügende Fassung des Gesetzestextes im § 20 a grundsätzlich dahin berichtigt wird, daß die Feststellung eines Gewohnheitsverbrechers nicht nur durch die

[1]) Gerland, Die Sicherungsverwahrung, S. 12.

„Gesamtwürdigung der Taten" erfolgen soll, sondern eine Gesamtwürdigung des Täters erfordert. Die Stellung des Richters gegenüber der Bewertung der Rückfälligkeit wird hier vom RG. dadurch erheblich gelockert, daß die wiederholten Straftaten nur als ein (allerdings vom Gesetz für unerläßlich erklärtes) Indiz neben anderen für den dem Täter innewohnenden Hang angesehen werden. Hier tritt der grundsätzlich verschiedene Ausgangspunkt zutage, welcher bei den Sühnemaßnahmen und den Sicherungsmaßregeln zu nehmen ist. Wenn aber die §§ 20 a und 42 e dasselbe Merkmal des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" enthalten, so wird offenbar, daß auch § 20 a zu den Sicherungsmaßnahmen gehört, indem er nicht erhöhte Sühne für eine größere Tatschuld bringen, sondern durch die verstärkte Strafwirkung den verbrecherischen Hang überwinden soll. Andernfalls wäre es auch nicht zu verstehen, daß die Straferhöhung davon abhängig gemacht wird, daß der Täter gegenwärtig noch als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist. Dem Gesetzgeber scheint diese grundsätzliche Trennung von Sicherungs- und Sühnemaßnahmen in ihren Voraussetzungen und insbesondere die Stellung des § 20 a in diesem Zusammenhange nicht bewußt geworden zu sein, denn sonst hätte er nicht die §§ 20 a und 42 e in ihrer Stellung so auseinanderreißen können und andererseits doch die Anwendung beider Vorschriften von derselben, dazu noch ungenügend formulierten Voraussetzung abhängig gemacht haben. Hier hat das RG., indem es in beiden Fällen eine Gesamtwürdigung des Täters fordert, erst die notwendige Klarheit geschaffen.

Da aber das Gesetz zur Prognosestellung den begangenen Taten eine bevorzugte Bedeutung beilegt, sah sich das RG. vor die Notwendigkeit gestellt, für die Bewertung dieser Indizien gewisse allgemeine Grundregeln aufzustellen. Es entstand insbes. die Frage, inwieweit es möglich ist, bestimmte Anforderungen an die Taten hinsichtlich ihrer Schwere und Richtung sowie ihres Verhältnisses zueinander zu stellen, um so die prognostisch aufschlußreichen von den in dieser Hinsicht nichtssagenden Taten zu unterscheiden.

Die Schwere der Taten wurde von der Rechtsprechung in zweifacher Hinsicht als bedeutsam für die Prognose angesehen. Einmal glaubte man aus ihr auf den Wert der in Zukunft gefährdeten Rechtsgüter schließen zu können. Insoweit handelt es sich um eine Frage, die erst im folgenden Abschnitt zu behandeln ist, wo von der 2. Komponente der Gefährlichkeit des Menschen gesprochen wird, von dem Werte der Interessen, denen eine Verletzung droht. Daneben ist die Schwere der begangenen Tat aber zweifellos ein Anzeichen für die Intensität des verbrecherischen Hanges und damit für die Wahrscheinlichkeit, daß dieser demnächst wieder zu neuen Taten führen wird. Jedoch ist es nicht angängig, eine bestimmte Mindestschwere der begangenen Taten zu verlangen; vielmehr hat das Rg. mit Recht in einzelnen Fällen auch die Begehung kleinerer Straftaten als zur Feststellung eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers genügend angesehen (vgl. Bd. 68, S. 98). Wenn hierin von

vielen[2]) ein gewisser Widerspruch zu anderen Entscheidungen des RG.[3]) gesehen wird, so kann ich dem nicht beipflichten, denn gerade die Entscheidung Bd. 68 S. 155 betont, daß die Gefährlichkeit sich aus zwei Komponenten bestimmt, einmal der Stärke des verbrecherischen Willens und andererseits dem Werte der gefährdeten Rechtsgüter. Das RG. hat aber die Begehung und das demgemäße Bevorstehen kleinerer Straftaten in der beanstandeten Entscheidung nur bei einem solchen Fall für ausreichend erklärt, wo die 2. Komponente der Gefährlichkeit, die Intensität des verbrecherischen Willens, durch die Tatsache der Begehung „zahlloser" Straftaten hinreichend erwiesen worden war. Das RG. zog hier also nur die Folgerung aus der richtigen Erkenntnis, daß das sichere Bevorstehen kleinerer Rechtsbrüche den Rechtsfrieden ebensosehr gefährdet, wie die (nicht so sicher voraussehbare) Begehung einer größeren Straftat.

Die Rechtsprechung betont auch mit Recht (Bd. 68, 156, JW. 1935, S. 932), daß der prognostische Wert der begangenen Taten nicht von ihrer Gleichartigkeit oder ihrer Gleichgerichtetheit abhängt; vielmehr ist auch in den Fällen der Verschiedenartigkeit durchaus möglich, daß der ihnen zugrunde liegende Seelenzustand derselbe ist. Nur bedarf es in diesen Fällen anderer und meist schwierigerer und tiefergehenderer Nachforschungen, um die verursachende Konstitution zu erkennen.

Vielfach[4]) wird aus der Rechtsprechung des RG.[5]) hervorgehoben, sie verlange, daß jede Tat „schon einzeln" symptomatisch sei für die Feststellung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Die angezogenen Stellen scheinen mir aber nicht so weit zu gehen; vielmehr wird z. B. E. 68, S. 174 nur gefordert, die Gesamtwürdigung müsse ergeben, daß „eine jede der drei Taten" ein Anzeichen des verbrecherischen Hanges enthält. Demnach ist es nicht erforderlich, jede Tat für sich auf ihre prognostische Bedeutung zu untersuchen; es ist vielmehr gerade das Wesen einer Gesamtwürdigung, daß man notfalls die Erscheinungen der einen Tat durch solche einer anderen zu erklären sucht. Die Rechtsprechung verlangt also mit Recht nicht mehr und nicht weniger, als daß sich jede Tat als ein Stein in den Gesamtbau der Konstitution einfügt und nicht auf einmaligen und vorübergehenden Gründen beruhe.

Wenn das RG. die begangenen Taten nur als ein Indiz unter anderen für eine sichere Prognose ansieht und es deshalb einerseits mit Recht alles tut, um die ihnen im Gesetz anscheinend gegebene bevorzugte Stellung nicht zu überragend werden zu lassen, indem es eine möglichst elastische Wertung des Verhaltens je nach den besonderen Zusammenhängen des einzelnen Falles vornimmt, so er-

---

[2]) So Rietzsch, D. Justiz, 1938, S. 183 und auch wohl Kohlrausch, Strafgesetzbuch, 1937, § 20 a, IV 2 b.

[3]) Etwa E., Bd. 68, S. 155, JW. 1934, S. 2335, 2913, 3062 und 3281.

[4]) So von Kohlrausch, Strafgesetzbuch, § 20 a, IV 2 a.

[5]) Etwa E., 68, S. 156 und 174, JW. 1934, S. 2913.

wartet man andererseits die Herausstellung weiterer Indizien sowie gewisse allgemeinere Wertungen derselben. In der Tat hat das RG. auch in vielen Entscheidungen aufgezeigt, in welcher Richtung weitere Ermittlungen zur Erlangung einer sicheren Prognose anzustellen sind. So fordert es die Berücksichtigung der vergangenen und gegenwärtigen Lebensverhältnisse, insbesondere die Prüfung der Frage, ob der Täter in den gegenwärtigen Zustand durch wirtschaftliche oder andere Not geraten ist, und verlangt ferner, daß etwaige andere Straftaten, welche zur Erfüllung des Merkmals der wiederholten Rückfälligkeit nicht herangezogen wurden, sowie die Verhältnisse, aus denen sie entstanden, berücksichtigt werden[6]).

Daß der Richter gegebenenfalls auch den Psychiater heranzieht, unterstellt das RG. als selbstverständlich. Jedoch will es mir scheinen, daß es der Rechtsprechung bisher nicht gelungen ist, bezüglich der Bewertung der einzelnen Indizien für das Vorliegen eines verbrecherischen Hanges gewisse allgemeine Richtungspunkte aufzustellen, sondern daß sie vielmehr, ohne den Grund klarzulegen, den einzelnen Merkmalen einmal mehr, einmal weniger Gewicht beilegt, so daß nicht nur Außenstehende hier innere Widersprüche zu finden glauben. In dieser Hinsicht könnte man aber m. E. einen Schritt vorwärts kommen, wenn man im Auge behielte, daß die Grundlage der Gemeinschädlichkeit und insbes. auch des Gewohnheitsverbrechertums immer eine bestimmte psychisch-biologische Konstitution ist, deren Beurteilung hinsichtlich ihrer künftigen Entwicklungsrichtung in erster Linie davon abhängt, wo wir den Betreffenden psychiatrisch einzuordnen haben. Der Richter muß soweit psychiatrisch gebildet sein, bzw. muß er verstehen, sich soweit des Psychiaters zu bedienen, daß eine solche Einordnung möglich wird und demgemäß alle Ermittlungen hinsichtlich der Vortaten und der Lebensverhältnisse diesem Ziele untergeordnet werden. Hier würde man dann aber auch erkennen, daß es wichtige Indizien für den verbrecherischen Hang gibt, welche die Rechtsprechung noch gar nicht genannt hat, so vor allem die Sippenforschung, da die psychische Konstitution in erster Linie durch die Erbmasse der Vorfahren bestimmt wird.

Auch zu der Frage, ob der festgestellte verbrecherische Hang zukünftig die öffentliche Sicherheit gefährden wird und deshalb die Anordnung der Verwahrung erforderlich ist, hat das RG. gewisse Punkte als für die Prognose beachtlich herausgestellt; es fordert dabei einerseits die Untersuchung, wie die festgestellte Konstitution sich fortentwickeln, insbesondere, welchen Einfluß die Strafverbüßung haben werde, andererseits die Berücksichtigung der äußeren Bedingungen, denen der Proband zukünftig unterworfen sein werde, also der künftigen Lebensverhältnisse, z. B. der Veränderungen im Familienstande und der Hilfe der Gefangenenfürsorge[7]). Aber auch hier bedürfte es eines Maßstabes, welcher angibt, auf welche Umstände

[6]) Vgl. u. a. E., 68, 156 und 175 und JW. 1934, S. 3202.
[7]) Vgl. u. a. E., 68, S. 157, 158, 175 und JW. 1934, 3062.

im Einzelfalle besonderer Wert zu legen ist. Dieser kann aber ebenfalls nur aus der psychischen Konstitution gewonnen werden, denn je nach ihrer Einordnung gewinnt jeder einzelne äußere Umstand einen verschiedenen Grad von Bedeutung.

Ueberblicken wir diese kurze Zusammenstellung aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Frage der Verbrecherprognose, so erkennen wir, daß tatbestandsähnliche Ergänzungen des Gesetzestextes durch die Hinzufügung allgemeingültiger Merkmale nicht erfolgt sind, daß dagegen neue Richtungen, in denen nachzuforschen ist, aufgezeigt werden, indem eine Unterteilung der vom Gesetz geforderten Wertungen in Unterwertungen erfolgt. Es ist aber noch nicht gelungen, den festen Maßstab zu finden, nach welchem diese vorzunehmen sind. Dies dürfte jedoch am wenigsten eine Schuld der Rechtspflege sein, sondern ist vorwiegend darauf zurückzuführen, daß die psychiatrische Wissenschaft, wenn auch nicht in den allgemeinen Ergebnissen, sondern mehr nur in der äußeren System- und Begriffsbildung, bisher keine sichere Tragfläche für eine einheitliche Rechtsprechung bietet.

c) Von der Wissenschaft zugezogene Merkmale.

Die wissenschaftliche Forschung hat erst in neuester Zeit begonnen, sich dem Problem der Erleichterung von Prognosestellungen durch die Herausstellung gewisser typischer innerer und äußerer Merkmale zu widmen. Als bahnbrechend können die Arbeiten der Amerikaner Burgeß und Gebr. Sheldon u. Eleanor T. Glueck angesehen werden. Auf ihnen baut eine wichtige Untersuchung von Schiedt[8]) auf, die dieser an 500 im Jahre 1931 von der Kriminalbiologischen Sammelstelle München beurteilten Verbrechern auf ihre Rückfälligkeit unternommen hat. Er stellte dabei folgende Faktoren als prognostisch wertvoll fest: (Die Reihenfolge wurde etwas verändert; die beigegebene Verhältniszahl zeigt den Teil der nach 4 Jahren als rückfällig bekannt gewordenen unter denen an, bei denen das betreffende Merkmal als „schlecht" bewertet werden mußte; die durchschnittliche Rückfälligkeitszahl sämtlicher Untersuchten betrug 49 %).

I. Gruppe: Abstammung.

1. Erbliche Belastung (gemeint ist offenbar: Psychische Abnormitäten in der Ascendenz) . . . . . 62,3 %
2. Erhebliche Vorstrafen i. d. Ascendenz . . . . . 76,5 %

II. Gruppe: Persönlichkeit des Prob.

3. Psychiatrische Beurteilung . . . . . 63,7 %
4. Trunksucht . . . . . 72,8 %

[8]) Schiedt, Rückfallprognose, Diss. München, 1936; üb. Burgeß und die Gebr. Glueck vgl. das Schrifttumsverzeichnis.

III. Gruppe: Lebensgang.

| | |
|---|---|
| 5. Erziehungsverhältnisse | 70,6 % |
| 6. Erfolg in der Schule | 66,1 % |
| 7. Erfolg in der Lehrzeit | 64,7 % |
| 8. Arbeitsregelmäßigkeit | 74,9 % |

IV. Gruppe: Kriminalität.

| | |
|---|---|
| 9. Frühkriminalität : : | 69,7 % |
| 10. Zahl der Vorstrafen (5—10) | 62,4 % |
| 11. Bes. rasche Rückfälligkeit | 89,8 % |
| 12. Interlokale Kriminalität | 96,7 % |
| 13. Verhalten in der Anstalt | 76,1 % |

V. Gruppe: Verhältnisse bei der Entlassung.

| | |
|---|---|
| 14. Alter bei der Entlassung (unter 35) | 55,9 % |
| 15. Soziale und familiäre Verhältnisse | 82,9 % |

Als prognostisch weniger wertvoll stellt Sch. folgende Faktoren fest: 1. Eheliche Geburt, 2. Typisierung nach Kretschmer, 3. Familienstand, 4. Zuchthaus unter den Vorstrafen, 5. besondere Richtung der Kriminalität, 6. Art des letzten Deliktes.

Die Tatsache, daß fast die sämtlichen beigefügten Prozentzahlen den Durchschnittssatz von 49 % erheblich überschreiten, läßt den Wert der hier herangezogenen Faktoren für die Stellung einer Prognose erkennen. Zugleich geben diese Zahlen aber auch die Grenzen des eingeschlagenen Weges an: Das Vorliegen eines solchen Merkmales kann wohl niemals zur unerläßlichen Voraussetzung einer schlechten Prognose gemacht werden, so daß es verdiente, in einen gesetzlichen Tatbestand hereingenommen zu werden.

Nun versucht aber Schiedt, noch einen Schritt weiter zu gelangen und die Prognosestellung in der Weise zu erleichtern, daß er in Fällen, wo 10 Faktoren oder mehr der hier angebenen 15 als eindeutig schlecht bezeichnet werden müssen, die Voraussetzungen für eine schlechte Prognose als gegeben ansieht, während er bei dem Vorliegen von nur drei ungünstigen Faktoren noch eine gute Prognose stellt. Hiergegen ist aber einzuwenden: sollte ein derartiges schematisierendes Vorgehen einigermaßen berechtigt sein, so müßten die aufgezeigten Merkmale generell als gleichwertig angesehen werden können. Das ist aber keineswegs der Fall. Die Psychopathie z. B., die nach den Feststellungen des ersten Teiles dieser Arbeit bei dem Fehlen anderer hemmender Umstände der alleinige Grund einer unabänderlichen Schädlingsdisposition sein kann, kann in ihrem prognostischen Werte nicht verglichen werden mit der gewiß auch oft aufschlußreichen Tatsache, daß es sich um einen noch sehr jugendlichen Verbrecher handelt. Bei Bejahung einer ungünstig gerichteten Psychopathie (Faktor 3) sowie einer schlechten Umwelt (Faktor 15) können wir, obgleich hier nur 2 ungünstige Faktoren festgestellt sind, nur die allerungünstigste Prognose stellen. Andererseits ist es aber denkbar, daß ein einziger von Schiedt nicht als

besonders aufschlußreich anerkannter Faktor im Einzelfall sämtliche Faktoren wieder ausschaltet, z. B. wenn ein willenloser und haltloser Mensch mit der auch sonst schlechtesten Prognose in die Hände einer energischen und anständigen Ehefrau gerät.

Schon diese Beispiele sowie die weitere Frage, ob nicht mehrere der angegebenen Faktoren zu anderen im Unterordnungsverhältnisse stehen, indem z. B. die Trunksucht auf einer psychopathischen Belastung beruht, zwingen zu dem Schluß, daß diese Faktoren doch im Einzelfalle stets auf ihren speziellen prognostischen Wert untersucht werden müssen, nie aber als gleiche Rechnungsgrößen eingesetzt werden können. Weiterhin dürfte eine Unterscheidung der Merkmale daraufhin zweckmäßig sein, ob sie zur Stützung der Annahme einer Schädlingsdisposition geeignet sind, oder ob sie für die Wahrscheinlichkeit der Auslösung derselben sprechen. Die ersteren dürften vom Richter nur mit Vorbehalt eingesetzt werden, da sie bei der psychiatrischen Beurteilung sämtlich schon berücksichtigt sein sollten; sie können dem Richter daher nur noch zur Bekräftigung derselben dienen. Bei der Durchsicht der von Sch. aufgestellten Faktoren müssen wir aber feststellen, daß als für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Auslösung wichtig im wesentlichen nur die zwei Merkmale der Gruppe V anzusehen sind. Die Inrechnungstellung des Alters sowie vor allem der sozialen und familiären Verhältnisse wird aber, wie wir schon darlegten, bereits ständig vom Reichsgericht gefordert und von den unteren Instanzen vorgenommen, so daß hier nichts wesentlich Neues gewonnen wird außer der Erkenntnis, daß eine weiter ins einzelne gehende Aufzählung stets in gleicher Höhe zu bewertender Faktoren nicht zu erreichen ist, da die Vielgestaltigkeit des Lebens sich nicht in starre Regeln pressen läßt. Betrachten wir als Beispiel einmal das Schwanken des prognostischen Wertes des Lebensalters. Handelt es sich um geisteskranke Personen, so dürfte die Berücksichtigung des Alters neben der Feststellung des Stadiums der Krankheit überhaupt als auslösendes Moment nicht ins Gewicht fallen; gering dürfte der Einfluß des Alters auch bei gewissen Typen von Asozialen sein, so bei Bettlern und Landstreichern. Hier wird das fortschreitende Alter vielfach leichte Auswirkungen zur guten oder schlechten Seite bringen. Ganz anders bei vielen Gruppen der aktiv tätigen Verbrecher; aber auch hier wird der Einfluß verschieden schwer ins Gewicht fallen je nachdem, ob sie z. B. zu Tätlichkeitsdelikten neigen oder zu Betrügereien. Sehr verschieden wird sich auch das Alter bei den verschiedenen Kategorien von Sittlichkeitsverbrechern auswirken.

Fassen wir das Ergebnis dieses Abschnittes zusammen. Bei der Feststellung der Bewahrungsbedürftigkeit ist die Berücksichtigung auslösender Umstände für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit, die für das Umschlagen des sich aus der Schädlingsdisposition ergebenden Gefährdungszustandes in eine akute Gefahr besteht, zwar von größter Bedeutung; man kann auch einige typische Merkmale als besonders aufschlußreich bezeichnen; dagegen ist ihr progno-

stischer Wert doch stets schwankend, so daß eine rechnerische Methode, die sich auf die Heranziehung einiger bestimmter typischer Merkmale beschränkt, nicht gefunden werden kann. Der Richter muß daher eine stets neue Gesamtwürdigung sämtlicher erreichbarer Anhaltspunkte vornehmen.

2. Zur Abwägung der für und gegen die Verwahrung sprechenden Interessen.

Ist im Einzelfall die Schädlingsdisposition sowie die Wahrscheinlichkeit ihres Durchbrechens zu einer akuten Gefahr ermittelt, so muß die weitere und letzte Voraussetzung der Anordnung der Verwahrung geprüft werden, ob nämlich das Wohl der Gemeinschaft es erfordert, daß sie die Belastungen ihrerselbst sowie auch die des zu Verwahrenden auf sich nimmt, welche mit der zwangsweisen Unterbringung verbunden sind. Hier beginnt die hohe richterliche Aufgabe der Abwägung der für und gegen die Verwahrung sprechenden Umstände. Es ist selbstverständlich, daß die Verwahrung nur angeordnet werden soll, wenn die dafür sprechenden Umstände die dagegen sprechenden überwiegen.

Die Höhe des Interesses der Gemeinschaft an der Verwahrung ergibt sich aus der Höhe des Schadens, der durch das gemeinschädliche Verhalten hervorgerufen wird. Hier sind sämtliche die Gemeinschaft belastenden Umstände heranzuziehen, welche durch die Verwahrung ausgeschaltet werden können. Wir haben daher nicht nur die durch die Schädigungshandlungen zerstörten Sachwerte in Rechnung zu stellen; es genügt auch nicht, wenn wir außerdem den voraussichtlichen Aufwand der Fürsorgeverbände an Unterstützungen und die Kosten der Polizei, der Gerichte sowie der Straf- und Heilanstalten berücksichtigen. Vielmehr ist auch daran zu denken, welche inneren, nicht rechnerisch erfaßbaren Belastungen das Dasein eines Gemeinschädlings für seine nähere und fernere Umgebung mit sich bringt. Wir haben den schlechten Einfluß zu beachten, den der Gemeinschädling auf andere haltlose Menschen ausübt, selbst wenn sie nur von seinem Verhalten hören oder in der Zeitung lesen; und schließlich ist zu bedenken, daß auch für die übrige Gemeinschaft die durch den Schädling erfolgende Verletzung ihres Rechtsgefühls besser von vornherein vermieden wird, als das man auf eine spätere Heilung des zunächst verletzten Rechtsgefühls durch eine strafrechtliche Sühne wartet, zumal diese wegen der verminderten Schuldfähigkeit oft nur unvollkommen erreicht wird.

Die so aus der Verletzung materieller und immaterieller Güter sich ergebende Schadensgröße ist aber noch nicht geeignet, mit den gegen die Verwahrung sprechenden Umständen in Vergleich gesetzt zu werden; das wäre nur angängig, wenn der Eintritt des Schadens ohne Verwahrung mit 100%iger Sicherheit anzunehmen wäre. Es muß demnach eine Verhältniszahl eingesetzt werden, die maßgebend bestimmt ist durch die Höhe der Wahrscheinlichkeit dieser Schädigung.

Foltin (S. 6) nennt diese Größe in verdeutlichender Bildlichkeit die Schadensprojektion, nämlich des Verletzungsschadens der Zukunft in die Gegenwart durch die Linse der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes. Zu berücksichtigen sind hier nicht nur die Zerstörungen von Werten durch einzelne Schädigungshandlungen, vielmehr sind sämtliche die Gemeinschaft belastende Umstände heranzuziehen, die durch die Verwahrung ausgeschaltet werden können, so u. a. auch der Aufwand der Fürsorgeverbände an Unterstützungen, die Heilungskosten für Prostituierte sowie die Ausgaben der Polizei, der Gerichte und der Strafanstalten.

Wie groß muß nun die sich aus Schädlingsdisposition und Realisierungswahrscheinlichkeit ergebende Schadensprojektion sein, um die Verwahrung zu rechtfertigen? Das hängt davon ab, wie hoch wir die mit der Verwahrung verbundenen Nachteile im Einzelfalle veranschlagen. Man hat diese früher danach unterschieden, ob sie sich gegen das Interesse der Gesellschaft richten oder gegen das nach damaliger Ansicht ebenso zu schützende Interesse des einzelnen. Durch die Gegenüberstellung: Einzelinteresse — Gesellschaftsinteresse muß aber notwendig die Erlangung eines klaren Ergebnisses wesentlich erschwert werden, da es zunächst erforderlich wird, einen gleichen Nenner für diese beiden Größen zu finden, um so eine Abwägung dieser, wie man meinte, sich widerstreitenden Interessen zu ermöglichen. Foltin (a. a. O. S. 10) kommt hier zu dem Ergebnis, daß es sich letzten Endes um eine Frage der persönlichen Einstellung handele. Dieses nach früherer Anschauung vielleicht notwendige Ergebnis war zur Erlangung eines festen Standpunktes in der Beurteilung der Verwahrungsbedürftigkeit natürlich unzureichend. Es ist daher zu prüfen, ob die nationalsozialistische Rechtsanschauung hier nicht zu klareren Folgen kommt, und es nicht möglich ist, die vorzunehmende Abwägung auf die widerstreitenden Gemeinschaftsbelange zu beschränken und das Einzelinteresse, soweit es noch anerkannt werden muß, in diese einzuordnen.

Die Zwangsverwahrung stellt, wie man das früher ausdrückte, einen schweren Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen dar (Exner, Die Theorie. S. 57); man nimmt ihm eins seiner kostbarsten Grundrechte, die persönliche Freiheit. Zwar wird er gleichzeitig davor bewahrt, nach erneuter Schädigung der Gesellschaft dem Strafrichter zu verfallen, aber diese Aussicht wird allgemein nicht als eine Linderung des Eingriffes angesehen, da sie dem einzelnen in seinem Gefühl der Belastung keinen Ausgleich gibt. Hieraus ergibt sich aber, daß man weniger die objektive Belastung im Auge hatte, vielmehr in erster Linie an die sich aus der Ermangelung des Freiheits- und Selbständigkeitsgefühls ergebende innere Beeinträchtigung dachte.

Der Nationalsozialismus hat an die Stelle des Freiheitsideales der vergangenen Zeit die Idee der Volksgemeinschaft gesetzt. Er hat damit die Gegenüberstellung: Freiheit des einzelnen und staatlichr Zwang überwunden. An die Stelle der größtmöglichen Freiheit tritt

nicht wie in Rußland der staatliche Zwang. Nicht der Freiheit wurde der Kampf angesagt, sondern der Zügellosigkeit des einzelnen. Der Nationalsozialismus beläßt dem einzelnen Volksgenossen grundsätzlich einen weiten Bereich der inneren und äußeren Freiheit, erwartet allerdings von ihm, daß er sie freiwillig in den Dienst der Gemeinschaft stellt. Die persönliche Freiheit hat aber heute dort ihre Grenzen, wo sie der Gemeinschaft abträglich wird. Das ist überall dann der Fall, wo mit hoher Wahrscheinlichkeit ihr Mißbrauch zu erwarten ist. Wer sich daher in seiner Freiheit höchstwahrscheinlich als Volksschädling betätigen wird, hat sein Recht auf Freiheit verloren und muß um so mehr staatlichem Zwange unterworfen werden, je größer die von ihm ausgehende Gefährdung der Gemeinschaft ist. Die Freiheit, die der Gemeinschädling erstrebt, trägt zudem ein ganz anderes Gesicht als die heute dem für das Wohl der Gemeinschaft schaffenden Volksgenossen belassene; ist diese notwendig, um die Gemeinschaft zur höchsten Blüte zu führen, so ist jene einzuschränken, da sie die Gemeinschaft zerstört. Die Verwahrung nimmt daher dem Menschen nur, was ihm ohnehin nicht gebührt. Von einer Belastung darf deshalb insofern nicht gesprochen werden. (Vgl. hierzu auch Gerl. im „Deutschen Recht" Jg. V S. 550.)

Aber auch die Gemeinschaft selber wird durch die Verwahrung des Schädlings zu einem gewissen Grade belastet. Zunächst entstehen Kosten. Bei der Prüfung der Verwahrungsbedürftigkeit ist daher auch die Kostenfrage zu berücksichtigen. Wichtige Ausführungen zu diesem Punkte macht Gerl (Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege 11. Jahrg. 1936, S. 687). Er berechnet in vorsichtiger Schätzung an Unkosten RM 2,50 bei arbeitsunfähigen und RM 1,15 bei arbeitsfähigen Gemeinschädlingen auf den Tag. Diese Zahl entspricht den Tagessätzen der Provinzialstrafanstalten, die vielfach RM 2,50 ohne Berechnung der Arbeitsleistungen betragen. Die Zahlen Gerl's werden bestätigt durch die Tagessätze des für das zukünftige Verwahrungswesen vorbildlichen Arbeits- und Bewahrungshauses der Stadt Berlin zu Rummelsburg, welche nach Spiewok (Der Gemeindetag, 1936, S. 840) zur Zeit 1,88 RM betragen, nach gesetzgeberischen Vereinfachungen in Verfahren und Zuständigkeiten aber auf 1,50 gesenkt werden könnten.

Der Gemeinschaft erwachsen aber neben den Verwahrungskosten weitere Belastungen, die in Rechnung gestellt werden müssen, deren Veranschlagung aber bedeutend schwieriger ist, da sie stärkere Verschiedenheiten aufweisen. Es ist zu berücksichtigen, welcher Ausfall an positiven Leistungen durch das Herausreißen des Betroffenen aus seinem früheren Wirkungskreise entsteht. Hier ist zu bedenken, daß (man kann nur Beispiele nennen) ein Kind seine treusorgende Mutter verliert, die in Freiheit zugleich als unverbesserliche Prostituierte die Gemeinschaft bedroht, oder daß die Gemeinschaft einen hervorragenden Wissenschaftler, Künstler oder Sportler verliert, der unverwahrt zugleich durch eine krankhafte geschlechtliche Veranlagung die Jugend seiner Umgebung gefährden würde.

Lassen wir die Reihe der Erwägungen und Feststellungen, die dem Richter obliegen, ehe er zu einer Entscheidung über die Verwahrungsbedürftigkeit kommen kann, noch einmal an uns vorüberziehen, wie sie anklingen in den Stichworten: Schädlingsdisposition, Auslösungswahrscheinlichkeit und Belastungsabwägung, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß die festen Anhaltspunkte, die einem weniger verantwortungsbereiten Beurteiler die Entscheidung abnehmen könnten, sehr gering sind; dennoch ist es aber für einen mit diesen Fragen vertrauten Menschen möglich, unter Zuziehung von spezialisierten Beratern zu einem Ergebnis zu kommen, solange nur ein Ziel über alles gestellt wird: das Wohl der Gemeinschaft. Und hier liegt der Grund, warum bis zum Jahre 1933 eine Verwirklichung des Verwahrungsgedankens trotz mehrerer Gesetzentwürfe nicht erfolgen konnte: es fehlte der oberste Leitstern, der bei der Stellungnahme zu so im wahrsten Sinne des Wortes lebensgesetzlichen Fragen wie der Verwahrungsbedürftigkeit die der Mathematik vorbehaltenen denkgesetzlich zwingenden Beweise ersetzt.

## II. Teil: Die Verwahrung der unverbesserlichen Gemeinschädlinge nach geltendem Recht.

Die Sicherung der Gemeinschaft vor dem unverbesserlichen Gemeinschädling hat bisher keine einheitliche Regelung gefunden; ja, in vergangener Zeit wurde vielfach überhaupt die Notwendigkeit der Sonderbehandlung der Unverbesserlichen verneint. Die Forderungen einzelner Kreise in dieser Hinsicht blieben unberücksichtigt, weil ihre Anerkennung einen Bruch mit der politisch herrschenden Weltanschauung erfordert hätte, die den Menschen ausschließlich durch die Umwelt geformt glaubte. Dennoch stieß die Praxis auf diese Erscheinung der Unverbesserlichen und mußte versuchen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen eine Lösung zu finden. So kam es, daß insbesondere nach 1933 Mittel und Wege gefunden wurden, den Gemeinschädling auch ohne eine große Umgestaltung der Rechtsordnung die Behandlung zuteil werden zu lassen, die seine unveränderliche Veranlagung erfordert. Im folgenden soll eine Uebersicht über die zur Anordnung der Verwahrung bestehenden gesetzlichen Handhaben gegeben werden.

### A. Strafrechtliche Grundlagen.

Die Sinngebung des Strafrechts hat durch den weltanschaulichen Umbruch der letzten Jahre entscheidende Antriebe erhalten. Das bisherige Tatstrafrecht wird zu einem Täterstrafrecht erweitert, und infolgedessen wird neben das klassische Mittel der Strafe als Sühne für schuldhafte Taten die Maßregel der Sicherung und Besserung gestellt, welche dazu dient, die Volksgemeinschaft vor dem gefährlichen Gemeinschädling zu schützen.

Vor Erlaß des Gewohnheitsverbrechergesetzes vom 24. 11. 33 waren im deutschen Strafrecht an Sicherungsmaßnahmen lediglich die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Einziehung der instrumenta sceleris, sowie die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bekannt (§§ 38 ff. u. 362 StGB.). Aber gerade diese Maßnahmen zeigen, wie sehr die Sicherung als ausschließliche Aufgabe der Polizei und nicht des Strafrichters angesehen wurde. Daneben soll nicht übersehen werden, daß die längeren Freiheitsstrafen sowie die Todesstrafe den Nebenerfolg hatten, daß die Betroffenen mindestens zeitweise aus der Volksgemeinschaft ausgeschaltet wurden. Durch das Gewohnheitsverbrechergesetz sind aber zu diesen ungenügenden Sicherungsmaßnahmen neue getreten, die unter anderem auch auf die hier zu behandelnde Frage der dauernden Ausgliederung hinzielen.

Bei einer Durchsicht der neu geschaffenen §§ 42 ff. wird man feststellen müssen, daß der Hauptzweck dieser Neuregelung die Sicherung durch Besserung ist, daß die Sicherung durch dauernde Verwahrung Unverbesserlicher dem gegenüber an zweiter Stelle steht. Und das mit Recht, denn nicht alle Menschen, bei denen die Strafe allein zwar keine bessernde Wirkung zu erzielen vermag, müssen deshalb als unverbesserlich angesprochen werden. Bei vielen wird eine zeitweilige Herausnahme aus ihrer früheren Umgebung dazu dienen, ihre im Grunde nicht schlechte innere Veranlagung zu kräftigen und abzuhärten gegenüber den Versuchungen der Umwelt, und nur der verbleibende Rest gehört zu denjenigen, die auf Grund ihrer Disposition als unverbesserliche Gemeinschädlinge bezeichnet werden müssen und die deshalb von der Gemeinschaft solange fernzuhalten sind, als die Auslösung ihrer Disposition in eine akute Gefahr zu befürchten ist.

1. Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt hat nach dem Gesetz ausschließlich den Zweck der Heilung; dies ergibt sich insbesondere aus § 42 f[II], nach welchem die Unterbringung nicht länger als zwei Jahre dauern darf, sowie aus § 42 c, wonach sie erforderlich sein muß, um die Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu erreichen. Für Unverbesserliche kommt § 42 c deshalb nicht in Betracht; ja, die Einweisung solcher Elemente bedeutet nur eine Störung des Betriebes dieser Anstalten und sollte deshalb von der Praxis streng vermieden werden. Man muß daher versuchen, die unheilbar Süchtigen anderen Maßregeln zu unterwerfen. Schäfer-Schafheutle (Pfundtner-Neubert Anm. 1 zu § 42 f.) nennen hier die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt; es bleibt aber zu erwägen, ob nicht andere Maßnahmen vielfach zweckmäßiger sind als eine Unterbringung zwischen Psychotikern und schweren Psychopathen. Zu denken ist hier an die unten zu behandelnden Möglichkeiten der Unterbringung in einem Arbeitshause unter den Voraussetzungen der §§ 361 Z. 5, 42 d oder auf dem Wege der Entmündigung.

Aber auch soweit nur die Besserung der Süchtigen in Betracht gezogen wird, kann der § 42 c nicht als eine erschöpfende Regelung

dieser Fragen angesehen werden. Die Voraussetzung seiner Anwendung ist die Begehung einer strafbaren Handlung. Die Wirkung einer Entziehungskur hängt aber entscheidend davon ab, daß sie so früh wie möglich angeordnet und notfalls auch zwangsweise durchgeführt werden kann. Welchen Sinn hat es hier, zu warten, bis der Betreffende einmal straffällig geworden ist? Zumal wo die Sozialwidrigkeit der Süchtigen doch zum erheblichen Teile darin besteht, daß sie sich selbst der Volksgemeinschaft entziehen, ohne daß sie dabei strafbare Handlungen zu begehen brauchten.

Gegen eine weitere Lücke wendet sich Aschaffenburg (Handbuch d. gerichtl. Psych. s. 66). Er hat die nicht seltenen Fälle im Auge, daß nach einer etwa eineinhalbjährigen Entziehungskur eine Probeentlassung fehlschlug, und wo in dem verbleibenden halben Jahre natürlich nichts mehr erreicht werden kann. Er fordert daher eine Neufassung des § 42 c dergestalt, daß die Unterbringung auch hier solange dauern soll, als ihr Zweck es erfordert.

2. Die Unterbringung in einem Arbeitshause hat ebenfalls in erster Linie den Zweck der Besserung. Auch hier ist die Gewöhnung an ein geordnetes Leben Hauptzweck. Nach zwei Jahren soll deshalb die Entlassung erfolgen, soweit es sich um die erstmalige Unterbringung handelt. Aber deutlich zeigt sich das Umschlagen der bessernden in eine sichernde Maßregel im Falle der wiederholten Unterbringung; denn jetzt kann die Unterbringung zu einer dauernden werden, wenn nämlich der Zweck der Maßregel, die Anhaltung zu einem geordneten Leben, nur in der Anstalt und nur für die Dauer des Anstaltsaufenthaltes erreicht werden kann. Die in zweijährigem Abstande erfolgende gerichtliche Nachprüfung der Erforderlichkeit weiterer Anstaltsunterbringung sorgt dafür, daß auch allmähliche Veränderungen, die die Notwendigkeit der Unterbringung aufheben, wie z. B. vielfach das fortschreitende Alter, gebührend berücksichtigt werden.

Der Kreis der durch § 42 d erfaßbaren Personen deckt sich mit den hier im ersten Teil (S. 26—30) behandelten Typen von Asozialen. Dazu kommen auf Grund des in § 42 d herangezogenen § 361 Z. 5 die Süchtigen, soweit sie nicht in eine Entziehungsanstalt überführt werden, also inbesondere die Unheilbaren. Eines besonderen Wortes bedarf das Verhältnis des § 42 d zum § 51. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann auf Unterbringung in einem Arbeitshause nur erkannt werden, wenn der Betreffende zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist. Das Strafurteil setzt aber mindestens verminderte Zurechnungsfähigkeit voraus, so daß die Zurechnungsunfähigen für das Arbeitshaus nicht in Betracht kommen. Praktisch dürfte hier aber keine Lücke entstehen, da die Zurechenbarkeit der hier in Betracht kommenden Uebertretungen wegen der Relativität der Zurechnungsfähigkeit wohl stets bejaht werden wird, soweit es sich nicht um Fälle handelt, die selbst in das Arbeitshaus nicht mehr eingeordnet werden können, die also ausschließlich in die Heil- und Pflegeanstalt gehören.

Eine empfindliche Lücke besteht dagegen im geltenden Recht insofern, als für Arbeitsunfähige nach dem klaren Wortlaut des § 42 d[IV] die Unterbringung in einem Asyl nur erfolgen darf, wenn sich die Arbeitsunfähigkeit n a c h der Anordnung der Unterbringung herausstellt. (Vgl. Schäfer - Schafheutle, Pfundtner - Neubert § 42 d Anm. 3.) Es liegt aber auf der Hand, daß gerade in den Fällen der offenbaren Arbeitsunfähigkeit die lediglich mögliche Anordnung einer kurzen Freiheitsstrafe völlig wirkungslos bleibt. Die Gerichte helfen sich hier vielfach, indem sie ein unter den Anforderungen des Achtstundentages liegendes Maß der Arbeitsfähigkeit zur Verhängung der Unterbringung genügen lassen (siehe z. B. Deutsche Justiz 1936 S. 1694).

Das kommende Strafrecht behebt diesen Mangel, indem es die Möglichkeit eröffnet, auch bei von vornherein feststehender Arbeitsunfähigkeit die Unterbringung in einem Asyl anzuordnen (s. d. Anmerk. von Nietzsch).

Dennoch ist die Zahl der Fälle, in denen vom § 42 d Gebrauch gemacht wird, erstaunlich gering. Nach dem Reichsgesundheitsblatt Nr. 22 von 1936 sind 1934 1938 Personen ins Arbeitshaus eingewiesen worden, 1935 nur 1389. Der Grund hierfür ist wohl in der Tatsache zu suchen, daß die in Frage stehenden Fälle nur zum kleinsten Teil vor das Gericht kommen, dann aber nur vor den Einzelrichter, der sich mit der Festsetzung einer Strafe begnügt, ohne daß die Notwendigkeit der Verwahrung ernstlich geprüft wurde, da die hierzu erforderlichen allgemeinen Ermittlungen ihn zu sehr belasten würden, er sich auch scheut, als Einzelrichter eine so empfindliche Maßnahme anzuordnen.

3. Ganz ausgesprochen ist der Sicherungszweck neben dem Heilungszweck bei der nach § 42 b möglichen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, welche nur erfolgen soll, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert". Diese Art der Unterbringung kommt für die unter § 51 fallenden Zurechnungsunfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen in Betracht, soweit sie sich aktiv durch Handlungen, die objektiv ein Verbrechen oder Vergehen darstellen, gegen die Volksgemeinschaft vergangen haben. Der Kreis der durch diese Vorschrift erfaßbaren Personen wird durch die Begriffe Zurechnungsfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit (ZU. u. vZ.) bestimmt. Nach dem Gesetzestexte gehören hierher alle Personen, deren Fähigkeit, das Unerlaubte der von ihnen begangenen Tat einzusehen bzw. dieser Einsicht gemäß die Tat zu unterlassen, wegen einer Bewußtseinsstörung, einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche zumindest erheblich vermindert war. Die drei hier angeführten Gründe zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit sind keine streng psychiatrischen Begriffe, so daß die Einordnung der verschiedenen psychiatrischen Erscheinungen unter sie teilweise zweifelhaft ist. Jedoch sind die im ersten Teil dieser Arbeit behandelten Abweichungen vom normalen Geistesleben, nämlich Psychose,

Schwachsinn und Psychopatie sämtlich als Gründe der ZU. bzw. der vZ. anerkannt, soweit sie nur im einzelnen einen erheblichen Grad erreicht haben. Die erforderliche Erheblichkeit ist nun aber je nach dem begangenen Delikt verschieden. Es gehört z. B. dazu, das Unerlaubte eines Mordes nicht mehr einsehen zu können, ein bedeutend höherer Grad von Schwachsinn, als wenn es sich um das Unerlaubte eines Betruges handelt. Hier zeigt sich die unerfreuliche Tatsache, daß die Anordnung der Unterbringung in einer Heilanstalt gebunden ist an eine Beurteilung des Geisteszustandes, die in bezug auf eine Einzeltat erfolgt, also relativ ist. Hiergegen ist auf der einen Seite ein gewisser Ausgleich geschaffen, da die Unterbringung nur erfolgen soll, wenn sie zur Sicherung der Gemeinschaft erforderlich ist. Hierdurch werden aber nur die Fälle ausgeschaltet, bei denen die ZU. bzw. vZ. in bezug auf die einzelne Tat zwar bejaht wurde, die zur künftigen Sicherung erfolgende Unterbringung dagegen noch nicht notwendig erscheint. Es fehlt aber ein entsprechender Ausgleich für diejenigen Fälle, wo die Zurechenbarkeit eines bestimmten Deliktes wohl bejaht werden konnte, trotzdem aber eine geistige Störung im Spiele war, die zur Sicherung der Gemeinschaft die Unterbringung erfordert. Schuldfähigkeit und Freiheit von einem die Gemeinschaft gefährdenden Geisteszustand sind eben nicht dasselbe.

Die Unterbringung muß für die öffentliche Sicherheit erforderlich erscheinen. Hier ist die Grenze der erfaßbaren Personen m. E. zu Unrecht enger gezogen als in den bisher betrachteten Unterbringungsformen. Sie läßt diejenigen Gemeinschädlinge außer Betracht, die zwar keine erheblichen Schädigungen der Gemeinschaft mehr befürchten lassen, die aber dennoch unverwahrt eine ständige Belastung ihrer Umgebung darstellen. Auch hier sollte die Unterbringung schon dann erfolgen, wenn sie erforderlich und geeignet ist, den Betreffenden zu einem geordneten Leben anzuhalten.

Schließlich aber ist zu bemerken, daß eine Heil- und Pflegeanstalt insbesondere für vermindert Zurechnungsfähige oft durchaus kein geeigneter Unterbringungsort ist. Z. B. ein Psychopath bedarf meist weder einer eigentlichen Pflege, noch kann er geheilt werden, er ist daher nur eine Belastung für die Anstalt, die ihn aufnehmen muß. Dasselbe gilt für vorläufig geheilte Geisteskranke. Hier wäre eine elastische Bestimmung am Platze, die auch die Einweisung in ein Arbeitshaus vorsieht, wo ohnehin schon ähnliche Erscheinungen anzutreffen sind, sowie die Einweisung in die gegenüber der Heilanstalt immer noch billigere Sicherungsverwahrung, soweit es sich um besonders gefährliche Elemente handelt.

Einen ersten Schritt in dieser Hinsicht kündigt Nietzsch für das kommende Strafrecht an, wo die noch fragliche Ueberweisung von der Heilanstalt in die Sicherungsverwahrung und umgekehrt ermöglicht werden soll. (Gürtner I, 2. Aufl. S. 153.)

4. In erster Linie dem Sicherungszweck dient schließlich die strafrichterliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gem. § 42 e.

Zu begrüßende Nebenwirkungen sind 1., daß die Verwahrung zugleich das einzige Mittel ist, die betroffenen Personen einigermaßen in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen, 2., daß man sie durch die Unterbringung an der Weitergabe unterwertigen Erbgutes hindert, sowie schließlich 3., daß man sie in einzelnen Fällen im Laufe der Zeit einem geordneten Leben in der Freiheit zurückgewinnen mag.

Die Grenzen der Anordnungsmöglichkeit dieser wichtigsten Sicherungsmaßnahme liegen einmal in der geforderten wiederholten Rückfälligkeit, deren gesetzliche Anerkennung als unerläßliche Voraussetzung der Verwahrung bereits im ersten Teil dieser Arbeit kritisch betrachtet wurde, außerdem fordert das Gesetz aber den positiven Ausfall der drei richterlichen Wertungen, daß es sich um einen Verbrecher aus innerem Hange handelt, daß er für die Gemeinschaft eine Gefahr bedeutet und daß die äußerste Maßnahme zur Sicherung der Gemeinschaft erforderlich ist, die zwangsweise Ausgliederung.

Es wurde schon dargelegt, daß auch die Rechtsprechung sich bisher nicht in der Lage gesehen hat, zur Erleichterung der in dieser dreifachen Wertung liegenden Prognosestellung einige leicht erfaßbare äußere Merkmale als Hilfstatbestände aufzustellen, vielmehr wird dem Richter die Heranziehung sämtlicher im Einzelfall erreichbarer Anhaltspunkte auferlegt. Dennoch haben Wissenschaft und Rechtsprechung durch die Aufzeigung und Würdigung zahlreicher Grenzfälle die allgemeinen Richtungen, in denen sich die Erwägungen des Richters zu bewegen haben, gekennzeichnet.

Die Vieldeutigkeit des Begriffes „Gewohnheitsverbrecher" gab Anlaß zu der Streitfrage, ob unter das Gesetz nur der durch die Macht der Gewohnheit getriebene Verbrecher falle, der aus innerem Hang und dadurch vermindertem eigenem Willen handelt (so Gerland, S. 11 ff.), oder ob auch der Berufsverbrecher, bei dem das voluntaristische Element überwiegt, hier einzuordnen sei, soweit die übrigen Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind, so daß eine Erfassung des gesamten chronischen Verbrechertums erfolgen kann (so inbes. Schäfer-Wagner-Schafheutle, § 20 a Anm. 5—21 und viele andere). Die letztere Ansicht, die die amtliche Begründung für sich hat, dürfte mit Recht, da der ratio des Gesetzes mehr entsprechend, in der Praxis den Sieg davongetragen haben; denn das Gesetz ist als eine großzügige Kampfmaßnahme gegen das chronisch gefährliche Verbrechertum anzusehen, ohne Rücksicht auf die Gründe, denen dieser Gefährdungszustand entspringt. Die Wirkung des Gesetzes wäre aber nur eine halbe, wenn hierbei diejenigen Verbrechertypen nicht miterfaßt würden, die sich gerade durch einen besonders starken verbrecherischen Willen auszeichnen. Gerland hebt bei seiner Begründung der gegenteiligen Ansicht zunächst richtig hervor, daß nicht die Gewerbsmäßigkeit als solche zum Entscheidungsmerkmal gemacht werden soll. Wenn er aber dann die Gegenüberstellung Gewerbsmäßigkeit — Gewohnheitsmäßigkeit durch diejenige Voluntarismus — Nichtvoluntarismus ersetzt, so flicht er hier in unzulässiger Weise die Frage der Willensfreiheit ein, die aber, sofern eine Prognose-

stellung überhaupt ermöglicht werden soll, nur gelöst werden kann, indem man auch bei den voluntaristisch Handelnden nachforscht, auf Grund welcher Charakterveranlagung die Willensbildung zu erfolgen pflegt. Eine Scheidung von Seele und Willen, wie G. es versucht, ist daher nicht angängig. (So auch Aschaffenburg im Handb. d. ger. Psych. S. 10.) Wir müssen deshalb der herrschenden Lehre folgend als Gewohnheitsverbrecher im Sinne des Gesetzes vom 24. 11. 33 auch und zwar gerade diejenigen Menschen ansehen, deren verbrecherischer Hang sich nicht nur in einem apathischen Sichtreibenlassen äußert, die vielmehr unter scheinbar autonomer Zielsetzung handeln.

Eine wichtige Grenzziehung nimmt das Gesetz nach der von der Praxis anerkannten Auslegung vor, wenn es bestimmt, daß es sich um einen gefährlichen Verbrecher handeln und daß die Verwahrung für die öffentliche Sicherheit erforderlich sein muß. Hieraus ergibt sich, daß sich die Anordnung der Verwahrung in einer Sicherungsanstalt nicht in erster Linie danach richtet, ob das Wohl der Gemeinschaft eine Verwahrung schlechthin erfordert, sondern ob sie zur Sicherung vor zukünftigen Rechtsbrüchen notwendig ist. Man trifft also für die Sicherungsverwahrung unter den Gemeinschädlingen eine Auswahl, die aber dadurch gerechtfertigt ist, daß die Sicherungshäuser einen besonderen Aufwand zu reinen Sicherungszwecken machen müssen, der eben nur für einen Teil der Gemeinschädlinge notwendig ist. Es wäre aber zu wünschen, daß in den restlichen Fällen, wo also nicht gerade die öffentliche Sicherheit bedroht ist, die Unterbringung in einem Arbeitshause erfolgte, welches zwar weniger sichert, dafür aber geeignet ist, den Gemeinschädling zu einem geordneten Leben anzuhalten. Als bedeutsam für den Kreis der durch den § 42 e erfaßbaren Gemeinschädlinge seien noch folgende Einzelheiten genannt:

1. Der § 51 II gestattet die Bestrafung von vermindert Zurechnungsfähigen; die können somit, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, nach § 20 a bestraft und dann in Sicherungsverwahrung gegeben werden, was in vielen unheilbaren Fällen der Unterbringung in einer Heilanstalt, die nach § 42 b ebenfalls möglich wäre, vorzuziehen ist.

2. Die Gefährlichkeit des Täters und die Erforderlichkeit seiner Sicherungsverwahrung muß auch bejaht werden, wenn von ihm in Zukunft zwar keine schwereren Delikte, wohl aber wahrscheinlich in rascher Zeitfolge sich häufende kleinere Straftaten zu erwarten sind. (JW. 34. S. 1496 u. 1680.)

3. Die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung erforderliche Verurteilung aus § 20 a ist auch schon gegeben, wenn das Gericht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 a II feststellt, dennoch von der nur fakultativen Straferhöhung keinen Gebrauch macht. (ER. 70. 129 u. JW. 1934 S. 3201 Nr. 15 b.)

Ueberblicken wir abschließend die strafrechtlichen Grundlagen für die Zwangsverwahrung der Gemeinschädlinge, wie sie sich in den

§§ 42 a ff. darstellen und die im wesentlichen unverändert in das kommende Strafrecht übernommen werden sollen (vgl. Freisler S. 147), so können wir feststellen, daß die hier vorgesehenen Maßnahmen weite Lücken in das Heer der Verwahrungsbedürftigen gerissen haben, daß aber dennoch an vielen Stellen weiter durchgegriffen werden muß, um es ganz zum Verschwinden zu bringen. Die vom Gesetz hier eingehaltene Beschränkung beruht vor allem auf der Tatsache, daß die Maßnahme in einen strafrechtlichen Rahmen eingepaßt wurde, man also nicht eine erschöpfende Regelung der Be- und Verwahrung treffen wollte, sondern nur die Fälle herausgriff, die der Strafrichter neben seiner Hauptaufgabe, der Prüfung der Strafbarkeit, zweckmäßig miterledigen konnte. Dennoch sind auch andere Mängel festzustellen, die namentlich auf einer fehlenden Elastizität in der Auswahl der zu treffenden Maßnahmen beruhen sowie auf der Tatsache, daß man die inzwischen gesammelten psychiatrischen Erfahrungen noch nicht berücksichtigen konnte.

### B. Polizeirechtliche Grundlagen.

Der allgemeine Grundsatz für das Tätigwerden der Polizei geht dahin, daß sie im Rahmen der geltenden Gesetze die Maßnahmen zu treffen hat, die nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen notwendig sind, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht ist. (So vor allem in Preußen nach dem früheren Art. 10 II 17 ALR, jetzigen § 14 PVG.) Die Frage, wieweit diese Voraussetzungen bei den einzelnen Typen von Gemeinschädlingen vorliegen, beantwortet sich vor allem nach der Auslegung der sehr elastischen Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die nach Drews (Pr. Pol. R. Allg. T. 5. Aufl. S. 13) mit dem jeweiligen Geist und Rechtsbewußtsein der Zeit zu erfüllen sind. Gerade hier muß die neue Wertung des Verhältnisses der Gemeinschaft zum einzelnen zur Grundlage genommen werden; und wenn es früher unzweifelhaft war, daß jede Gefährdung der Gemeinschaft durch aktive Handlungen des einzelnen die Polizei zum Einschreiten verpflichtete, so müssen wir hier heute einen Schritt weitergehen und auch diejenigen Fälle, wo keine direkte Einwirkung in die Umgebung erfolgt, wo aber die Gefahr besteht, daß ein Volksgenosse infolge grober Vernachlässigung seiner selbst seinen Platz in der Gemeinschaft nicht mehr wird ausfüllen können, als eine Gefährdung auch der öffentlichen Ordnung ansehen. Nach dieser heute wohl zwingenden Anschauung ist es Aufgabe der Polizei, im Rahmen der geltenden Gesetze sämtlichen Formen der Gemeinschädlichkeit entgegenzutreten und, soweit andere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, auch zum Mittel der zwangsweisen Unterbringung zu greifen.

Es fragt sich aber, wieweit der in unserem Zusammenhange allein wichtigen Verhängung einer Zwangsunterbringung besondere einengende Vorschriften entgegenstehen. Bisher war in der Tat der Wirksamkeit der Polizei in dieser Hinsicht ein starker Riegel vorge-

schoben, indem nämlich § 15 PVG. eine dauernde Unterbringung nur zuließ für Geisteskranke, welche eine unmittelbar bevorstehende polizeiliche Gefahr darstellten. Nach dieser Vorschrift konnte nur ein ganz kleiner Bruchteil der Gemeinschädlinge, nämlich nur soweit sie mit einer in einem akuten Stadium befindlichen Psychose oder mit schwerem Schwachsinn belastet waren, erfaßt werden. Der Erlaß des Pr. Min. d. I. vom 27. Jan. 32 (RMBliV. II S. 43) hält zwar auch die Verbringung von Trinkern in Heil- und Pflegeanstalten auf Grund des § 15 für möglich, weil Trinker ausnahmslos Geisteskranke seien. Doch trifft das wohl nur für die Spätstadien der Trunksucht zu, wenn die mit ihr verbundene geistige Erkrankung deutlich hervorgetreten ist. Im Interesse einer bessernden Wirkung müssen aber gerade die Frühfälle erfaßbar gemacht werden. (Vgl. hierüber Andreae, Soz. Praxis, 1936, S. 1213.)

Auf eine gänzlich neue Grundlage wurden die Möglichkeiten der Polizei, Gemeinschädlinge in Verwahrung zu nehmen, durch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Febr. 1933 gestellt, welche im § 1 u. a. den die Gesetzmäßigkeit der Polizei bei Freiheitsbeschränkungen garantierenden Art. 114 RV. außer Kraft setzt (Satz 1) und Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zuläßt (Satz 2). Der theoretische Streit über die Reichweite dieser Vorschrift ist noch nicht verstummt, obgleich die Verwaltungspraxis seit langem für ihre Anwendung bestimmte Regeln gebildet hat. Viele (so Schack, Der deutsche Polizeibeamte 1933, 106; RG. in RuPr. Verw. Bl. 1934, 169; OVG. Bd. 131; Rd. Erl. d. pr. MdI. vom 3. 3. 33, MBliV. S. 233) glauben, der Präambel entscheidende Bedeutung beimessen zu müssen, welche die Aufgabe der VO. dahin bestimmt, zur „Abwehr kommunistischer staatsgefährlicher Gewaltakte" zu dienen. Die mit dem Erlasse der VO. verbundene gesetzgeberische Absicht gestatte allerdings weitestgehende Auslegung dieser Worte, so daß die Polizei schon immer dann zum Einschreiten befugt sei, wenn Tatbestände vorlägen, die geeignet seien, dem Wiederauftauchen kommunistischer Bestrebungen den Boden zu bereiten. Von der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß die Präambel im Zusammenhang mit dem einen Tag vor Erlaß der VO. erfolgten Reichstagsbrande verstanden werden müsse, sich also mehr auf den äußeren Anlaß der VO. beziehe, eine einschränkende Bedeutung für den eigentlichen Gesetztext aber nicht habe. (So u. a. Hoche, DJZ. 33, 394 und 1391, Cremer JW. 1933, 2257, Lauer RVBl. 1935, 168, RG. in JW. 1934, 767.) Diese Ansicht hat in der polizeilichen Verwaltungspraxis den Sieg davongetragen, so daß wir sie unter Offenlassung der theoretischen Streites als in unserem Zusammenhang allein beachtlich ansehen müssen. Zu berücksichtigen ist aber, worauf mit Recht Lauer (a. a. O.) hinweist, daß dem § 1 lediglich ein negativer Sinn beigelegt werden kann, indem die Polizei nicht mehr an die besonderen Grenzen der Freiheitsbeschränkung gebunden sein soll; dagegen bleibt die allgemeine Grundlage jedes polizeilichen Tätigwerdens, das Bestehen einer poli-

zeilichen Gefahr, auch hier Voraussetzung. Da diese jedoch, wie wir oben sahen, hinsichtlich des Gemeinschädlings immer als gegeben anzusehen ist, hat die Polizei heute gesetzlich in der Tat alle Mittel in der Hand, den Kampf gegen den Gemeinschädling mit Erfolg durchzuführen.

Die Polizei hat von diesen ihr gegebenen Möglichkeiten im Kampf gegen den aktiven Schädling auch weitgehend Gebrauch gemacht. Es ist hier für Preußen die Einrichtung der „vorbeugenden Polizeihaft" zu nennen, wie sie geregelt ist in den beiden Erlassen vom 13. November 1933 — II C II 31 Nr. 356/33 und vom 10. Februar 1934 — II C II 22 Nr. 37/34. Sie wird angeordnet gegen Berufsverbrecher, die der Kriminalpolizei als vorwiegend vom Erlös aus Straftaten lebend bekannt sind, und zwar im Gegensatz zum Gew. VG. auch dann, wenn kein Ermittlungsverfahren gegen sie anhängig ist. Die äußeren Voraussetzungen sind sehr unterschiedlich geregelt. Personen, die lediglich Vorbereitungshandlungen auf Raub, Mord, Einbruchsdiebstahl oder Brandstiftung begangen haben, können in Verwahrung genommen werden, ohne vorbestrafte Berufsverbrecher zu sein. Bei Sittlichkeitsverbrechern genügt eine Vorbestrafung aus den §§ 173—183 StGB., während bei Betrügern einmalige Rückfälligkeit in diesem Delikt genügt. Für andere Delikte wird eine qualifizierte wiederholte Rückfälligkeit verlangt. Vergleicht man die Voraussetzungen der polizeilichen Vorbeugungshaft mit denen der Sicherungsverwahrung, so kann man, abgesehen von der Tatsache, daß kein Strafverfahren wegen eines begangenen Deliktes zu schweben braucht, eine bedeutend freiere Stellung der Polizei hinsichtlich der Anzahl der verlangten Vorstrafen feststellen. Andererseits fällt aber auf, daß die Polizei nur an die Feststellung recht äußerlicher Merkmale gebunden ist, deren differenzierte vorgeschriebene Wertung offenbar eine innere Wertung der Persönlichkeit ersetzen soll.

Praktisch kommt der Vorbeugungshaft neben der Sicherungsverwahrung nur ergänzende Bedeutung zu; das ergibt sich deutlich aus der von Hagen (Handwb. d. Kr. II S. 978) mitgeteilten geringen Zahl von in Vorbeugungshaft befindlichen Personen, die kaum jemals höher als 525 gewesen sein soll.

Einen noch beschränkteren Gebrauch hat die Polizei von ihren Möglichkeiten der Freiheitsbeschränkung bisher hinsichtlich der sonstigen asozialen Gemeinschädlinge gemacht. Die Anordnungen des RdI. über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft vom 12. 4. 34 bestimmen, daß Schutzhaftbefehle nur erlassen werden dürfen

a) zum eigenen Schutze des Häftlings,
b) wenn der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet.

Unter b) fallen nun zum mindesten sämtlich Asoziale, soweit sie die Uebertretungen des § 361 StGB. zu begehen drohen; aber praktisch machen die Polizeibehörden von dieser Möglichkeit nur sehr geringen Gebrauch. Im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffent-

liche und private Fürsorge (1935, 238) wird berichtet, daß in verschiedenen Städten auf Grund „des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933" (gemeint muß als positive Rechtsgrundlage der § 14 PVG. sein in Verbindung mit der nur in negativer Hinsicht bedeutsamen VO. vom angegebenen Tage) Einweisungen ins Arbeitshaus erfolgen. Ebenso berichtet Andreae (a. a. O.), daß dieses „Gesetz" manchmal gegen Trunksüchtige angewandt worden sei; meist werde allerdings seine Anwendung von den maßgebenden Stellen verweigert mit der von A. gebilligten Begründung, daß das Konzentrationslager für einen Trinker nicht geeignet sei. Dieser Einwand dürfte aber nicht stichhaltig sein, da die Unterbringung ja nicht notwendig in einem solchen Lager zu erfolgen braucht. Schließlich teilt Roloff mit, daß in Brandenburg und in einigen anderen preußischen Provinzen wiederholt asoziale Offentuberkulöse auf Grund § 14 PVG. zwangsweise in Verwahrung genommen seien (vgl. Oeffentl. Ges. D. 1937, 97. Ausg. B). Auch Peretti (Oe. G. 1936, 553) hält die Unterbringung Offentuberkulöser auf Grund § 14 PVG. heute für zulässig. Dagegen wird Stellung genommen im Nachrichtendienst (1937, 57) mit der früher sicher zutreffenden, auch vom KG. (KG., Jochow Bd. 32, 46) vertretenen Begründung, daß die Bekämpfung der Tuberkulose durch Sondergesetze ausschließlich geregelt werde, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit dort aber nicht vorgesehen, daher nicht zulässig sei. Hierbei wird aber die VO. v. 28. 2. 33 nicht berücksichtigt, welche die gesetzlichen Bindungen der Polizei bei Freiheitsbeschränkungen auch in dieser Hinsicht aufgehoben haben dürfte, so daß allein § 14 PVG. maßgebend ist.

Aber auch unter a) fällt wohl eine Reihe gemeinschädlicher Asozialer, da eine Beschränkung der persönlichen Freiheit zum Schutze der eigenen Person immer dann erforderlich sein dürfte, wenn diese in Freiheit der Verwahrlosung anheimfiele. Der Schutz braucht sich hierbei nicht einmal nur gegen äußere Einwirkungen zu wenden, sondern kann auch gegen die eigene Person zerstörende Schwächen nötig sein. Diese Vorschrift könnte daher als eine Handhabe auch gegen die frühesten Stadien der Trunksucht und sonstiger Süchte gebraucht werden, die die Oeffentlichkeit nur mittelbar gefährden.

Im allgemeinen sind die zuständigen Stellen aber in der Anordnung der Verwahrung sehr zurückhaltend. Der Grund für diese Haltung der Polizei mag einmal darin liegen, daß der Schutzhaft, abgesehen von dem ministeriell besonders geregelten Falle der Vorbeugungshaft gegen Verbrecher, immer etwas Politisches anhaftet, obgleich dazu weder Gesetze noch ministerielle Anordnungen Anlaß geben. Ein weiterer entscheidender Grund dürfte aber in der Unklarheit über die Kostenfrage zu finden sein.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß gesetzlich der Polizei zwar die Möglichkeit zum Kampfe gegen alle Erscheinungsformen der Gemeinschädlichkeit offenstehen, daß aber dennoch eine eindeutige Regelung von oberster Stelle erforderlich ist, damit von ihr Gebrauch gemacht werden kann.

## C. Fürsorgerechtliche Grundlagen.

Auch das Fürsorgewesen hat durch den nationalsozialistischen Umbruch in seiner Sinngebung eine tiefgehende Wandlung erfahren, die gerade hinsichtlich seiner Stellung zur Frage der Verwahrung gemeinschädlicher Personen von größter Bedeutung ist. Wurde früher die Grundlage der fürsorglichen Leistungen in einem aus dem positiven Status des Verhältnisses Staat — Bürger entspringenden subjektiven öffentlichen Anspruch erblickt, so ist es heute wie überall im öffentlichen Leben der Gedanke: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, welcher Art und Maß der Hilfe als einer freiwilligen Leistung der Gemeinschaft an den einzelnen Volksgenossen bestimmt. Zweck der Fürsorge ist heute nicht die Erfüllung eines Anspruches, sondern:

1. Schutz der Gemeinschaft vor Schäden, die ihr aus dem mangelhaften geistigen oder körperlichen Zustand eines ihrer Glieder entweder unmittelbar durch aktive Handlungen oder mittelbar durch den Wegfall positiver Leistungen dieses Gliedes drohen;
2. Schutz des einzelnen vor zerstörenden fremden oder eigenen inneren Einflüssen, die ihn in den zu 1) gekennzeichneten Zustand bringen.

In ihrem Kampfe zum Schutze der Volksgemeinschaft und des einzelnen stieß die Fürsorge aber seit jeher auf Menschen, bei denen ihre ganze Arbeit fruchtlos bleiben mußte, da ihr Zustand, solange man ihnen die Freiheit beläßt, unverbesserlich ist, so daß sie nur in einer geschlossenen Anstalt an ihrem die Gemeinschaft schädigenden Verhalten gehindert und einigermaßen zur Innehaltung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit angehalten werden können. So erklärt es sich, daß neben der Strafrechtspflege gerade das Fürsorgewesen seit langem die zwangsweise Unterbringung von gemeinschaftsfeindlichen Elementen gefordert hat und noch heute mit Nachdruck fordert, andererseit aber auch gezwungen war, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Dienst der Lösung dieses Problems zu stellen, indem es den Normen den an den Anforderungen der Praxis als notwendig erkannten Sinngehalt beimaß.

Wenn so im § 11 der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge unter den Arten der Hilfeleistung die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt vorgesehen wird, soweit Heilung, Pflege oder Bewahrung der Hilfsbedürftigen es erfordern, so ist der Begriff der Bewahrung heute nach den oben gekennzeichneten Grundsätzen in dem Sinne auszulegen, daß er den Schutz der Gemeinschaft und den des einzelnen sowohl vor fremden als auch vor eigenen inneren Einflüssen umfaßt, also neben dem Besserungszweck den in dem Worte „Verwahrung“liegenden Sicherungsgedanken umschließt. Nun wäre es für einen erfolgversprechenden Kampf gegen die unverbesserlichen Gemeinschädlinge erforderlich, daß die Maßnahme der Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt auch zwangsweise erfolgen könnte. Hierzu bestimmt aber § 11

Satz 3 des 1. Abs., daß Zwang nur in den Fällen angewandt werden kann, wo das Gesetz es gestattet. Es ist jedoch herrschende Lehre (vgl. Fleischmann S. 79), daß Zwang hier nur soviel bedeutet wie „wider den Willen des Hilfsbedürftigen unter Anwendung von Gewalt", so daß bei entmündigten Personen oder bei Minderjährigen der Wille des Unterzubringenden außer Betracht zu bleiben hat, hier vielmehr der Wille des Vormunds, Pflegers oder des Inhabers der elterlichen Gewalt maßgebend ist. Eine Unterbringung nach Entmündigung und Bestellung eines geeigneten Vormundes ist daher immer möglich.

Daneben bietet aber der § 13 der Reichsgrundsätze eine wichtige Handhabe, um einen mittelbaren Druck auf den Hilfsbedürftigen zum freiwilligen Eintritt in eine Anstalt auszuüben. Abs. II bestimmt dort, daß bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten die Hilfeleistung auf Anstaltspflege beschränkt, offene Hilfe aber abgelehnt werden kann. Diese Maßnahme kann grundsätzlich auf alle Erscheinungsformen der Gemeinschädlichkeit angewandt werden, soweit Hilfsbedürftigkeit besteht, da Arbeitsscheu und Unwirtschaftlichkeit Merkmale fast jeder dieser Formen sind. Besonders ältere Bettler und sonstige Verwahrloste, die sich nicht durch eigene Tätigkeit voll erhalten können, werden dann die Anstalt aufsuchen müssen; ein anderer und wohl der gefährlichere Teil der Gemeinschädlinge wird aber bei Wegfall der Unterstützung sich um so stärker durch sein schädliches Verhalten zu ernähren suchen, so daß bei diesen Personen der Schutzzweck der Fürsorge nur soweit erreichbar sein dürfte, daß die Fürsorge selber von ihrer Belastung frei wird, die Gemeinschaft aber um so schwereren Schäden ausgesetzt wird.

Ein weiterer Mangel des § 13 besteht darin, daß die auf Grund dieser Vorschrift zum Eintrit in eine Anstalt Veranlaßten jederzeit ihre Entlassung verlangen können, so daß die Leitung sie nie fest in der Hand hat. Darum ist es wichtig, daß auch auf fürsorgerechtlicher Grundlage eine Handhabe gegeben ist, die wenigstens in den unerfreulichsten Fällen über den mittelbaren Zwang des § 13 hinausgeht. Nach § 20 der Fürsorgepflicht VO. kann eine arbeitsfähige Person, die die ihr zugewiesene Arbeit ablehnt und so infolge sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, zwangsweise in einer geeigneten Arbeitsanstalt untergebracht werden. Das gleiche gilt von arbeitsfähigen Personen, die infolge sittlichen Verschuldens ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen und dadurch die Unterhaltsberechtigten der Fürsorge anheimfallen lassen. In diesen Fällen ist es belanglos, wenn der Hilfsbedürftige für die Zukunft auf die Unterstützung verzichtet, erforderlich ist nur, daß schon tatsächliche Leistungen an ihn erfolgt sind (vgl. Fleischmann S. 401). Die Voraussetzung sittlichen Verschuldens besagt, daß nicht jede schuldhafte Herbeiführung des Zustandes ausreicht, sondern nur eine solche, bei der es sich um eine bewußte Verletzung bestehender sittlicher Verpflichtungen handelt. (Vgl. Thür. OVG. vom 24. 7. 1935 A. II/35, wo

der besondere Fall behandelt wird, daß jemand ihm zugewiesene landwirtschaftl. Arbeit abgelehnt hat.) Im übrigen ist es deutlich, daß sich auch diese Möglichkeit der zwangsweisen Unterbringung ursprünglich als eine reine Abwehrmaßnahme der Fürsorge gegen unberechtigt gegen sie erhobene Ansprüche darstellte; wegen ihrer besonderen Voraussetzungen kann sie aber der Fürsorge auch heute, wo diese den Kampf gegen Schädlingswesen als eine ihrer Aufgaben erkannt hat, nicht als allgemeine Rechtsgrundlage zur Verwirklichung dieses Zieles dienen. Bei straffer Handhabung dürfte der § 20 immerhin in der nahen Zukunft vorübergehend in dem Kampfe um die Verminderung der Arbeitslosigkeit eine Rolle spielen können, nämlich soweit es sich um Arbeitslose handelt, denen überhaupt keine Arbeit mehr zusagt, die vielmehr die ihnen gewährte Unterstützung vorziehen.

Die landesrechtlichen Ausführungsverordnungen haben vielfach noch weitgehende Ausgestaltungen in den Voraussetzungen des § 20 vorgenommen, die seinen reinen Abwehrcharakter noch stärker hervortreten lassen, seine Anwendbarkeit damit aber noch mehr einschränken. In den §§ 21 ff. der preußischen Ausführungsverordnung vom 30. 5. 32 wird davon ausgegangen, daß der Untergebrachte durch seine Arbeit einen Verdienst erzielt, der nicht nur die Kosten der Unterbringung deckt, sondern noch Ueberschüsse zuläßt, die dem unterstützenden Fürsorgeverband zugutekommen sollen. Im übrigen wird die Dauer der Unterbringung praktisch auf ein Jahr beschränkt. Das Verfahren dient in seiner umständlichen, zu viele Behörden beteiligenden Regelung ebenfalls nicht zur Steigerung der Brauchbarkeit dieser Maßnahme.

Eine weitere Möglichkeit zur zwangsweisen Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt besteht für Jugendliche in der im Jugendwohlfahrtsgesetz (§§ 62 ff.) und im Jugendgerichtsgesetz (§ 7) vorgesehenen Fürsorgeerziehung in einer geschlossenen Anstalt. Es wurde im ersten Teil dieser Arbeit schon dargelegt, daß es sich hier um eine reine Erziehungsmaßnahme handelt, die für die in dieser Arbeit in den Vordergrund gestellten unverbesserlichen Gemeinschädlinge ungeeignet, ja eigentlich für sie nicht einmal vorgesehen ist. Wenn heute dennoch die Fürsorgeerziehungsanstalten zu einem beträchtlichen Teile mit Personen besetzt sind, bei denen keine Aussicht auf eine Besserung besteht, so kennzeichnet diese Tatsache die Lücke, die hier im Fürsorgewesen bei richtiger Auslegung seiner Aufgaben noch besteht. Die Unterbringung konnte in diesen Fällen auch nur erfolgen, weil Fürsorgeerziehungsbehörde, Jugendamt und Vormundschaftsgericht übereinstimmend bewußt den ursprünglichen Sinn des § 63 JWGü. durch eine neue Auslegung ersetzen und den § 73 außer Betracht lassen, indem sie zunächst eine beschränkte Erfolgsaussicht der Anstaltsunterbringung auch in erzieherischer Hinsicht unterstellen und später eine Entlassung wegen auf inneren Gründen des Minderjährigen beruhender Aussichtslosigkeit der Unterbringung

nicht vornehmen (vgl. Haeckel, D. J. 36, 1735 sowie das Rundschreiben d. Rheinischen FE. Behörde an die Vormundschaftsgerichte der Rheinprovinz „Bewahrungsfürsorge u. Fürsorgeerziehung", abgedr. in „Die Rheinprovinz 1935, 641). Hier hat also der Mangel eines einschlägigen Gesetzes zu glatten Gesetzesumgehungen geführt.

### D. Bürgerlich-rechtliche Behelfe.

Nach § 1631 hat der Inhaber der elterlichen Gewalt das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Das gleiche Recht steht nach den §§ 1897, 1800 dem Vormund sowohl eines Minderjährigen als auch eines entmündigten Volljährigen zu. Demnach kann ein Minderjähriger oder ein Entmündigter nach dem Willen dieser Sorgeberechtigten auch in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden. Eine solche Maßnahme dürfte, wie im vorigen Abschnitt dargelegt, insbes. mit Hilfe der Fürsorge auf Grund von § 11 RGr. praktisch werden, da es sich hier, auch wenn die unterzubringende Person selber nicht zustimmt, um keine Zwangsmaßnahme im Sinne des Abs. I Satz 3 handelt.

1. Die Unterbringung Minderjähriger.

Minderjährige können auf Grund der oben angezogenen Vorschriften ohne weiteres in Verwahrung genommen werden, soweit der Sorgeberechtigte zustimmt. In vielen Fällen wird es aber an der erforderlichen Einsicht desselben in die Notwendigkeit der Unterbringung fehlen, so daß er dieselbe ablehnt. Es fragt sich daher, wie dem abgeholfen werden kann. Die Möglichkeit der Fürsorgeerziehung wurde schon behandelt; es kommt aber gerade darauf an, neben dieser für unverbesserliche Jugendliche eine Unterbringungsmöglichkit zu finden. Die von Haeckel (DJ. 1936, 1726) in Vorschlag gebrachte Bestellung eines Pflegers auf Grund des § 1909 scheidet aus, da weder eine tatsächliche, noch eine rechtliche Verhinderung des Gewalthabers besteht. Es kommt daher nur eine Maßnahme des Vormundschaftsgerichtes auf Grund des § 1666 in Betracht. Voraussetzung zum Eingreifen desselben ist hiernach

1. ein Mißbrauch des Sorgerechtes,
2. eine darauf beruhende Gefährdung des Kindes.

Während also die Fürsorgeerziehung nur zur Verhütung und Beseitigung einer Verwahrlosung angeordnet werden kann, wenn eine Besserungsaussicht besteht (§ 63 Satz 3 IWG.), sind hier die Grenzen etwas weitergesteckt; ein Eingreifen kann auch dann erfolgen, wenn eine Verhütung der Beseitigung der Verwahrlosung über die Dauer des Anstaltsaufenthaltes hinaus nicht möglich ist; denn das Wohl eines Kindes wird nach gesunder Ansicht auch dann gefährdet, wenn es sich in gemeinschädlicher Weise betätigen und dadurch vielleicht straffällig werden wird. Diese Gefährdung kann aber nur durch dauernde Anstaltsunterbringung beseitigt werden. Und wenn der elterliche Gewalthaber der Anstaltsverwahrung nicht zustimmt, muß das

als ein Mißbrauch des Sorgerechtes gegenüber der Volksgemeinschaft wie auch gegenüber dem Kinde selbst angesehen werden. Demnach sind die Voraussetzungen des § 1666 erfüllt, und man muß deshalb m. E. neben der Anordnung der Fürsorgeerziehung bei unverbesserlichen Fällen auch die Anordnung der Verwahrung in einer geschlossenen Anstalt auf Grund dieser Vorschrift als gesetzlich erlaubt und erforderlich anerkennen.

Sollte dagegen der Vormund eines Minderjährigen die erforderliche Unterbringung desselben in einer geschlossenen Anstalt ablehnen, so wäre darin eine Gefährdung des Interesses des Mündels zu sehen, die das Gericht zur Entlassung und zur Bestellung eines geeigneteren Vormundes nach § 1886 berechtigen würde.

Die Kosten einer solchen Unterbringung hätte der Unterhaltsverpflichtete zu tragen.

2. Die Unterbringung nach vorangegangener Entmündigung.

Die Bestellung eines zur Bestimmung des Aufenthaltes berechtigten Vormundes für Volljährige setzt deren Entmündigung voraus. Es fragt sich nun, ob überhaupt, sowie unter welchen Voraussetzungen eine Entmündigung mit dem Ziele der Anstaltseinweisung rechtlich zulässig ist. Hier bestehen zunächst grundsätzliche Bedenken, ob das Wesen der Entmündigung ihre Anordnung zum Kampf gegen die Gemeinschädlichkeit überhaupt zuläßt. Im Schrifttum wird überwiegend die rechtliche Bedeutung der Entmündigung lediglich in der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit gesehen (vgl. Staudinger Bd. I. 10. Aufl. Anm. Nr. 1 und 42 zu § 6). Diese Betrachtungsweise kommt dann folgerichtig zu dem Schlusse, daß die Entmündigung allein eine Schutzmaßnahme im Interesse des Entmündigten sei. Demgegenüber ist es aber erforderlich, auch die „soziale Funktion" (Hartmann S. 22) der Entmündigung in den Vordergrund zu stellen, die ihren klarsten Ausdruck in der amtlichen Begründung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gefunden hat, wo diese als „eine der Allgemeinheit dienende fürsorgerische Maßnahme" bezeichnet wird. (Abgedruckt bei Gütt-Rüdin-Ruttke, 2. Aufl. S. 78.) Diese Auffassung findet ihre Stütze nicht nur in der Tatsache, daß die Entmündigung wegen Trunksucht auch zum Schutze der Sicherheit anderer angeordnet werden kann (§ 6 Z. 3), sondern überhaupt in der Stellung des Entmündigten, die durch die Ausgestaltung der Vormundschaft eine weitgehende Beschränkung seiner Bewegungsfreiheit zur Folge hat, welche nicht nur seinen individuellen Interessen dient, sondern ebensosehr den Schutz der Allgemeinheit zur Aufgabe hat. Die Voraussetzungen der Entmündigung sind verschieden gestaltet:

a) Nach Z. 1 des § 6 BGB. ist sie möglich für eine Person, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Der Kreis der hierdurch zu einer Anstaltsverwahrung erfaßbaren Personen richtet sich entscheidend nach der Auslegung dieser Bestimmungen. Die Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche hat nach allgemeiner Auf-

fassung keine medizinische Bedeutung, es handelt sich hier wie dort um krankhafte Geistesmängel, die sich nur im Grade ihrer Abweichung vom Normaltypus und deshalb auch in ihren Rechtsfolgen in bezug auf die Geschäftsfähigkeit unterscheiden (vgl. Staudinger a. a. O. S. 78 ff.). Die bei dem geringeren Grade der geistigen Störung, nämlich bei der Geistesschwäche, erforderliche Abweichung vom Normaltypus liegt dann vor, wenn der zu Entmündigende in seiner Fähigkeit, seine Angelegenheiten zu ordnen, infolge seines Defektes einem Minderjährigen gleicht. Es braucht sich hier nicht notwendig um eine Schwäche des Verstandes zu handeln, sondern auch eine krankhafte Entartung des Gefühls- oder Willenslebens ist als Geistesschwäche anzusehen (vgl. RG. JW. 1925, 937). Wenn in der Rechtsprechung der unteren Instanzen dennoch vielfach die Aufweisung von Verstandesmängeln gefordert wird, so beruht das auf einer unzulässigen Verquickung des juristischen Begriffs der Geistesschwäche mit dem medizinischen des Schwachsinns. Es ist vielmehr erforderlich, unter die Geistesschwäche im Sinne des § 6 auch die große Gruppe der Psychopathen mit einzubeziehen.

Weiterhin kommt es darauf an, daß der Betreffende infolge seines Defektes nicht wie ein normal Geschäftsfähiger seine Angelegenheiten zu besorgen vermag. In Literatur und Rechtsprechung (vgl. Staudinger a. a. O. S. 85) wird überwiegend die Meinung vertreten, daß sich die Unfähigkeit in der Geschäftsführung auf die Gesamtheit der Angelegenheiten zu erstrecken habe, da sonst eine Pflegschaft genüge. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Die Pflegschaft ist in der Ueberzahl aller Fälle nur unter der Einwilligung des Betroffenen möglich (§ 1910), dient also mehr dem individuellen Interesse, während wir bei der Entmündigung gerade ihre soziale Funktion in den Vordergrund stellten. Diese fordert aber auch schon dann die Zulässigkeit der Entmündigung, wenn ein bestimmter Kreis von Angelegenheiten, der gerade für die Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist, nicht selbständig geordnet werden kann. Verfahrensrechtlich ist beachtlich, daß zur Entmündigung wegen Geistesschwäche, soweit nicht die dazu berechtigten Angehörigen den Antrag stellen, dieser von der Staatsanwaltschaft ausgehen muß (§ 646 ZPO.). Dazu ist aber erforderlich, daß bei dieser naturgemäß in erster Linie kriminalpolitisch orientierten Behörde für den sozialpolitischen Wert der Verwahrung und ihre Erreichbarkeit durch die Entmündigung Verständnis geweckt wird. (So Haeckel a. a. O. S. 1726.) Eine Erschwerung liegt auch darin, daß nach § 648 ZPO. nur das Amtsgericht des Wohnsitzes zur Entmündigung zuständig ist; hierdurch entstehen insbesondere bei Personen mit stark wechselndem Aufenthaltsort oft unüberwindliche Schwierigkeiten, das zuständige Gericht zu ermitteln. Trotz dieser in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten wird von dem Mittel der Entmündigung wegen Geistesschwäche zum Zwecke der zwangsweisen Unterbringung in einer Anstalt, wie die weiter unten wiedergegebenen Uebersichten beweisen, reger Gebrauch gemacht. Es ist allgemein üblich, in diesen

Fällen von den Fürsorgebehörden bestimmte Sammelvormünder für die einzelnen Typen von Gemeinschädlingen zu bestellen, so daß die Zustimmung derselben zu der Verwahrungsmaßnahme nicht in Frage steht und die Abwickelung der einzelnen Fälle möglichst erleichtert wird. So wird im „Nachrichtendienst" (1935, 297) von der erfolgreichen Bekämpfung asozialer Prostituierter in Hamburg berichtet, wo zur betr. Zeit 84 Mündel unter der Sammelvormundschaft einer beamteten Fürsorgerin in Verwahrung genommen waren. (Vgl. hierzu auch das Merkblatt Nr. 1 der Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Hamburg.)

b) Die Entmündigung wegen Trunksucht (eine Entmündigung wegen Verschwendung zum Zwecke der Anstaltsunterbringung dürfte kaum praktisch werden) ist u. a. wie diejenige wegen Geistesschwäche bei Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, zulässig, daneben auch zum Schutze der Familie sowie dritter Personen, so daß hierdurch sämtliche Fälle der Gemeinschädlichkeit durch Trunksucht zu erfassen sind. Eine zu enge Grenzziehung liegt nur insofern vor, als die Hauptvoraussetzung natürlich das Vorliegen der Trunksucht ist; diese wird aber in der Rechtslehre erst angenommen, wenn ein krankhafter Zustand festgestellt wird, demzufolge die betreffende Person nicht mehr die Kraft hat, dem Anreiz zum übermäßigen Genuß geistiger Getränke zu widerstehen (vgl. Staudinger a. a. O. S. 87). Hier wäre es erforderlich, das Eingreifen der Fürsorge schon früher zu gestatten, nicht erst, wenn der krankhafte Zustand bereits entstanden ist, sondern sobald die Gefahr seiner Entstehung droht.

Das Verfahren ist hier insofern etwas einfacher gestaltet, als nach § 3 PrAGZPO. ein eigenes Antragsrecht des Fürsorgeverbandes besteht und sich auf diese Weise die umständliche Bemühung der Staatsanwaltschaft erübrigt.

Bedauerlich ist, daß nach allgemein herrschender Ansicht (vgl. Staudinger a. a. O. S. 87 f.) eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Entmündigung wegen Trunksucht auf die übrigen Rauschgiftsüchte nicht angängig ist, obgleich diese ähnliche oder gar noch zerstörendere Wirkungen hervorrufen. Der Grund liegt darin, daß es sich bei den Entmündigungsvorschriften um ganz spezielle Regelungen handelt, die diese Rechtsgebiete erschöpfend ordnen. Es steht aber zu erwarten, daß der Gesetzgeber im Laufe der Zeit, wie das im Strafrecht schon weitgehend geschehen ist, auch im bürgerlichen Recht die sonstigen Süchte der Trunksucht vollkommen gleichstellt. Bis dahin muß mit der Entmündigung gewartet werden, bis durch den wiederkehrenden Giftgenuß eine krankhafte Veränderung der geistigen Persönlichkeit bewirkt worden ist und damit die Voraussetzungen des § 6 Z. 1 vorliegen.

## E. Gesundheitsrechtliche Grundlagen.

Die Gesundheitsbehörden können sich ihrer speziellen Aufgabe gemäß bei dem Kampfe gegen die Gemeinschädlinge nur gegen ganz bestimmte Formen der Asozialität wenden, nämlich gegen Personen, die durch ihr auf körperlichen und geistigen Mängeln beruhendes Verhalten die Gesundheit der Volksgemeinschaft gefährden. Entsprechend den beiden Hauptformen, in denen sich diese Schädigung volzieht, nämlich durch die Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten und der Tuberkulose, sind auch die gesetzlichen Handhaben, die den Gesundheitsbehörden zu einer zwangsweisen Absonderung besonders gefährlicher Asozialer zur Verfügung stehen, zu trennen in solche, die sich gegen die Weiterverbreitung der Geschlechtskrankheiten, und solche, die sich gegen die Uebertragung der Tuberkulose richten.

### 1. Gegen geschlechtskranke Asoziale.

Die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist reichsrechtlich geregelt durch das Gesetz vom 18. Februar 1927. Dort wird entsprechend dem früheren § 2 der VO. von 1918 im § 4 Abs. II und IV die Zwangsunterbringung von geschlechtskranken Personen in Krankenhäusern angeordnet, soweit sie verdächtig sind, ihre Krankheit zu verbreiten, und daher die Unterbringung „zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint". Der zitierte Halbsatz kennzeichnet eindeutig den Zweck der Vorschrift: nicht in erster Linie Heilung oder Besserung der kranken Person, sondern der Schutz der Gemeinschaft. So könnte das genannte Gesetz hinsichtlich dieser speziellen Form der Asozialität als durchgreifend erscheinen. Aber die Lückenhaftigkeit auch dieser Vorschrift ergibt sich eindeutig aus den Worten „geschlechtskrank" und „Krankenhaus". Sie besagen nämlich, daß der Gesetzgeber glaubte, den Schutz der Volksgemeinschaft vor weiterer Ansteckung lediglich durch die Ausheilung der kranken Personen erreichen zu können. Gewiß ist die Heilung eine Grundvoraussetzung; ihr Schutz dauert aber nur solange, bis die betreffende Person die Freiheit wiedererlangt und sich unverzüglich neu infiziert hat. Es fehlt somit gerade die gesetzliche Möglichkeit, zu verhindern, daß die Maßnahmen der Gesundheitsbehörde zu einem ewigen nutzlosen Kreislauf werden; dies könnte aber nur geschehen durch dauernde Inverwahrungnahme solcher Personen, bei denen auch in Zukunft mit einem häufig wechselnden Geschlechtsverkehr zu rechnen ist. Der § 4 dürfte daher für sich allein nur in den wenigen Fällen einen durchgreifenden Erfolg versprechen, wo nach einer einmaligen zwangsweisen Heilung die Hoffnung besteht, daß eine neue Ansteckung nicht mehr erfolgen wird, also vielleicht bei verheirateten Personen. Im Kampf gegen die Prostitution dürfte die Anwendung des § 4 auf die Dauer aber nur unnütze Kosten verursachen, weswegen gerade hier der im vorigen Abschnitt aufgezeigte Weg der zwangsweisen Unterbringung über die Entmündigung heute vielfach mit Erfolg beschritten wird.

2. Gegen asoziale Offentuberkulose.

Während das Reichsseuchengesetz schon seit längerer Zeit (1900) für eine Reihe seltenerer Krankheiten wegen ihrer generellen Gemeingefährlichkeit die Zwangsabsonderung ihrer Träger vorsieht (vgl. § 14), fehlt eine rechtsgesetzliche Handhabe für die Zwangsunterbringung Offentuberkulöser, die zwar im allgemeinen auch eine geringere Gefahr für ihre Umgebung darstellen mögen als die Träger der „gemeingefährlichen Krankheiten" des Seuchengesetzes, ihnen aber dann gleichkommen, wenn sie aus rücksichtsloser Gesinnung oder anderen Gründen die notwendigen Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit Dritten außerachtlassen. Auch die in den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen enthaltenen Erweiterungen des Kreises von Krankheiten, bei denen eine Verwahrung zulässig ist, haben die Tuberkulose zum größten Teil außer Betracht gelassen. Und selbst in den Ländern, durch deren Ausführungsgesetze diese Lücke geschlossen ist, wurde von der gesetzlichen Möglichkeit bis vor kurzem kaum Gebrauch gemacht. Erst in letzter Zeit, als die Rufe der Praxis nach der zwangsweisen Absonderung rücksichtloser Tuberkulöser wieder stärker wurden und auch gewisse auf der Weltanschauung des Individualismus beruhende Hemmungen fortgefallen waren, versuchte man in verschiedenen Ländern, durch die Schaffung neuer oder durch eine verstärkte Heranziehung älterer gesetzlicher Bestimmungen bis zu einer befriedigenden reichsrechtlichen Regelung dieser Forderung gerecht zu werden. Es sei daher im folgenden ein kurzer Ueberblick über die landesrechtlichen Grundlagen zur Bewahrung asozialer Offentuberkuloser gegeben.

An neueren gesetzlichen Regelungen ist zunächst die von Dr. Frick unterzeichnete thüringische Landesseuchenordnung vom 18. IX. 1930 zu nennen, welche unter § 2 auch die ansteckungsfähige Tuberkulose erfaßt und im § 11 I besagt, daß zur Verhütung der Verbreitung der in § 2 genannten Krankheiten die allgemeinen Maßnahmen des Reichsseuchengesetzes angeordnet werden können, also auch die zwangsweise Anstaltsunterbringung des § 14. (Vgl. hierzu Heisig, Reichstub. Bl. 1934, Nr. 11.)

In Braunschweig wurde die Zwangsasylierung Offentuberkulöser eindeutig geregelt durch die auf Grund der Ausführungsgesetze zum Reichsseuchengesetz erlassene Bekanntmachung über die Bekämpfung der Tuberkulose vom 11. III. 36, die unter I, 1 besagt, daß bei ansteckungsfähiger Tuberkulose die Absonderung der Erkrankten zulässig ist. (Vgl. Roloff, Oe. G. Teil B. 1937, 99.)

Für Sachsen bestimmt der Erlaß des Reichsstatthalters—Landesregierung—MdI. vom 1. 2. 1937, daß ansteckungsfähige Tuberkulöse, die durch ihr Verhalten ihre Umgebung gefährden, abgesondert werden können. (Vgl. Nachr.Dienst, 1937, 58.)

An älteren Vorschriften stehen zur Verfügung:

In Baden die Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Mai 1911, in der auch die Tuberkulose in den

Kreis der gemeingefährlichen Krankheiten einbezogen wurde. Diese Grundlage wurde ausgestaltet durch einen Runderlaß des MdI. vom 29. Mai 1935. (Vgl. Kersten, D. Ztschr. f. Wohlf. 1936, 453.)

In Mecklenburg die zum Teil noch geltende alte sowie die neue Medizinalordnung und dazu eine spezielle Richtlinien für die Zwangsunterbringung von Offentuberkulosen gebende Verfügung der Medizinalabteilung des Schwerinschen Ministeriums vom 8. II. 1927. (Vgl. Roloff a. a. O. S. 100.)

In einer weiteren Reihe von Ländern kann auf asoziale Kranke ein mittelbarer Druck zum Eintritt in eine Anstalt ausgeübt werden durch polizeistrafgesetzliche Regelungen, nach denen die Nichtbefolgung von gesundheitspolizeilichen Anordnungen unter Strafe gestellt ist. (So in Bayern und Württemberg.)

In den übrigen Ländern (darunter Preußen und Hamburg) werden die allgemeinen Polizeibestimmungen zur Grundlage genommen, so daß auf das über diese bereits Gesagte verwiesen werden kann.

### F. Zusammenfassung.

Die Zahl der für die Zwangsverwahrung von Gemeinschädlingen in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen dürfte hiermit erschöpft sein. Ueberblicken wir die vielseitigen, aber oft sehr verwickelten und auch zweifelhaften Möglichkeiten, die im vorstehenden aufgezeigt wurden, so können wir feststellen, daß ihrer genug vorhanden sind, um den Kampf gegen den Gemeinschädling siegreich durchzuführen, ohne daß ein besonderes Verwahrungsgesetz ergeht. Dennoch ist aber die Durchführung dieses Kampfes unter den gegebenen Bedingungen durch die Zersplitterung der Rechtsgrundlagen äußerst erschwert. Der Grund für diese uneinheitliche Regelung liegt zutiefst darin ‚daß man das Vorhandensein unverbesserlicher Gemeinschädlinge, die, so verschieden ihre Erscheinungsformen sein mögen, sämtlich nur durch die Zwangsunterbringung in einer Anstalt bekämpft werden können, bisher nicht erkannt hatte. Dieser Tatsache ist auch die oft begrenzte Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen für unser Zwecke zuzuschreiben; denn sie wurden früher vielfach unter anderen als den heute für richtig erkannten Voraussetzungen geschaffen, indem sie meist entweder die Besserung oder einseitig das Wohl anormal Veranlagter im Auge hatten. Hier findet oft auch die neue Sinngebung durch den Nationalsozialismus an den alten Formulierungen ihre Grenzen. Die Folge dieser Zersplitterung ist aber ein übergroßer Aufwand an Verwaltungsarbeit unter Heranziehung zu vieler Behörden; hierdurch werden unnötige Kosten und oft unwiederbringliche Zeitverluste verursacht. Zudem ist die Gewinnung der Dienststellen, die zum größten Teil in anderer Richtung orientiert sind, für den Verwahrungsgedanken vielfach nicht leicht.

Was aber dennoch auf dem Gebiete der Ver- und Bewahrung praktisch geleistet wird und wie die einzelnen gesetzlichen Hand-

haben zahlenmäßig ausgenutzt werden, mögen die folgenden Uebersichten über die Arbeit der Landeswohlfahrtsämter von Berlin und Hamburg im Kampf gegen die Gemeinschädlinge darlegen. Es ist dabei zu beachten, daß diese Maßnahmen neben der strafrechtlichen Sicherungsverwahrung und der polizeilichen Vorbeugungshaft getroffen wurden. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um Beispiele handelt und daß andere Fürsorgeverbände mit den hier herangezogenen durchaus Schritt zu halten wissen.

In der Berliner städtischen Arbeits- und Verwahrungsanstalt wurden am 31. März 1938 in Verwahrung gehalten:

| Rechtsgrundlage: | Männer: | Frauen: | Zus.: |
|---|---|---|---|
| I. Strafrecht: | | | |
| § 42 d. STGB. | 279 | 90 | 369 |
| II. Fürsorgerecht: | | | |
| a) §§ 11, 13 RGr. | 554 | 147 | 701 |
| b) § 20 FV. | 2 | 4 | 6 |
| III. Bürgerliches u. Fürsorge-Recht: | | | |
| a) Minderjährigkeit | 83 | 47 | 130 |
| b) Entmündigt w. Geistesschw. | 140 | 94 | 234 |
| c) Entmündigt w. Trunksucht | 110 | 1 | 111 |
| Zus. | 1168 | 383 | 1551 |

Das „Versorgungsheim" Hamburg-Farmsen zählte im Mai 1936 neben 700 freiwilligen älteren Insassen nach Steigerthal (Dtsche. Zeitschr. f. Wohlf. 1936, 76):

| Rechtsgrundlage: | Männer: | Frauen: | Zus.: |
|---|---|---|---|
| I. Strafrecht: | | | |
| a) § 42 b u. § 42 h StGB. | 2 | — | 2 |
| b) § 42 c StGB. | 13 | — | 13 |
| c) § 42 e u. § 42 h StGB. | 11 | — | 11 |
| II. Polizeirecht: | | | |
| § 22 Hamb. Polizeiges. | 87 | 88 | 175 |
| III. Fürsorgerecht: | | | |
| a) §§ 11, 13 RGr. | 155 | 70 | 225 |
| b) § 20 FV. | 8 | — | 8 |
| IV. Bürgerl. u. Fürsorge-Recht: | | | |
| a) Minderjährige | 1 | 3 | 4 |
| b) Entmündigt w. Geistesschw. | 125 | 250 | 375 |
| c) Entmündigt w. Trunksucht | 218 | 31 | 249 |
| Zus. | 620 | 442 | 1062 |

## III. Teil: Das künftige Verwahrungsgesetz.

In den vorangehenden Abschnitten wurden zunächst die Gründe dafür aufgezeigt, daß es Typen von Gemeinschädlingen gibt, deren zwangsweise Verwahrung erforderlich ist; es wurde sodann versucht, gewisse Merkmale zur Erfassung derselben zu finden; und schließlich wurde dargestellt, welche gesetzlichen Handhaben heute bereits zum Kampfe gegen dieses Schädlingswesen zur Verfügung stehen und in welchem Maße sie angewandt werden. Es wurde hierbei entscheidender Wert darauf gelegt, die den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen anhaftenden Begrenzungen und Mängel aufzuzeigen. Dieser Darlegung war zu entnehmen, daß der heute wieder lauter werdende Ruf nach einem einheitlichen Verwahrungsgesetze eigentlich nichts grundsätzlich Neues fordert, daß er vielmehr nur eine Vereinheitlichung und zweckmäßige Ausgestaltung der heute so verwickelten rechtlichen Grundlagen zum Gegenstand hat mit dem Zwecke, eine durchgreifende Säuberung der Volksgemeinschaft unter Schließung der in der Praxis heute bestehenden Lücken sowie bei möglichst geringen Kosten und technischem Aufwand zu erreichen. Diese Erkenntnis dürfte aber wesentlich zur Unterstützung der Forderung nach einem Verwahrungsgesetze beitragen.

Einige Grundgedanken des erforderlichen Gesetzes seien im folgenden auf Grund der hierüber vorhandenen Literatur (siehe das Schrifttumsverzeichnis) sowie der im vorgehenden zusammengestellten Erfahrungen aus dem Gebrauch der jetzt geltenden Bestimmungen kurz angedeutet.

**A. Der Kreis der zu erfassenden Personen.**

a) Es ist nicht zweckmäßig und auch schwerlich möglich, eine Zweiteilung in den gesetzlichen Grundlagen für die Verwahrung der Unverbesserlichen und für die zwangsweise fürsorgerische Unterbringung derer vorzunehmen, bei denen die Möglichkeit der Besserung noch bejaht wird. Dies wäre wohl erforderlich, wenn eine Unterbringung in ganz verschiedenen Anstalten auf Grund verschiedener Verfahren erfolgen müßte, die ohne jeden Zusammenhang stehen. Es erübrigt sich aber, sobald eine gewisse Elastizität in der Unterbringung eingeführt wird, die sich auf die Tatsachen gründet, daß

1. die Unverbesserlichen nicht nur unter dem Gesichtspunkte der Sicherung zu behandeln sind, sondern eine möglichst weitgehende Eingliederung in das Schaffen des Volkes versucht werden muß, allerdings unter Zugrundelegung der vorhandenen persönlichen Mängel und im Rahmen der sichernden Anstalt, sowie
2. daß die Gefährlichkeit eines Unverbesserlichen auch nicht konstant ist, daher eine ein für alle Male geltende Zuteilung zu einer der beiden Gruppen falsch wäre.

b) Der Kreis der zu erfassenden Personen läßt sich daher auf den Generalnenner bringen, daß die Verwahrung dann angeordnet werden soll, wenn sie erforderlich und geeignet ist,

1. die Gemeinschaft vor Personen zu sichern, welche sie auf Grund innerer Mängel gefährden, oder
2. solche Personen der Gemeinschaft zu erhalten, die unverwahrt sich ihren Pflichten gegenüber der Gemeinschaft in erheblichem Maße zu entziehen drohen.

Spiewok (Der Gemeindetag, 1936, 839) gibt eine ähnliche Formel, wenn er für verwahrungsbedürftig diejenigen erklärt, die sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einzuordnen vermögen und dadurch das Volk oder sich selbst wirtschaftlich, gesundheitlich oder sittlich erheblich gefährden. Auch Gerl (Blätter d. Zentr.Leitung f. Wohlf.Tätigkeit in Württ., 1936, 31) gibt eine ähnliche Begriffsbestimmung der Verwahrungsbedürftigkeit, an der mir jedoch die Einflechtung des Begriffes der Verwahrlosung in dem dort verwandten weiten Sinne überflüssig erscheint.

Es dürfte m. E., um einerseits die Befürchtung von Mißbräuchen derartiger Generalklauseln vorzubeugen und um andererseits den Kreis der erfaßten Personen zu verdeutlichen, zweckmäßig sein, gesetzlich die einzelnen Typen von Verwahrungsbedürftigen herauszustellen. Dies sollte zwar aus denselben Gründen, die oben für ein einheitliches Verwahrungsgesetz angeführt wurden, nicht derartig weitgehend geschehen, daß die verschiedenen Erscheinungsformen der Verwahrungsbedürftigkeit in getrennten Abschnitten behandelt werden, wie das im Nachrichtendienst (1935, 195) nach dem Vorbild des Züricher Verwahrungsgesetzes vorgeschlagen wird; es sollten aber für den Begriff der Verwahrungsbedürftigkeit die verschiedenen äußeren Erscheinungsformen der Gemeinschädlichkeit zugrunde gelegt, also etwa entsprechend der Einteilung im ersten Teile dieser Arbeit als bewahrungsbedürftig bezeichnet werden:

1. Verbrecher, d. h. solche Personen, die den objektiven Tatbestand gewisser strafbarer Handlungen erfüllt oder seine Erfüllung vorbereitet haben,
2. Asoziale, d. h. Personen, die den objektiven Tatbestand derjenigen Delikte erfüllt haben, die heute die Grundlage zur Einweisung in ein Arbeitshaus geben,
3. Süchtige, einerlei ob heilbar oder unheilbar,
4. asoziale Träger von gefährlichen ansteckenden Krankheiten.

**B. Art der Unterbringung.**

1. Der Unterbringungsort. Die Tatsache, daß sich unter den Verwahrungsbedürftigen Personen befinden, die sich dadurch voneinander unterscheiden, daß ihr mangelhafter Zustand eine mehr oder weniger große Gefahr für die Gemeinschaft bedeutet und daß ihre Gefährlichkeit durch verschieden schwere Maßnahmen ausgeschaltet

werden muß, die oft mehr auf besserndem, oft mehr auf heilendem, vielfach dagegen auch auf rein sicherndem Gebiete liegen, stellt ihre besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung des Unterbringungsortes. Wenn in diesem Sinne vielfach die Einrichtung großer „Sammelanstalten" gefordert wird, so soll damit nicht die alte Anstaltsform dieses Namens mit all ihren Fehlern heraufbeschworen werden — man denke an den großen Schlafsaal, in dem alle Insassen nach der Abendmahlzeit eingeschlossen und sich selbst überlassen wurden —, es soll vielmehr eine planvolle Untergliederung erfolgen, die es ermöglicht, die einzelnen Insassen einerseits nach ihrer Verwendbarkeit in der Anstalt, andererseits nach der Aussicht auf ihre Rückgewinnung für die offene Gemeinschaft von einer Abteilung in die andere zu verlegen. Dabei ist es nicht einmal nötig, daß die einzelnen Anstaltsteile immer im örtlichen Zusammenhang stehen, umhegt von einer gemeinsamen Umzäunung; viele heutige Sammelanstalten der staatlichen wie auch der freien Wohlfahrtspflege sind Musterbeispiele für die zu erstrebende Auflockerung; es kommt nur darauf an, daß die innere Einheit in organisatorischer, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewahrt wird.

2. Dauer der Unterbringung. Wie lange der Gemeinschädling in Verwahrung gehalten werden muß, richtet sich nach dem Zweck der Unterbringung. Sie ist deshalb so lange aufrechtzuerhalten, wie die Auslösung der Schädlingsdisposition zu befürchten ist. Bei besserungsfähigen Personen, wo also die Stärkung von Eigenschaften, die die Schädlingsdisposition ausschalten, möglich ist, werden die Voraussetzungen der Unterbringung eher wegfallen als bei solchen Personen, wo auf das Eintreten neuer, die Schädlingsdisposition aufhebender Umstände gewartet werden muß, wo die Verwahrung praktisch also lebenslänglich werden kann. Dennoch dürfte die vorherige Festlegung einer bestimmten Aufenthaltsdauer ebensowenig zweckmäßig sein, wie die gesetzliche allgemeine Festsetzung einer Höchstfrist, da einerseits auch bei offenbar unverbesserlichen Personen nicht sämtliche möglichen Umstände in Rechnung gestellt werden können und andererseits auch bei zu erhoffender Besserung die erforderliche Zeit nicht sicher abzusehen ist. Es wird daher allgemein eine periodisch erfolgende Nachprüfung des Fortbestehens der Voraussetzungen für die Unterbringung erfordert bei einer Einweisung auf unbestimmte Zeit.

### C. Verfahren.

1. Einweisung. Wegen der Schwere des Eingreifens in die persönliche Freiheit und wegen der umfassenden Feststellungen und Wertungen, die mit der Anordnung der Verwahrung verbunden sind, ist sie einem unabhängigen Gericht zu übertragen; nicht etwa der Polizei oder den Fürsorgebehörden, da bei diesen Stellen die Gefahr größer ist, daß sie unter einseitigen Gesichtspunkten, etwa der Kostentragung, entscheiden. Vielfach wird, soweit der Einzuweisende mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen ist, als Einweisungs-

gericht das zuständige Strafgericht vorgeschlagen; so von Gerl (Blätter d. Zentralleitung f. Wohltätigkeit in Württ., 1936, 31) und Meixner (S. 89 f.). Die Betrauung des Strafrichters hat die Ersparung von Doppelarbeit und Doppelkosten für sich, da der Strafrichter gerade nach kommendem Recht sich schon bei der Untersuchung des Straffalles auch mit der Persönlichkeit des Täters eingehend zu befassen hat. Daneben muß aber für die Fälle, die noch nicht an den Strafrichter gelangt sind oder die niemals an ihn gelangen werden, eine weitere gerichtliche Stelle vorhanden sein, die vor allem die Gewähr dafür bietet, möglichst früh und rasch zugreifen zu können. Diesen Anforderungen dürfte das Vormundschaftsgericht am besten gerecht werden können. Hiermit würde die Regelung der Einweisung in die Verwahrungsanstalt etwa derjenigen für die Fürsorgeerziehung entsprechen.

An Einzelheiten sei noch bemerkt:

Zuständig muß das Gericht des gegenwärtigen Aufenthaltes sein. Für dringende Fälle ist eine Möglichkeit für die sofortige Unterbringung zu schaffen. Das Antragsrecht auf die Zwangsunterbringung muß allen behördlichen Stellen zustehen, welche an der Bekämpfung der Gemeinschädlichen beteiligt sind, daneben den Angehörigen. Der Einweisung sind psychiatrische Gutachten zugrunde zu legen.

2. Periodische Nachprüfung. Meixner (S. 101) macht den Vorschlag, die in Zeitabständen von zwei oder drei Jahren erforderliche Prüfung der Erforderlichkeit weiterer Unterbringung nicht dem einweisenden Gericht, sondern einem sich ständig mit diesen Fragen beschäftigenden Sondergericht zu übertragen, welches in seiner Zusammensetzung seiner Aufgabe besonders anpepaßt sei. Die von ihm angeführten Gründe sind überzeugend: der einweisende Richter dürfte sich bei der Nachprüfung des Falles kaum noch erinnern; zudem müssen der neueren Entscheidung auch die Erfahrungen während der Anstaltszeit zugrunde gelegt werden, ja, es muß eine gänzlich neue Ueberprüfung der Persönlichkeit stattfinden, da es gilt, den jetzt bestehenden Gefährlichkeitsgrad des Untergebrachten festzustellen. M. E. wären die Erbgesundheitsgerichte der Anstaltsorte die geeigneten Stellen für diese Aufgabe, da bei ihnen eine psychiatrische Beurteilung sichergestellt und schon ständig ausgeübt wird. Diesen Vorschlag macht Steigerthal (Zeitschr. f. Wohlf. 1936, 74) schon für die einweisende Stelle. Hier dürfte aber die oben vorgeschlagene Regelung vorzuziehen sein, da die zunächst nur erforderliche vorläufige Feststellung einer kürzeren oder längeren Verwahrungsbedürftigkeit auch von diesen Stellen getrofffen werden kann und bei ihnen die Schlagkräftigkeit des Verfahrens gewährleistet ist.

**D. Kostentragung.**

Auch bei der Regelung der Kostentragung ist in erster Linie darauf Bedacht zu nehmen, daß durch sie die erstrebte Elastizität in der Unterbringung nicht beeinträchtigt wird. Die jetzige Regelung, wonach die Justiz für die von ihr eingewiesenen Personen aufzu-

kommen hat, kann daher nicht beibehalten werden. Es ist vielmehr zu erstreben, daß die Landesfürsorgeverbände die gesamten Kosten übernehmen. Auf diese Weise wird der ja unbedingt notwendige Aufwand für die reinen Sicherungsmaßnahmen wie bisher gemacht werden, die Fürsorge wird aber immer versuchen, darüber hinaus die Untergebrachten zu positiven Leistungen anzuhalten. Unnötige Ausgaben für Erziehungsversuche an Unverbesserlichen werden aber im heutigen Staate auch von den Fürsorgestellen nicht mehr gemacht.

Von einer Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände nach dem Zahlenverhältnis der unter ihrer Mitwirkung Eingewiesenen dürfte ebenfalls zur Vermeidung der Beeinflussung in der sachlichen Arbeit abzusehen sein. Dagegen müßte das Reich, das durch die Verwahrungstätigkeit andere Ausgaben erspart, einen bestimmten Bruchteil der Kosten erstatten.

Die für die Unterbringung aufgewandten Mittel sind im übrigen als Hilfsleistungen und die Verwahrten sind als Hilfsbedürftige im fürsorgerechtlichen Sinne zu erklären, so daß letztere sowie ihre Unterhaltspflichtigen zur Kostenerstattung herangezogen werden können. (So auch Spiewok a. a. O. S. 844.)

## IV. Teil: Ausländische Verwahrungsgesetze.

Das Ausland ist Deutschland in der Erkenntnis, daß einerseits eine Fürsorge mit vorwiegend erzieherischen Zielsetzungen und andererseits die Justiz in ihrer Gebundenheit an strafrechtliche Tatbestände im Kampfe gegen die Gemeinschädlichen eine weite Lücke offenlassen, z. T. um Jahre voraus und hat vor allem die notwendigen Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen gewußt. So sind in einer ganzen Reihe von Ländern gesetzliche Grundlagen dafür geschaffen worden, diejenigen Personen zu erfassen und dauernd in Verwahrung zu nehmen, die auf Grund einer anormalen Veranlagung ihren Volksgenossen schaden, ohne daß sie gebessert werden könnten durch erzieherische Maßnahmen und ohne daß der Strafrichter mit den überlieferten Mitteln ihre Tätigkeit unterbinden könnte. Abschließend sei daher eine kurze Uebersicht über das Vorgehen der auf diesem Gebiete fortschrittlichsten Länder gegeben.

1. In England geben die Mental Defiency Acts (1913/1927) die gesetzliche Grundlage zur Zwangsunterbringung oder Entmündigung von geistig Minderwertigen. Das Gesetz versteht hierunter: Idioten, Imbezille, Schwachsinnige und moralisch Imbezille. Voraussetzung der Unterbringung ist die Begehung von Straftaten oder die Verwahrlosung. Wie wirksam dieses Gesetz im Kampf gegen das Schädlingstum angewandt wird, zeigt die Tatsache, daß nach dem „Nachrichtendienst" (1937, 92) im Jahre 1936 über 40 000 Personen in England zwangsverwahrt wurden.

2. In Belgien besteht eine ähnliche Regelung durch die in den Code Pénal eingebaute Loi de la Défense sociale à l'egard des anormaux et des délinquants d'habitude vom 9. 4. 1930. Die subjektiven Voraussetzungen zur Unterbringung sind dann gegeben, wenn ein „état grave de déséquilibre mental ou de débilité mentale rendant incapable du contrôle des actions" festgestellt ist. Diese Bestimmung geht deutlich über die im Art. 71 Code Pénal gegebene Definition der Zurechnungsunfähigkeit hinaus. Der ausschließlich sichernde Zweck des Gesetzes ergibt sich klar aus seiner Bezeichnung als „Verteidigungsgesetz".

3. In der Schweiz bestehen Verwahrungsgesetze in den Kantonen:

St. Gallen (seit 1872), Graubünden (1920),
Baseler Landschaft (1924) und Zürich (1925).

Sämtliche Gesetze gestatten die zwangsweise Unterbringung sowohl erziehungsfähiger als auch unverbesserlicher Personen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert.

Das Züricher Gesetz vom 24. 5. 1925 „über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern" sei hier be-

sonders hervorgehoben, da es der in dieser Arbeit vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung des Kreises der zu erfassenden Personen außerordentlich nahekommt und auch seine Zweckgestaltung hinsichtlich der einzelnen Typen von Verwahrungsbedürftigen vorbildlich ist. Das Gesetz erfaßt:

1. Jugendliche (hier entspricht es unserem JWG.),
2. erziehungsfähige Verwahrloste,
3. unverbesserliche Verwahrloste,
4. heilbare und unheilbare Gewohnheitstrinker.

Hierbei ist die 3. Gruppe in unserem Zusammenhang besonders wichtig, da sie nach der gesetzlichen Definition sämtliche Personen vom 19. Lebensjahre an umfaßt, die einen Hang zu Vergehen bekunden oder die liederlich bzw. arbeitsscheu sind und bei denen die Einweisung in eine Erziehungsanstalt wegen ihrer besonderen Eigenschaften nicht möglich ist, bereits erfolglos war oder auch von Anfang an aussichtslos erscheint.

4. In den U. S. A. haben New York, Connecticut, Massachusetts und Illionis (mit Chicago) Verwahrungsgesetze erlassen. Aus dem Gesetze des letztgenannten Staates seien, da es das weitreichendste ist, einige Angaben gemacht. Es erfaßt in Ergänzung eines besonderen Gesetzes über die Verwahrung von Geisteskranken solche Personen, die von früher Jugend an mit einem geistigen Defekt behaftet und dadurch unfähig sind, sich selbst und ihre Angelegenheiten in Ordnung zu halten. Die Verwahrung kann bei solchen „Schwachsinnigen" dann angeordnet werden, wenn sie erforderlich ist zu ihrem eigenen Wohle, zum Wohle anderer bestimmter Personen oder zum Wohle der Gesamtheit. Bemerkenswert ist, daß die Verwahrung von jedem gutbeleumdeten Bürger beantragt werden kann; sie ist unbefristet, aber alljährlich kann auf Antrag eine Nachprüfung ihrer Voraussetzungen erfolgen.

## Lebenslauf.

Am 5. Juli 1914 wurde ich als Sohn des damaligen Seminarlehrers, jetzigen Studienrates Wilhelm Heienbrok und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Biedenweg zu Hagen i. W. geboren. In Bielefeld besuchte ich die Gemeindeschule und ebendort sowie in Berlin-Steglitz und Berlin-Dahlem das Gymnasium. 1932 erhielt ich das Reifezeugnis. Ich begann hierauf in Marburg/Lahn das Studium der Rechte, diente 1934 als Einjährig-Freiwilliger in der Reichswehr, setzte darauf meine Studien in Berlin fort und bestand am 24. Jan. 1938 am Kammergericht zu Berlin die Referendarprüfung. Seit Febr. 1938 befinde ich mich im juristischen Vorbereitungsdienst.